Crim.
265

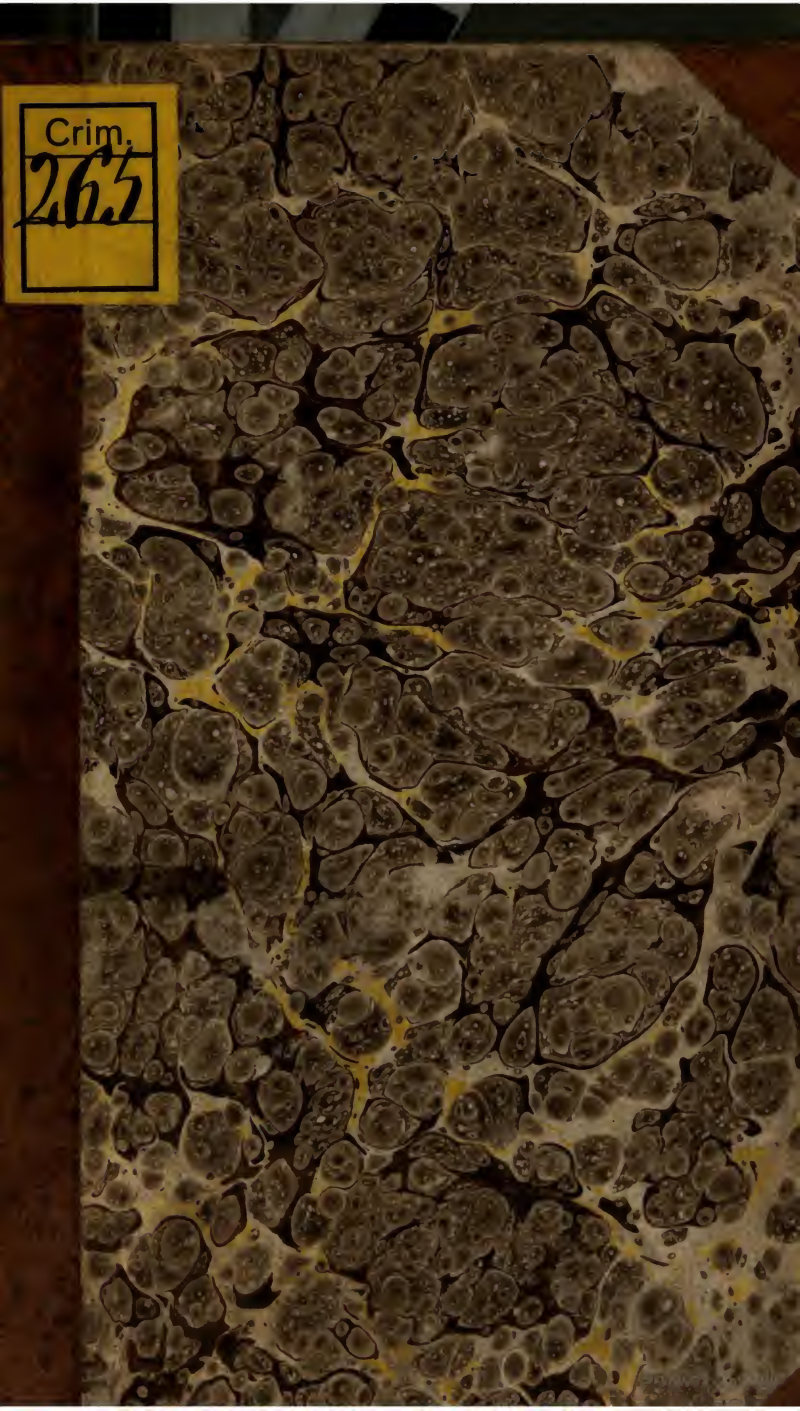

Crim. 205.

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Sichler sc. 1779.

Jus. 739 6.CC.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht
des
Strafgesetzes Franz II.

Enthaltend

I. die Verbrechen und schweren Polizeyübertretungen, deren Behandlung und Bestrafung überhaupt,

II. die alphabetischen Repertorien aller einzelnen = und Hauptverbrechen, und auch aller einzelnen = und Hauptgattungen der schweren Polizeyübertretungen, deren Mitschuld und Theilnahme, nebst den angehängten Strafen insbesondere;

sammt einem Anhange

von den Uebertretungen der Unmündigen und deren Bestrafung.

Mit vorzüglicher Hinsicht

für

die Unterthanen der k. k. Staaten,

für die darin seßhaften oder auf nur unbestimmte Zeit sich aufhaltenden

Ausländer,

und zur mehreren Bequemlichkeit für

obrigkeitliche Beamte

der Kriminal = und politischen Gerichtsbarkeit

in Betreff der alphabetischen Repertorien bearbeitet.

In zwey Theilen.

Grätz 1805, bey Franz Ferstl.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorrede.

Diese Uebersicht enthält in sich eine Erklärung sämmtlicher Verbrechen, schwerer Polizeyübertretungen, deren Untersuchung und Bestrafung überhaupt.

Sie gibt

I. dem Innländer

a) eine Kenntniß der Verbrechen und schweren Polizeyübertretungen überhaupt, wodurch er in Stand gesetzt wird, selbe zu vermeiden,

b) eine Erklärung des Verhaltens und der Pflichten jener der Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen, als: der Anzeiger, Bezeuger einer gesetzwidrigen Handlung, der Beschädigten, der Sachkündigen, Dollmetsche u. s. w.,

c) eine Anzeige vom Verhör und der Verhaftung während demselben, deren menschenfreundliche Vorschriften sich so wohl auf den Beschuldigten selbst, als auch auf die demselben Angehörigen, Anverwandten u. drgl. in Betreff der Unterstützung, Unterredung u. s. w. beziehen,

d) eine kurze Abhandlung vom Urtheile, dessen Bekanntmachung und Vollziehung in verschiedenen Fällen,

e) eine Anleitung zur Ergreifung des Recurses, das ist von wem, wann, wo und wie selber ergriffen werden kann, wie auch von der Wiederaufnahme einer neuen Untersuchung,

f) eine Anzeige der Kriminal- und Polizeygerichtskosten in Bezug

1. auf die Bezahlung der der Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen,
2. auf die Anrechnungen für die Person des Verhörten, und
3. auf die Anrechnungen der Taxen des Kriminal- und Polizeygerichtes selbst.

)(

g) eine Erklärung der Strafen überhaupt, deren Verschärfungen und gesetzmäßigen Nachsichziehungen, dann die Art der Bestrafung bey verschiedenen Fällen, nebst der Angabe der Entschädigung so wohl des Beschädigten, als auch des Kriminal- und Polizeygerichtes durch den schuldig Befundenen, und

h) eine Zergliederung der Erlöschung der Verbrechen der schweren Polizeyübertretungen und deren Strafen, als:

1. durch den Tod des Sträflings,
2. durch die ausgestandene oder erlassene Strafe, und
3. durch die Verjährung,

II. dem Ausländer

eine Erklärung der Unterscheidungspuncte von der Bestrafung der Innländer. Was aber die Uebertretungen betrifft, unterliegen diese eben so wohl der Vorschrift der Innländer. Auch die Ausübung der im Auslande begangenen, sich aber auf diesen Staat beziehenden Verbrechen, oder der wegen einer im Auslande begangenen bösen That sich ins Innland Geflüchteten wird in einer besondern Abhandlung erwähnet.

III. obrigkeitlichen Beamten

der Kriminal- und Polizeygerichtsbarkeit, wie auch jeden andern Privaten.

Ein vollständiges Repertorium

a) aller so wohl einzelnen- als Hauptverbrechen, deren Mitschuld und Theilnahme, wie auch deren Bestrafung nebst den Verschärfungen,

b) aller so wohl einzelnen- als Haupt-schweren Polizeyübertretungen, der Mitschuld Theilnahme, und Bestrafung.

Die allgemeine Nützlichkeit dieser Bearbeitung leuchtet daher jedem sehr deutlich ein, welches das Ziel meiner mühevollen Arbeit war.

Der Verfasser.

In-

Inhalt.

I. Theil.

Von den Verbrechen, der Behandlung und den Strafen überhaupt, nebst einem Repertorium über selbe insbesondere.

I. Von dem Verbrechen, der Behandlung und Bestrafung der Inn- und Ausländer überhaupt.

Seite

Vom Verbrechen überhaupt = = = 1
1. Das Verbrechen.
2. Der Versuch.
3. Die Nebenumstände des Verbrechens.
Erschwerungen.
Milderungen.
4. Mitschuld, Theilnahme des Verbrechens.
5. Eintheilung der Verbrechen.
6. Von den erklärten Verbrechen.
Anmerkung.
Von der Behandlung des Verbrechens überhaupt, und von den der Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen 4

Seite

I. Das Kriminalgericht = = 4
Pflicht
Macht
Eintheilung
Verwaltung
Besetzung, ordentliche,
Ausnahme
} desselben.
II. Von den der Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen = = = 6
A. Die Anzeiger.
B. Die Beschädigten und die Angabe zur Entschädigung.
C. Die Sachkündigen, die der Untersuchung beygezogen werden.
D. Die Zeugen.

Digitized by Google

Seite

E. Die Dollmetsche.
III. Von der Behandlung des Verbrechens 9
1. Das Verhör.
A. Arten des Verhörs.
B. Verfahrungsart bey der Bosheit oder Läugnung des Verbrechers.
C. Abschluß des Verhörs.
2. Die Verhaftung oder Versicherung der Person des Verbrechers.
A. Die Gefangenhaltung.
B. Die Art derselben
a) in Ansehung der körperlichen Bedürfnisse,
b) bey einer eintretenden Krankheit,
c) in Rücksicht auf andere Personen.
C. Verfahrungsart bey unanständigen oder widerspenstigen Betragen des Verhafteten.
D. Verfahrungsart der die Entweichung versuchenden Verhafteten.
3. Beweise der von dem Verbrecher verübten That.
IV. Das Urtheil und dessen Vollziehung 14

Seite

1. Das Urtheil.
2. Die Kundmachung, die Vollziehung desselben.
A. Bey der Schuldlosigkeit.
B. Bey bloßer Aufhebung aus Abgang rechtlicher Beweise.
C. Bey der Todesstrafe.
D. Bey der Kerkerstrafe.
E. Der Strafort der Kerkerstrafe.
F. Die Transportirung zum Strafort.
V. Das Standrecht 17
VI. Vom Recurse 18
Grund zu selbem.
A. Wer den Recurs ergreifen kann.
B. Ergreifungsart. Verbindung der Gerichte hierbey.
VII. Von der Wiederaufnahme der Untersuchung wegen neuen Umständen. 19
A. Wo sie anwendbar ist.
B. Wo nicht.
VIII. Von den Kriminalgerichtskosten 20
A. In Ansehung des Kriminalgerichtes.
1. Das Kriminalgericht selbst.
2. Die Fuhren.

Digitized by Google

Seite

3. Die Sach- und Kunstverständigen.
4. Die Zeugen.
5. Die Civil- oder Militärwachen.
6. Die Dollmetsche.
7. Die Bothengänge.
8. Urtheil.
9. Der Scharfrichter.

B. In Ansehung des Untersuchten.
1. Bey Krankheitsfällen.
2. Die Kost.

C. Die Entrichtung der Kosten in allen Fällen.
Anmerkung.

Von der Bestrafung des Verbrechens = = 22

I. Von den Strafen der Verbrechen überhaupt = = —

A. Von den Strafen.
B. Von der Dauer.
C. Von den damit verbundenen Folgen.
D. Von den Verhältnissen der Abstufung und Unabänderlichkeit derselben.
E. Von der Verschärfung.
Besondere Anmerkung.

II. Von der Bestrafung der Verbrecher = 25

A. Der Inländer.
B. Der Ausländer.

III. Von der Entschädigung. = = 28

A. Des Beschädigten.
B. Des Kriminalgerichtes.

IV. Von der Erlöschung der Verbrechen und Strafen 30

a) Durch den Tod.
b) Durch die ausgestandene Strafe.
c) Durch die Erlassung der noch auszustehenden Strafe.
d) Durch die Verjährung.
1. Wann sie eintritt.
2. Wem sie zu Statten kommt.
3. Wirkung der Verjährung.

II. Repertorium über Verbrechen, Mitschuld und Theilnahme, mit angehängten Strafen.

Digitized by Google

II. Theil.

Von den schweren Polizeyübertretungen, deren Verfahrungsart und Bestrafung überhaupt. Nebst dem Repertorium über die Uebertretungen, Mitschuld und Theilnahme, mit den angehängten Strafen insbesondere.

Mit einem Anhange von den Uebertretungen der Unmündigen und deren Bestrafung.

I. Von den schweren Polizeyübertretungen, deren Behandlung und Bestrafung der Inn- und Ausländer überhaupt.

Seite

Von den schweren Polizeyübertretungen überhaupt = = 91
1. Die schweren Polizeyübertretungen.
2. Der Versuch.
3. Nebenumstände. Erschwerungen, Milderungen derselben.
4. Mitschuld. Theilnahme.
5. Eintheilung der schweren Polizeyübertretungen.

Von der Behandlung der schweren Polizeyübertretungen überhaupt und von den der Untersuchung beyzuziehenden außergerichtlichen Personen insbesondere 94
I. Die Polizeygerichtsbarkeit = —

Seite

Pflicht, Macht, Eintheilung, Verwaltung, Besetzung, ordentliche, Ausnahme } betreffen.

II. Von den der Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen = 96
A. Die Anzeiger.
B. Die Beschädigten.
C. Die Sachkündigen.
D. Die Zeugen.
E. Die Dollmetsche.

III. Behandlung des Thäters bey schweren Polizeyübertretungen = = 97

Digitized by Google

Seite

1. Das Verhör.
A. Arten des Verhörs.
B. Verfahrungsart bey der Bosheit oder der Läugnung des Verhörten.
C. Der Abschluß des Verhörs.
2. Die Verhaftung oder Versicherung der Person des Uebertreters.
A. Die Versicherung.
B. Die Art der Verhaftung.
3. Beweise der von dem Uebertreter verübten Uebertretung.
IV. Das Urtheil und dessen Vollziehung 100
1. Das Urtheil.
2. Kundmachung u. Vollziehung desselben.
A. Bey der Schuldlosigkeit.
B. Bey Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise.
C. Bey zuerkannter Straffälligkeit.
D. Der Strafort des Arrestes.
E. Die Transportirung zum Straforte.

Seite

V. Vom Recurse u. Ansuchen um Begnädigung = = 102
1. Der Recurs.
A. Wer den Recurs ergreifen kann.
B. Ergreifungsart.
2 Das Ansuchen um Begnädigung.
Anmerkung.
VI. Von den Gerichtskösten = 104
A. In Ansehung der Gerichtsbarkeit.
1. Die politische Behörde selbst.
2. Die Fuhren.
3. Die Sach- und Kunstverständigen.
4. Die Zeugen.
5. Die Civil- und Militärwachen.
6. Der Dollmetsch.
7. Bothengänge.
B. In Ansehung des Untersuchten.
C. Entrichtung der Kosten.
Ausnahme.
Von der Bestrafung der schweren Polizeyübertretungen = = 106
I. Von den Strafen derselben überhaupt —
A. Die Strafe.
B. Von der Strafdauer.
C. Von den Verhältnissen der Ab- und Unabänderlichkeit der Strafe.

Digitized by Google

Seite

D. Von der Verschärfung.

II. Von der Bestrafung der schweren Polizeyübertretungen = = = 109

A. Der Innländer.

B. Der Ausländer.

III. Von der Entschädigung = = — Besonderer Anhang.

A. Des Beschädigten.

B. Der politischen Behörde.

IV. Von der Erlöschung der schweren Polizeyübertretungen und ihrer Strafen = = = 110

a) Durch den Tod.

b) Durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe.

c) Durch die Erlassung der Strafe.

Seite

d) Von der Verjährung.

1. Wann sie eintritt.

2. Wem sie zu statten kommt.

3. Wirkung der Verjährung.

Von den schweren Polizeyübertretungen der Unmündigen und deren Bestrafung = 111

A. Die schweren Polizeyübertretungen der Unmündigen.

B. Die Verfahrungsart.

C. Die Bestrafung der Unmündigen.

Anmerkung.

II. Repertorium über schwern Polizeyübertretungen, Mitschuld und Theilnahme, mit angehängten Strafen.

Besonderer Anhang von den schweren Polizeyübertretungen und deren angehängten Strafen der Unmündigen = = = = Seite 179

Er-

Erster Theil.

Von den Verbrechen,

deren Behandlung und den Strafen überhaupt.

Nebst dem

Repertorium

über die Verbrechen, deren Mitschuld und Theilnahme,

mit den angehängten Strafen insbesondere.

I.

Von den Verbrechen,

deren Behandlung und Bestrafung

der Inn- und Ausländer

überhaupt.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Vom Verbrechen überhaupt.

1. Das Verbrechen.

Zu einem Verbrechen wird ein böser Vorsatz erfordert, der jenen zur Last fällt, a) die bey einem ausgeübten Verbrechen die böse Handlung erst genau (mit gesunder Vernunft, voller Geistesgegenwart, ohne Betäubung der Sinne) überdacht, dann erst beschlossen haben, und b) auch jenen, die aus einer bösen Absicht etwas unternehmen oder unterlassen, und zugleich voraus sehen, daß hierdurch ein Uebel erfolgen kann oder muß. Ferners in Betreff der Ausübung wird eine böse Handlung zum Verbrechen, wenn sie freywillig, ohne Zwang, mit Zurücklegung des 14ten Jahres, nicht etwa aus einem unmöglich vorherzusehenden Zufall, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit, sondern mit Voraussehung des erfolgten Uebels begangen wird, das Uebel mag an wem immer geschehen seyn, und wenn es selbst von den Beschädigten verlangt worden wäre, als z. B. von Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern u. s. w.; denn das Verbrechen entsteht aus der bösen Handlung des Thäters.

2. Der Versuch.

Auch nur der erste bloße Versuch einer Uebelthat, ohne Erfolg, ist ein Verbrechen, so bald der Bösgesinnte mit seinen Versuchen die Absicht der Ausführung verbunden hat, indem diese ersten Versuche ihn gewiß nach seiner Voraussehung zum Verbrechen hingeleitet hätten, und die Ausführung des Verbrechens nur eines Hindernisses wegen oder aus Zufall unterblieben ist.

Digitized by Google

3. Die Nebenumstände der Verbrechen.

(Die Erschwerungen oder Milderungen.)

Die Verbrechen begleiten fast immer Umstände, die sie erschweren oder vermindern.

Die Erschwerungsumstände sind:

1. Allgemeine, d. i., je reifer die Ueberlegung, je gestissentlicher die Vorbereitung zur Ausübung, je größer die Bosheit, je größer der verursachte Schade, je stärker die Gefahr, je weniger man dawider Vorsicht brauchen kann, oder je mehr Pflichten verletzt werden, desto größer (schwerer) ist im Allgemeinen das Verbrechen.
2. Besondere, d. i., die Begehung mehrerer Verbrechen verschiedener Gattung von einem Uebelthäter; die öftere Wiederhohlung eines Verbrechens; die nach schon vorausgegangener Bestrafung nochmahlige Ausübung eben desselben Verbrechens; die Verleitung oder Verführung Anderer hierzu, und da der Verbrecher der erste Urheber, Anstifter, Rädelsführer des Verbrechens ist.
3. Nach der Einziehung des Verbrechers, d. i., die Belügung, Hintergehung, die Halsstärrigkeit, oder Grobheit des Verbrechers gegen die ihn verhörende Gerichtsbarkeit, oder die Entweichung oder Versuchung einer Entweichung des Verbrechers aus dem Untersuchungsgefängnisse.

Die Milderungsumstände sind zweyfach:

1. Aus der Beschaffenheit des Thäters.
2. Aus der Beschaffenheit der That.

Diese bestehen aus den Gegentheilen der Erschwerungsumstände.

4. Mitschuld, Theilnahme des Verbrechens.

Wenn der Thäter in Gesellschaft oder mit Wissen anderer eine böse Handlung ausführt, so sind die Gesellschafter oder Mitwisser Theilnehmer oder Mitschuldige. Diese sind:

a) Alle jene, welche durch Befehlen, Anrathen, Unterrichten, Loben, die Uebelthat entweder einleiten, oder vorsätzlich veranlassen.

b) Alle jene, welche die Ausübung einer bösen That durch absichtliche Herbeyschaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art unterstützen, und so derselben Vorschub und Hülfe leisten, damit sie sicher vollstreckt werden könne.

c) Alle jene, welche sich mit dem Thäter nach vollbrachter Uebelthat, die man vorher aber schon gewußt, jedoch nicht dabey gegenwärtig war, einverstehen, entweder in Betreff der Hülfe oder des Beystandes in Absicht auf einen Gewinn oder Vortheil, den der Thäter mit dem Hehler theilt.

Jene aber, welche ohne ein vor der That vorhergegangenes Einverständniß erst nach begangenen Verbrechen dem Thäter Hülfe und Beystand leisten, oder von dem ihnen nun entdeckten Verbrechen Gewinn und Vortheil ziehen, machen sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Vergehens schuldig, als des Vorschubleistens der Verbrecher.

5. Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen sind zweyerley.

1. An dem Staate, diese greifen die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an.
2. An dem einzelnen Gliede desselben, diese verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freyheit oder andern Rechten.

6. Von den erklärten Verbrechen.

Nach dieser obigen Eintheilung werden hiemit für Verbrechen erkläret (§. 51):

1. Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen.
2. Aufstand und Aufruhr.
3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
4. Rückkehr eines Verwiesenen.
5. Mißbrauch der Amtsgewalt.
6. Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere.

7. Münzverfälschung.
8. Religionsstörung.
9. Nothzucht, und andere Unzuchtsfälle.
10. Mord und Todtschlag.
11. Abtreibung der Leibesfrucht.
12. Weglegung eines Kindes.
13. Verwündung oder andere körperliche Verletzungen.
14. Zweykampf.
15. Brandlegung.
16. Diebstahl und Veruntreuung.
17. Raub.
18. Betrug.
19. Zweyfache Ehe.
20. Verläumdung.
21. Vorschubleistung den Verbrechern.

Anmerkung: Diese Verbrechen beziehen sich bloß allein auf den schuldigen Verbrecher, ohne daß seine Gattinn, seine Kinder, und deren Nahrungsstände einbegriffen werden, wenn ihnen die That unbewußt, und sie keinen Einfluß darauf hatten.

Von der Behandlung des Verbrechens überhaupt, und von den durch Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen insbesondere.

I. Das Kriminalgericht.

Dieses hat die Pflicht in seinen angewiesenen Bezirken die Verbrechen zu erforschen, den betretenen Verbrecher zu untersuchen, und mit diesem gemäß des neuen Strafgesetzes zu verfahren, welchen Endzweck zu erreichen alle Kriminalgerichte in enger Verbindung mit einander stehen. Nebst dem hat selbes auch die Pflicht auf sich, jeden, der eines Argwohnes oder übeln Rufes wegen sich selbst untersuchen lassen will, um

seine Schuldlosigkeit offenbar zu zeigen, und den Argwohn oder bösen Ruf zu tilgen, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß zu untersuchen. Es hat die Macht, Jedermann in seinem Bezirke vorzufordern, und ihn zur Rede und Antwort zu stellen.

Es sind die Kriminalgerichte nach ihrer Lage unterschieden.

a) Die Kriminalgerichte, welchen die Landesbezirke angewiesen sind.

b) Die Kriminalobergerichte, welchen die Obsicht über die Kriminalgerichte der Landesbezirke, oder auch laut dem Strafgesetze gewisse Gattungen des Verbrechens anvertrauet sind; diese liegen in den Hauptstädten der Provinz.

Beyde hängen von der obersten Justizstelle in Wien ab.

Die Verwaltung dessen ist Männern anvertraut,

a) die schon das 24te Jahr zurückgelegt haben;

b) die über ihre Sittlichkeit, über ihren guten Fortgang in den Studien der Rechtslehre, und über ihre ausgestandene strenge Prüfung durch das Kriminalobergericht, sehr gute Zeugnisse haben, und durch Praxis sich in diesem Geschäfte volle Kenntniß erworben haben;

c) und endlich, welche über die genaue gerechte Handhabung der bestimmten Gesetze vor dem Kriminalobergerichte den Eid abgelegt haben.

Ein ordentlich besetztes Gericht besteht aus der Versammlung von wenigstens 3 Kriminalgerichtsmännern, 2 beeideten Beysitzern und einem Gerichtsschreiber.

Diesen Kriminalgerichten der Landesbezirke und Provinzen unterliegen alle Verbrecher, bis auf Ausnahme, das Militär; Verbrecher dieser Gattung unterliegen ihrer eigenen Gerichtsbarkeit.

Das Gesandtschaftspersonal, deren Versicherung eines solchen Verbrechers steht dem Kriminalgerichte zwar wohl zu, allein es muß hiervon dem Gesandten die Anzeige gemacht werden, damit er ihn zur weitern Untersuchung vornehme; doch beym Hochverrathe, Verfälschung der Kreditspapiere, und Falschmünzung der k. k. Staaten unterliegt der Verbrecher ebenfalls dem Kriminalgerichte.

Digitized by Google

II. Von den der Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen.

A. Die Anzeiger.

Jeder, der von einem Verbrechen weiß, ist schuldig selbes seiner Obrigkeit, oder dem Kriminalgerichte selbst anzuzeigen.

Solche Anzeigen müssen folgende Eigenschaften besitzen:

a) Eine bestimmte Nachricht der That und der bewußten Umstände,

b) welche sich auf keine Unwarheiten und Verläumdung gründen darf.

c) Die Anzeige des Nahmens, Standes und Aufenthaltes des Anzeigers, welchen geheim zu halten er vom Gerichte verlangen kann.

Auf andere Anzeigen ohne Nahmen wird, wenn sie nicht besonders glaubwürdige Umstände bezeichnen, keine Rücksicht genommen.

B. Die Beschädigten und deren Angabe zur Entschädigung.

Derjenige, der durch ein ausgeübtes Verbrechen wie immer Schaden gelitten hat, muß nun zur möglichen Schadloshaltung zu gelangen, nach den Umständen desselben, ihn aufrichtig und genau angeben:

a) In was eigentlich der Schaden bestehe, und wie hoch sich der Betrag desselben belaufe.

b) Auf welche Art der Schaden zugefügt worden sey.

c) Was er von seiner Seite zur Verhüthung des Schadens angewendet hat.

d) Was er etwa zur weitern Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

e) Alle diese Angebungen des Beschädigten werden zu Papiere gebracht, wie auch die allenfälligen Nachträge, und sind dann mit eigener Hand zu unterzeichnen.

f) Bey Forderung der Beschwörung vom Gerichte muß er auch alle diese Angebungen beschwören, und,

Digitized by Google

g) wenn es nöthig ist, dem läugnenden Verbrecher als der redendste Beweis sich vor Augen stellen.

Liegt aber ein Hinderniß im Wege, diese aufgestellten Puncte zu beantworten, oder scheint die Schadloshaltungsforderung zu groß, so werden hierüber Sachkündige, oder unparteyische Schätzleute vernommen.

C. Die Sachkündigen, die der Untersuchung beygezogen werden.

Sind die Merkmahle eines Verbrechens von solcher Art, daß zu deren gründlicher Untersuchung besondere wissenschaftliche, Kunst- oder Handwerkskenntnisse erfordert werden, so werden der Untersuchung 2 dessen Verständige beygezogen.

Diese haben die Pflichten auf sich

a) die ihnen zur Prüfung vorgelegten Gegenstände genau zu untersuchen,
b) dann alles, was hiervon dem Gerichte zu wissen nothwendig ist, und auf den Gegenstand auch nur den kleinsten Bezug hat, wahrhaft, bestimmt und deutlich anzuzeigen,
c) welches entweder schriftlich oder mündlich dem Gerichte einzureichen und zu eröffnen ist, wo dann
d) diese Eröffnung durch die eigene Hand zu unterzeichnen ist.
e) Endlich haben solche der Untersuchung Beygezogene, wenn sie noch nicht beeidet sind, den Eid über die oben angezeigten Pflichten und deren Beobachtung abzulegen.

D. Von den Zeugen.

Bey Erhebung eines Verbrechens werden nebst den Beschädigten auch alle jene Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Aussage über die Umstände der That oder über die Entdeckung des Thäters erwarten läßt, ausführlich abgehört und protokollirt.

Jeder solcher Zeuge ist verbunden seine Aussage vor Gericht mündlich abzulegen, bey Weigerung dessen wird er zur Stellung gezwungen, und mit Geld oder Leibesstrafe zur Aussage verhalten. In Krankheits- oder andern Fällen, wodurch die Erscheinung vor Gericht

Digitized by Google

gehindert wird, geschieht die Abhörung in der Wohnung desselben. Ist der Zeuge aber taub, oder stumm, oder gar taubstumm, oder spricht er eine dem Gerichte unverständliche Sprache, so wird hierbey, wie bey dem Verbrechen, wo diese Fälle eintreffen, verfahren.

Ausnahme. Jedoch können des Beschuldigten nächste Anverwandte zu keiner Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden, außer beym Hochverrathe, da sich zugleich mit Grunde erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur nähern Erforschung noch verborgener Umstände geben könnte.

Pflichten der Zeugen.

a) Die Zeugen müssen alles, was sie aussagen, wohl überdenken, stets der Wahrheit getreu bleiben, und sich auf wirkliche, gewisse Thatsachen beziehen.

b) Ferners muß der Zeuge seinen Nahmen, Vornahmen, Stand, Alter, Religion und Aufenthalt genau anzeigen.

c) Hierauf ist die Aussage mit eigener Hand zu unterzeichnen,

d) über selbe der Eid abzulegen;

e) und im Falle der Nothwendigkeit die Aussage unter den Augen des entgegengestellten Verbrechers zu wiederhohlen.

Ausnahme. Jedoch sind von der Eidablegung befreyet alle jene, welche Zeugnisse aus den Geburts- Trauungs- und Todtenregistern ausziehen, oder jene Beamten, die zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse befugt sind, wobey sie sich auf ihren Diensteid berufen.

Auch die Aussagen der Mitschuldigen können, wie bey der Behandlung des Verbrechens gezeigt wird, für Zeugnisse gelten.

E. Von dem Dollmetschen.

Redet der Verbrecher eine den Gerichtsbeysitzern fremde Sprache, so ist dem Verhöre ein derselben Sprache wohlkündiger Dollmetsch beyzuziehen; dieser muß nachstehende Eigenschaften besitzen.

a) Er muß der Sprachen des Verbrechers und des fragenden Richters vollkommen kündig seyn.

b) Er muß erst die Frage des Richters, dann die Antwort des Verbrechers genau übersetzen, und dann zu Papiere bringen.

c) Er muß entweder schon beeidet seyn, oder er muß nach Bekanntmachung seiner Pflichten den Eid über deren gewissenhafte Handhabung ablegen.

III. Von der Behandlung des Verbrechers.

1. Das Verhör.

Ist ein Verbrecher eingebracht, so wird er verhört, nachdem er vorher ermahnt wird, reine Wahrheit so wohl in Rücksicht auf sich, als auch auf andere theilnehmende Personen, wenn die Umstände zeigen, daß mehrere Personen Theil daran haben dürften, auszusagen, da Lügen und andere boshafte Vorspiegelungen die Strafe nur vergrößern.

Gibt er etwa vor, er kenne das ihm angeschuldete Verbrechen gar nicht, so wird er durch eine Anzeige in die nöthige Kenntniß des Verbrechens gesetzt, und läugnet er dennoch, so muß er die Unmöglichkeit der Ausübung der That in Bezug auf Zeit und Ort beweisen.

A. Die Arten des Verhöres.

Der Verhörte kann entweder seine Antwort dem Gerichtsschreiber in die Feder sagen, oder auf die an ihn gestellten Fragen bloß antworten, doch immer so, daß der Schreiber alles aufzeichnen kann, dann kann er entweder seine Antwort selbst lesen, oder sie wird ihm vorgelesen. Hat er noch etwas nachzutragen, so wird auch dieses, jedoch ohne Abänderung des ersten, aufgenommen, und jeder Bogen von dem Verhörten mit seiner eigenen Hand unterzeichnet.

Redet der Verbrecher eine den Gerichtsbeysitzern fremde Sprache, so wird selbem ein Dollmetsch beygezogen, der die Fragen und Antworten genau übersetzt, laut E von dem Dollmetschen.

Ist der Verbrecher stumm, so geschieht die Frage mündlich, die Antwort schriftlich.

Digitized by Google

Ist er taub, so ist das Verfahren umgekehrt.

Ist er taubstumm, so geschieht das ganze Verfahren schriftlich.

Kann er aber nicht schreiben, so wird er durch Zeichen befragt, oder andere Maßregeln werden ergriffen.

B. Die Verfahrungsart bey der Bosheit oder der Läugnung des Verhörten.

Fälle.	Verfahrungsart.
Bey Verstellung einer Sinnesverwirrung.	Die Untersuchung durch beeidete Wundärzte, dann nach vorhergegangener Warnung.
Bey Fortsetzung der Verstellung.	Nach nochmahliger Warnung, Fasten durch 3 Tage bey Wasser u. Brot.
Bey fortdauernder Verstellung.	Streiche in der Anzahl von 10 bis 30, die mit 10 anfangen, und dann von 3 zu 3 Tagen mit jedesmahliger Aufnahme von 5 fortfahren.
Hat er die 30 Streiche überstanden, und fährt noch immer mit der Verstellung fort,	so wird das davon benachrichtigte Obergericht andere Maßregeln ergreifen.
Bey der Hartnäckigkeit in Betreff der Antworten	ist die Verfahrungsart wie bey der Verstellung.
Bey der Beleidigung oder ungestümen Betragen gegen den Richter.	Streiche, deren Anzahl bis auf 20 steigt, oder Fasten durch drey Mahl in der Woche.
Bey offenbaren Lügen.	wird dem Verbrecher angedeutet, daß man ihm Zeugen ins Angesicht stellen könne.
Bey fortfahrender Läugnung	wird der Zeuge vorgerufen, und ihm entgegengestellet.
Bey hartnäckiger Läugnung demungeachtet	

Digitized by Google

C. Der Abschluß des Verhörs.

Ist also alles, was möglich war, erforscht, so wird das Verhör geschlossen, dem Verhörten werden noch 3 Tage Bedenkzeit gegeben, in welchen er seine Aussage genau überdenken kann, die allenfälligen Nachträge werden dann angehängt, und von allen unterfertigt.

Dem Verhörsprotokoll wird auch noch die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verbrechers sammt der Leibes- und der wundärztlichen Beschreibung desselben angehängt.

2. Die Verhaftung oder Versicherung der Person des Verbrechers.

A. Die Gefangenhaltung.

Dieß geschieht durch die dem angeschuldeten Verbrechen gemäß abgesonderte Gefangenhaltung in einem Gefängnisse.

Ausnahme. Zieht die Beschuldigung aber höchstens eine einjährige Strafe nach sich, und der Beschuldigte ist eine der Entfliehung halber unverdächtige oder sonst unbescholtene Person, und erschwert die Freyheit die Untersuchung nicht, so kann nach vorhergehender Angelobung der jedesmahligen Stellung vor dem fordernden Gericht das Verfahren auch auf freyerm Fuße eingeleitet werden.

B. Die Art der Gefangenhaltung.

a) In Ansehung der körperlichen Bedürfnisse, als: der Kost, Kleidung, Bette u. drgl.

In dieser Untersuchungszeit ist es dem Verhafteten erlaubt sich die Kost, Kleidung, Bette, mit Ausnahme des baren Geldes, aus eigenem Vermögen zu schaffen, und von seinen Freunden Hülfe anzunehmen. Jedoch ist es auf das strengste verbothen, solch einen Verhafteten ohne Wissen des Kriminalgerichtes auch nur die unbedeutenste Sache heimlich zuzustecken, da alles, was ihm zukommen soll, an das Kriminalgericht abgegeben wird, welches ihm dann zuzustellen ist.

Für den Dürftigen sorgt das Gericht.

Digitized by Google

Ferners ist dem Verhafteten erlaubt jede Beschäftigung oder Handarbeit, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung oder gewalthätigen Selbstverletzung gäbe.

Tabackschmauchen, Licht, oder sonst etwas eine Flamme hervorbringendes zu brennen, darf dem Verhafteten nicht gestattet werden, was aber die Reinlichkeit des Körpers verlangt, wird ihm zugestanden.

b) Bey einer eintreffenden Krankheit.

Verfällt der Verhaftete in eine Krankheit, oder eine verhaftete Weibsperson kommt der Entbindung nahe, so wird ohne Verzug durch die eigens vom Gerichte dazu bestellten Personen alle Hülfe herbeygeschaft, die die Menschheit fordert, doch ist die Vorsicht der Entweihung wegen nicht aus der Acht zu setzen. Ist der Kranke todesgefährlich, so wird ihm auch der dazu bestellte Seelsorger beygegeben.

c) In Rücksicht auf andere Personen

Weiters ist dem Verhafteten jede Unterredung ohne besonderer Erlaubniß des Kriminalgerichtes, und dann in Gegenwart eines solchen Beamten, der die redende Sprache nicht versteht, strenge verbothen, eben so müssen alle dem Verhafteten ihm ertheilende, und von ihm ertheilte Nachrichten durch das Gericht gehen.

C. Die Verfahrungsart bey unanständiger oder widerspenstiger Betragung des Verhafteten.

Fall.	Behandlungsart.
Bey unanständigem Verhalten oder bey Widerspenstigkeit des Verhafteten.	Nach vorheriger wundärztlicher Untersuchung, Streiche bis 20, Fasten bey Wasser und Brot durch einen Tag, oder eine engere Kettenaufschlagung.

Digitized by Google

D. Die Verfahrungsart bey die Entweichung versuchenden Verhafteten.

Versucht der Gefangene zu entweichen, so wird er nach eingesehenen Merkmahlen vom Gerichte derohalben zur Rede gestellt.

Fälle.	Behandlungsart.
Versuchung der Flucht gemäß den Umständen.	Streiche in der Anzahl bis 50, fasten durch mehrere eingetheilte Tage.
Nebst dem wird der ferneren Entweichung vorgebeugt.	Durch engere Verwahrung.
Bey wechselseitiger Helfung mit List oder Gewalt zur Entweichung.	Diese machen sich eines besondern Verbrechens, der Vorschubleistung der Verbrecher schuldig.

3. Die Beweise der von dem Verbrecher verübten That.

Das eigene Geständniß ist ein Beweis des ausgeübten Verbrechens.

Bey fortdauernder Läugnung aber wird ungeachtet desselben dennoch die That als bewiesen erkannt:

a) Durch die Zeugen = Aussage, welche mit den Eigenschaften, die bey den Zeugen angezeigt sind, versehen ist, und da ferners der Zeuge zur Zeit des geübten Verbrechens schon das 18te Jahr zurückgeleget hatte.

b) Durch die Aussage der Mitschuldigen, welche einhellig und sonst wie die der Zeugen abgelegt worden ist.

c) Durch die Zusammentreffung von Umständen, welche die That und den Thäter beweisen, laut den Vorschriften des Strafgesetzes.

d) Die schon einmahlige Einziehung eines Verbrechens wegen, dessen er nicht schuldlos war, ist auch ein Beytrag zum Beweise.

Der böse Vorsatz aber wird, wie bey 1. das Verbrechen angezeigt ist, bewiesen.

Bey diesen eintreffenden Beweisen wird ungeachtet des immer fortfahrenden Läugnens des Verbrechers zur Beendigung des Geschäftes geschritten. Auch verzögert der Zusammenfluß oder das Aufkommen mehrerer kleiner Verbrechen, bey einem größern, worauf der Tod oder wenigstens 10jährige Kerkerstrafe gesetzt, keineswegs die Beendigung des Untersuchungsgeschäftes, außer wenn es dem Staate besonders daran liegt, alle verborgenen Thaten und Mitschuldige zu entdecken.

IV. Das Urtheil und dessen Vollziehung.

1. Das Urtheil.

Ueber jede Untersuchung des Kriminalgerichtes wird ein Urtheil von selbem, bey vollzähliger Besetzung desselben, geschöpft.

Das Urtheil enthält in sich

a) den Tauf- Zu- und Spitznahmen des Beschuldigten,
b) die deutliche und kurze Benennung des Verbrechens,
c) den ersten Tag des Verhörs, des Abschlußes und des Urtheiles,
d) den eigentlichen richterlichen Ausspruch, in welchem der Beschuldigte entweder
   1. als ganz schuldlos, oder, daß die Untersuchung
   2. als bloß aufgehoben, da der Beschuldigte zwar nicht seines Verbrechens überwiesen ist, doch Gründe der Wahrscheinlichkeit wider ihn noch bestehen, oder
   3. als straffällig erkannt wird.
   4. Nebst der Bestimmung der Strafe und deren Verschärfungen gemäß dem Strafgesetze,
   5. wie auch mit der Angabe der zu leistenden Entschädigung des Beschädigten, und
   6. die Auferlegung oder Erlassung der Kriminalkosten.

Dann wird das Urtheil durch den Vorsitzenden wörtlich zu Protokoll gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht,

Digitized by Google

und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben.

In den Fällen der Todesstrafe hat sich die Menschenliebe des Monarchen vorbehalten, das Urtheil sammt allen Acten vor dessen Ausführung zu untersuchen, um, wenn es möglich ist, selben zu begnadigen, da außer dem Landesfürsten Niemanden das Begnadigungsrecht zusteht.

2. Kundmachung und Vollziehung des Urtheils.

Das Urtheil, welches gemäß dem Strafgesetze keiner höhern Entscheidung unterliegt, wird ungesäumt kund gemacht und vollzogen.

Ausnahme. a) Schwere Krankheit. Hier wird die Vollziehung nach dem Gutachten des Arztes bis zur Genesung verschoben.

b) Schwangerschaft und baldige Entbindung, wie bey den schweren Krankheiten; jedoch, wenn die Zeit bis zur Entbindung im Verhafte für sie härter als die zuerkannte Strafe wäre, so wird ihr demungeachtet das Urtheil kund gemacht und vollzogen.

A. Bey der Schuldlosigkeit.

Wird dem Verhafteten seine Freyheit alsogleich, und es sey auch an Sonn- und Feyertagen, bekannt gemacht, ihm selbe gegeben, und eine gerichtlich bestättigte Abschrift des Urtheils eingehändigt.

B. Bey der bloßen Aufhebung aus Abgang voller Beweise.

Wird der Verhaftete am nächsten Werktage vor das Gericht gestellt, ihm das Urtheil bekannt gemacht, und eine Abschrift hiervon eingehändigt, wo dann er nach vorhergegangener Warnung entlassen wird.

C. Bey der Todesstrafe.

Wird dem Verbrecher selbe nebst dem Urtheile und einem kleinen Auszuge seines Hauptverbrechens erst im Gerichtshause, dann öffentlich auf einem vor dem Gerichtshause aufgebauten freyen Gerüste in Eisen und unter Militärbegleitung von dem Gerichtsschreiber in

Digitized by Google

Beyseyn zweyer Kriminalgerichtsbeamten laut und deutlich bekannt gemacht, mit der Bedeutung, daß selbe nach 3 Tagen an ihm vollzogen werde. Dann wird der Verbrecher in das Gerichtshaus zurückgeführt, ihm ein Seelsorger beygegeben, aber kein Zugang zu ihm gestattet. Am folgenden dritten Morgen geschieht die Hinrichtung, ohne Vorschub, wobey in den Provinzstädten gedruckte Auszüge des Verbrechens und Urtheils unter das Volk ausgetheilt werden. Der Leichnam des Hingerichteten wird bey einbrechender Nacht vom Strafgerüste abgenommen, eingescharret und das Strafgerüst selbst weggeräumt.

D. Bey der Kerkerstrafe.

Wird dem Verurtheilten, wenn sie

a) über 5 Jahre ausgemessen ist, selbe ebenfalls öffentlich, wie bey der Todesstrafe kund gemacht,

b) auf 5 Jahre oder kürzere Zeit bestimmt ist, wird selbe dem Verurtheilten im Gerichtshause angekündigt.

c) Sind der Kerkerstrafe Verschärfungen beygegeben, als: Streiche, Ausstellung auf der Schandbühne, Brandmarkung u. s. w., so wird dieß gleich nach der Ankündigung an ihm vollzogen, ist aber die Landesverweisung dem Urtheile angehängt, so wird ihm selbes mit dem Bedeuten angekündet, daß die bloße Rückkehr dann schon wieder ein Verbrechen ausmache, und er nach ausgestandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Der Strafort der Kerkerstrafe.

a) Bey und unter der Dauer von 1 Jahr des ersten Grades der Kerkerstrafe, und bey 6monathlicher Kerkerstrafe des zweyten Grades, beym Kriminalgerichte selbst.

b) Bey längerer Dauer der Strafe werden Hochverräther und Verfälscher öffentlicher Kreditspapiere auf eine Festung zur Ausstehung ihrer Kerkerstrafe gewiesen.

c) Die auf 10 oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe im allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollenden.

d)

d) Die auf mehr als 10 Jahre verurtheilten Verbrecher anderer Art, als oben angezeigt ist, erwarten die Bestimmung ihres Strafortes vom Kriminalobergerichte.

F. Von der Transportirung zum Straforte.

Diese geschieht durch Vorspansfuhren unter Begleitung der Militärwache.

V. Das Standrecht.

Dieß ist das Verfahren, wo der Verbrecher auf der Stelle untersucht, sogleich verurtheilt und auch die Strafe vollzogen wird.

Das Standrecht wird ergriffen bey einem Aufruhr, bey stark um sich greifendem Mord, Raub oder Brandlegung, da die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zur Herstellung der Ruhe hinreichen, daher auch, so bald die Hauptunruhen gestillt sind, das Standrecht gleich wieder aufhört.

Es wird vom Kreishauptmann unter gesetzmäßiger Beyziehung anderer obrigkeitlichen Personen, wie auch des Militärs, unter Herbeyschaffung der Amtsgeräthschaften, Erbauung eines Galgens, nebst Beyziehung eines Seelsorgers und Scharfrichters errichtet, und durch den Trommelschlag bekannt gemacht.

Jeder, der sich nun nicht zur Ruhe begiebt, die Rädelsführer und Aufwiegler werden dann von der Wache ergriffen, vor das Standrecht gebracht, alsogleich und ohne Unterbrechung untersucht, das Urtheil ohne Rücksicht auf Angebung der Mitschuldigen geschöpft und binnen längstens 24 Stunden vollzogen. Jeder, der als Zeuge hierbey vorgerufen wird, muß sich augenblicklich stellen, und so lang bey Gerichte bleiben, als das Standrecht dauert.

Der zum Tode Verurtheilte wird 2 Stund nach der Ankündigung desselben, längstens aber in 3 Stunden mit dem Strange hingerichtet, ohne daß hierbey ein Recurs oder Gnadengesuch Statt finde.

Die anderen Theilnehmer werden nach abschreckender Hinrichtung zu den bestimmten Leibesstrafen nebst öffentlicher Züchtigung verurtheilt.

Kann aber die Urtheilsschöpfung in 24 Stunden nicht vor sich gehen, und seine Schuldlosigkeit steht noch im Zweifel, so übernimmt ihn das Kriminalgericht zur ordentlichen Behandlung.

VI. Vom Recurse.

Der Recurs ist das Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde, nach geschehener Ankündigung des Urtheils, bevor es noch vollzogen ist, gegen die dem Kriminalgerichte allein, ohne besonderer Vorlegung des Obergerichtes, zustehende Aburtheilung, und gegen die Urtheile des Obergerichtes, wenn entweder das Obergericht durch bloße Aufhebung der Untersuchung dem Kriminalgerichte die gänzliche Lossprechung widerspricht, oder wenn das Strafurtheil des Kriminalgerichtes vom Obergerichte der Zeit oder der Art nach verschärfet wurde. In andern Fällen kann man gegen das Obergericht keinen Recurs nehmen.

Der Grund des Recurses kann, entweder in Angabe eines unrechtlichen Anlasses zur Beschuldigung und Untersuchung, oder in der Vorstellung einer gänzlichen Schuldlossprechung nach der Beschaffenheit der Erfahrungen, oder in einem Gesuche, daß er nach dem Gesetze nicht so streng zu verurtheilen sey, bestehen. Der Abgeurtheilte des Kriminalgerichtes recurirt an das Obergericht, jener des Obergerichtes aber an die Justizstelle, gegen welche kein Recurs ergriffen werden kann.

A. Wer den Recurs ergreifen kann.

Den Recurs können ergreifen: a) der Verurtheilte selbst, b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, c) dessen Ehegenoß, d) dessen Vormund, e) die Obrigkeit für ihren Unterthan, über die Eigenschaften, welche bestimmen, ob die Person zu recurriren fähig sey, muß sich der Recurrent durch ein glaubwürdiges Zeugniß rechtfertigen, und dann wohl überlegen, ob er Grund habe einen Recurs zu ergreifen, denn für jede dadurch bewirkte Verzögerung der Vollstreckung des Urtheiles ist der Recurrent verantwortlich.

Digitized by Google

B. Ergreifungsart des Recurses.

Des Recurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungsacten begehren, sondern dem Recurrenten werden nur die vollständig und deutlich beschriebenen Beweggründe des geschöpften Urtheiles binnen 24 Stunden vom Gerichte mitgetheilt, worauf längstens in 8 Tagen bey eben demselben Gerichte die Recursschrift einzureichen ist, oder wenn er das nicht wollte, so kann er den Recurs mündlich zu Protokoll geben. Später aber wird nichts mehr angenommen. Wünschte der Recurent einen Sachverständigen, so wird ihm auf Verlangen ein redlicher Mann zugegeben, mit dem er sich in Gegenwart einer Gerichtsperson in einer derselben verständlichen Sprache unterreden kann. Dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig binnen acht Tagen, und nur auf besonderes Gesuch bey außerordentlich verwickelten Fällen binnen nochmahls bewilligten 8 Tagen, die Recursschrift bey Verantwortung und Strafe zu überreichen.

Die Gerichte sind verbunden die Recurse schnell zu expediren, so wohl in Rücksicht der Eingabe, als der Herausgabe, während dem mit der Vollziehung des Urtheiles eingehalten wird.

So oft ein Urtheil bestättigt, hiemit also der Recurs verworfen wird, so wird die Zeit der Verhaftung während dem Recurse der Strafzeit nicht beygerechnet, wohl aber bey Milderung des Urtheils.

VII. Von der Wiederaufnahme der Untersuchung wegen neuen Umständen.

A. Wo sie Statt finde.

Diese findet Statt:

a) bey jenen, wo die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, und nunmehr Gründe vorhanden sind, die ehevor nicht bekannt waren, und einen sichern Erfolg des Geständnisses hoffen lassen,

b) bey jenen, welche für ganz schuldlos erklärt wurden, nun aber sichere Beweismittel ihrer Schuld da sind,

c) bey schon Verurtheilten.

1. Wenn sich erschwerende Umstände aufklären, die wenigstens eine 10jährige Kerkerstrafe nach sich gezogen hätten.
2. Wenn die neuen Umstände zeigen, daß das Verbrechen von einer andern sträflichen Gattung seye, als es abgeurtheilt wurde.
3. Zum Behufe der Untersuchung der später eingebrachten Mitschuldigen.
4. Kann auch ein schon Verurtheilter eine Untersuchung nochmahls fordern, wenn die gegenwärtigen erst sich aufgeklärten Umstände seine etwaige Schuldlosigkeit gründlich beweisen können.

B. Wo sie nicht Statt findet.

a) Bey mindern Verbrechen, welche eine geringere als die ihm zugeurtheilte Strafe nach sich ziehen.
b) Bey der Verjährung, da das Verbrechen schon verjährt ist. Siehe von der Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Ausnahme. Bey der Todesstrafe findet keine Verjährung Statt, und wird der Verbrecher bey seinem Betreten allzeit untersucht, und im Falle der Verjährung statt der Todesstrafe mit 10 bis 20jährigem schweren Kerker bestraft.

VIII. Von den Kriminalgerichtskosten.

A. In Ansehung des Kriminalgerichtes.

1. Das Kriminalgericht selbst.

Alle Verhandlungen des Kriminalgerichtes sind von dessen Gliedern von Amts wegen zu verrichten, daher sind selbe, bis auf nachstehende Puncte, tax- stämpel- und postportofrey.

2. Die Fuhren.

Sind von der Gemeinde des Kriminalgerichtsbezirkes unentgeltlich zu leisten.

3. Die Sach- und Kunstverständigen.

Aerzte, Wundärzte, Hebammen und andere beygezogene Personen sind ihr Gutachten und ihre Anzei-

Digitized by Google

gen umsonst abzugeben schuldig, außer sie kommen von einem entlegenen Orte, wo ihnen die Fuhr und Kost vergütet wird.

4. Die Zeugen.

Ein vom Taglohn lebender Zeuge, der durch die Vorforderung vor Gericht seinen Verdienst hemmt, erhält seinen gewöhnlichen Tageslohn.

5. Die Civil- oder Militärwachen.

Die bey der Transportirung sind, erhalten für die Meile, so wohl des Hin- als Rückweges, 10 kr. müssen sie sich aber einen Tag aufhalten, so wird für selben 20, und für den halben 10 kr. bezahlt.

6. Der Dollmetsch.

Ein nicht ordentlich vom Gerichte dazu bestellter erhält jeden Tag höchstens 1 fl. — die ordentlich bestellten aber nichts.

7. Die Bothengänge.

Die von nicht im Dienste stehenden Leuten verrichtet werden, für die Meile des Hin- und Herweges 10 kr.

8. Ein Urtheil.

Ist mit einer Taxe von 12 fl. anzurechnen.

9. Des Scharfrichters

Vollzug bey einem Todesurtheile wird mit 15 fl., und bey einer Brandmarkung mit 3 fl. angerechnet.

B. In Ansehung des Untersuchten.

1. Bey Krankheitsfällen.

Für die Verpflegung eines Kranken ist täglich 5 kr. anzurechnen.

2. Die Kost.

Ist täglich mit 5 kr. anzurechnen.

C. Die Entrichtung der Kosten.

Diese Kosten sind alsogleich vom Kriminalgerichte zu entrichten, und dann a) vom Schuldigbefundenen,

so sein Vermögen zureicht, einzuhohlen. b) Der Unschuldigbefundene ist von der Entrichtung dessen enthoben, welche dem falschen Anzeiger zufällt.

c) Ist der Beschuldigte aber nur wegen Abgang rechtlicher Beweise entlassen, so muß er die Kriminalkosten tragen, doch mit Hinsicht auf seinen Erwerb.

d) Bey einem Standrechte aber hat die ganze Gemeinde, welche dazu Anlaß gab, die Kosten zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost der dabey nothwendigen Amtspersonen gehört, selbe können aber den Ersatz dessen von dem eigentlichen Schuldigen suchen.

Anmerkung. Wegen dem Ersatz der Kriminalkosten darf die Vollziehung des Urtheils seinem übrigen Inhalte nach nie verschoben werden.

Von der Bestrafung des Verbrechens.

I. Von den Strafen der Verbrechen überhaupt.

A. Von den Strafen.

Die Strafen der Verbrechen zerfallen in 2 Hauptabtheilungen, als:

1. Der Tod des Verbrechers.

Dieser wird mit dem Strange vollzogen, keine andere Art desselben findet nicht Statt (§. 10.).

2. Die Kerkerstrafe.

Diese wird in drey Grade gemäß der Strenge eingetheilt (§. 11.), als:

a) Kerker. Erster Grad desselben:

In diesem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, und mit Niemand eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters und nur in einer demselben verständlichen Sprache gestattet (§. 12.).

b) Schwerer Kerker. Zweyter Grad desselben:

In diesem 2ten Grade der Kerkerstrafe wird der Verurtheilte mit Eisen an den Füßen angehalten, täg-

lich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch genährt, sein Ruhelager besteht aus bloßen Bretern, und Unterredung ist ihm mit Niemanden, als mit den unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug habenden, zu gestatten (§. 13.).

c) Schwerster Kerker. Dritter Grad desselben:

In diesem dritten und letzten Grade wird der Sträfling von aller Gemeinschaft abgesondert in einen Kerker gesperrt, worin er bloß so viel Licht und Raum hat, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist. Hände und Füße sind stets mit schweren Eisen belegt, und der Leib ist mit einem eisernen Ringe umgeschlossen, welcher außer der Zeit der Arbeit an eine Kette angeschlossen wird. Er wird nur alle zweyte Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genähret, die übrigen Tage aber bey Wasser und Brot gehalten, sein Lager sind bloße Breter; Unterredung aber ist ihm mit Niemand gestattet (§. 14.).

B. Von der Dauer.

Die Dauer der Strafe ist ebenfalls in 2 Hauptabtheilungen eingetheilt,

a) entweder auf sein ganzes Leben, oder
b) auf eine gewisse Zeit, davon sich die kürzeste auf 6 Monathe, die längste aber auf 20 Jahre erstrecket.

Mit der Kerkerstrafe ist auch stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden, welche, je schwerer die Kerkerstrafe ist, auch desto schwerer und härter dem Sträfling zugemessen wird.

C. Von den mit der Strafe verbundenen Folgen.

Ferners sind mit den Strafen des Todes, der schweren und schwersten Kerkerstrafe noch verbunden der Verlust des Adels und aller Ehrenzeichen, die Auslöschung aus der Matrikel der inländischen Universitäten, Licäen u. drgl., jedoch nur für des Verbrechers alleinige Person; ferners das Unvermögen ein verbindliches Geschäft zu schließen, oder einen letzten Willen anzuordnen, jedoch bleiben hiervon die vor der Strafe geschlichteten Handlungen ausgenommen. Der Verlust des Gewerbes und des Bürgerrechtes findet nur dann

Digitized by Google

Statt, wenn es sehr bedenklich wäre dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung desselben zu gestatten, worüber die Behörde, der die Verleihung solch eines Gewerbes zusteht, entscheidet.

D. Von den Verhältnissen der Ab- und Unabänderlichkeit der Strafe.

Die Strafe hängt immer von der unveränderlichen Bestimmung des neuen Strafgesetzes ab, und kann durch keine Ausgleichung mit dem Beschädigten abgeändert werden, die Ausstehung derselben hebt auch nicht das Recht der Entschädigung des Beschädigten auf. Nur bey besondern Milderungsumständen der Einsicht des Richters gemäß kann die Strafart, aber nicht die gesetzliche Dauer, geändert werden, wie auch bey Verbrechen, deren Strafezeit nicht über 5 Jahre beträgt, und solche Milderungsumstände eintreffen, die mit Grund auf Besserung schließen lassen; hier kann ebenfalls die Dauer und die Art der Strafe gemildert werden, und endlich kann bey Verbrechern, deren Strafe nicht über 5 Jahre bestimmt ist, in Rücksicht auf die Entziehung des Nahrungserwerbes der schuldlosen Familie die Dauer der Strafe abgeändert werden, die aber durch die strengere Behandlung ersetzt wird.

E. Von den Verschärfungen.

Die erschwerenden Umstände eines Verbrechens verschärfen auch die Kerkerstrafe.

a) Durch die Anhaltung zur öffentlichen Arbeit in Ketten, welche für Männer der schweren und schwersten Kerkerstrafe geeignet ist. Statt dem aber auch bey einer längeren als 10jährigen Kerkerstrafe die Galeerenarbeit Statt findet.

b) Durch Ausstellung auf der Schandbühne, welche für Verbrecher beyderley Geschlechtes geeignet ist. Sie geschieht durch Ausstellung in schweren Eisen an Händen und Füßen auf einem erhöhten Gerüste mit Wache umgeben, durch 3 hinter einander folgende Tage, jedesmahl eine Stunde lang an einem geräumigen öffentlichen Platze. Dann wird dem Verbrecher eine Tafel angehängt,

Digitized by Google

worauf das Verbrechen sammt der Strafe kurz und deutlich angezeigt ist.

c) Durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen; Stockstreiche sind Männern, Ruthenstreiche aber Weibspersonen oder Jünglingen, die noch nicht 18 Jahre haben, nach vorausgegangener wundärztlichen Untersuchung beyzumessen.

d) Durch Fasten. Diese Verschärfung findet bey dem ersten und zweyten Grad die Kerkerstrafe Statt, und kann sich die Woche auf 3 unterbrochene Tage bey Wasser und Brot beziehen.

Anmerkung. Diese 2 Verschärfungen c und d finden vorzüglich bey während der Kerkerstrafe sich boshaft und widerspenstig Betragenden oder das Entweichen versuchenden Sträflingen Statt.

e) Durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe, die bloß bey Ausländern Statt findet. Bey besondern Fällen wird ihr die Brandmarkung beygesellt, und dem Verbrecher angedeutet, daß die alleinige Rückkehr schon wieder ein eigenes Verbrechen sey.

Besondere Anmerkung.

Ferners haben seine Majestät der Kaiser nach dem Hange seines menschenfreundlichen Herzens beschlossen, daß die Strafe bloß allein den wahren Schuldigen treffe, und die Folgen davon sich so wenig als immer möglich auf die schuldlosen Angehörigen oder auf die schuldlose, ohnehin unglückliche Familie verbreite, weßwegen die Verjährung der Verbrechen und Strafen wieder aufgenommen, und die Einziehung der Güter der rückgebliebenen Familie gänzlich abgeschafft wurde.

II. Von der Bestrafung der Verbrecher.

A. Der Innländer.

1. Den angezeigten Strafen unterliegen alle in den k. k. Staaten sich befindenden und darin gebornen Einwohner.

2. Jene, welche im Auslande ein Verbrechen begangen haben, werden bey ihrer Betretung ohne Rück-

ſicht des Landes, in welchem das Verbrechen begangen wurde, nach dieſen Geſetzen beſtraft.

3. Abweſende und Flüchtige werden ungeachtet ihrer Abweſenheit veerurtheilt und beſtraft, beſonders bey Aufſehen erregenden Verbrechen, wo das Verfahren wie gewöhnlich eingeleitet wird. Nachdem ſelber durch zweymahlige Edicte jedes zu 60 Tage vorgeladen werden, ſo wird er gemäß dem Geſetze abgeurtheilt.

Im Falle, daß er ſich ſtellen wollte, iſt ihm auf ſein Verlangen ein Sicherheitsgeleite bewilligt, und kann ihm ſogar unter gewiſſen Bedingungen bey beſondern Fällen die Strafloſigkeit, jedoch nur vom Landesfürſten zugeſichert werden.

Die Kundmachung des Strafurtheils wider einen Abweſenden geſchieht auf folgende Art:

An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen beſtimmten Orte wird ein Pfahl, oder, wenn die Todesſtrafe verhänget iſt, ein Galgen errichtet, und daſelbſt das Strafurtheil ſolcher Geſtalt angeſchlagen, daß es der Vorübergehende leicht leſen, aber Niemand abreiſſen und vertilgen könne. Das Urtheil iſt durch drey auf einander folgende Tage alſo angeheftet zu laſſen, nebſt dem dreymahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlaſſen worden. Die Folgen, die ſonſt mit der Strafe verbunden ſind, gelten auch hier. Jedoch ſchützt dieſe Strafart den Verbrecher keineswegs vor der Unterſuchung beym allenfälligen Betreten, da er dann wieder neu unterſucht und abgeurtheilt wird.

4. Hat ſich Jemand durch Selbſtmord der Vollziehung des Strafurtheils entzogen, ſo wird bey Verbrechern, die großes Aufſehen erregten, und wenn das Verbrechen rechtmäßig erwieſen iſt, die nähmliche Verfahrungsart der Bekanntmachung, wie bey den Flüchtigen und Abweſenden eingeleitet.

B. Der Ausländer.

1. Alle in den k. k. Ländern ſich befindenden Ausländer, ſie mögen ſeßhaft ſeyn, oder ſich nur auf unbeſtimmte Zeit aufhalten, unterliegen dieſem neuen Strafgeſetze, und wird den Uebertretern

desselben stets nebst der angezeigten Bestrafung noch die Landesverweisung und in besondern Fällen die Brandmarkung angehängt, mit dem Bedeuten, daß die bloße Rückkehr, unter was immer für einem Vorwande, wieder ein neues Verbrechen ausmache.

2. Hat aber ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kreditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates einen Einfluß hat, so wird derselbe nach der Nichterscheinung der an ihn gemachten Vorladung zur Rechtfertigung gleich einem Eingebornen, der flüchtig geworden ist, nach diesem später unten vorkommenden Gesetze behandelt, sein Nahme wird an einen Pfahl, oder, wenn die Todesstrafe verhängt wäre, an den eigens dazu gebauten Galgen nebst dem deutlich geschriebenen Strafurtheile angeschlagen, und drey Tage also, daß es Niemand herabreissen oder vertilgen könne, angeheftet gelassen, nebstdem wird der Nahme und das Strafurtheil drey Mahl in die Zeitungsblätter der Provinz eingerückt, wo das Urtheil erlassen wird. Und geräth er ein Mahl, sey es noch so spät, in die Hände der k. k. Gerichtsbarkeit, so wird nach dem ordentlichen Verfahren sein Urtheil geschöpft, und selbes an ihm vollzogen.

3. Wenn aber ein Ausländer in seinem Vaterlande ein Verbrechen begangen hat, der nach der Ausübung dessen sich in die k. k. Staaten flüchtete, sich aber keines der oberwähnten Verbrechen schuldig machte, so wird nach dessen Betreten der fremde Verbrecher zwar in Verhaft genommen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen beging, über die Auslieferung in Vernehmen gesetzt. Verweigert der fremde Staat die Uebernehmung, so unterliegt sein Verbrechen gegenwärtigem Strafgesetze. Wären aber die Strafgesetze des Ortes, wo der fremde die That beging, gelinder, so wird er nach denselben gelindern Gesetzen bestrafet, und nach ausgestandener Strafe des Landes verwiesen.

III. Von der Entschädigung

A. des Beschädigten.

Das Kriminalgericht leistet den durch das Verbrechen beschädigten nach folgenden Beweisen seines Eigenthums,

a) da es sich durch die Untersuchung zeigte, daß das Verbrechen an dem sich gemeldeten Inhaber oder Eigenthümer richtig verübt wurde;

b) da der sich angebende Eigenthümer die Sachen kennbar und mit nur dem Inhaber bekannt seyn könnenden Merkmahlen beschreibt;

c) und da der Inhaber seine Angebung beeidet hat, auch vor der Untersuchung durch die Zurückgebung des entzogenen Gutes, so fern es in seinen Händen ist, die Entschädigung entweder selbst, oder verwendet sich an die Gerichtsbarkeit, die das Gut inne hat, für den Beschädigten. Der Eigenthümer des zurückerhaltenen Vermögens hat hierüber dem Kriminalgerichte zu quittiren.

Ist das fremde Gut aber in den Händen eines Dritten, der sonst keiner Theilnahme schuldig ist, theils durch eine giltige Uebertragung des Eigenthums, theils auch als Unterpfand, so verwendet sich das Kriminalgericht ebenfalls an selben für den Beschädigten; könnte die Herausgabe aber nicht in Güte bewirkt werden, so wird dem Eigenthümer bloß angezeigt, wo und bey wem das Gut sey, damit er in den ordentlichen Rechtsweg einschlagen kann. Weiß man aber den Eigenthümer eines Gutes nicht, da ihn entweder der Verbrecher nicht angeben kann, oder nicht will, so wird nach Verlauf von zwey Monathen eine Beschreibung, jedoch mit Verschweigung der wesentlichsten Merkmahle kund gemacht, damit der allenfällige Eigenthümer mit Angebung der verschwiegenen Unterscheidungen sein Verlangen rechtfertigen könne.

Nach einem Jahre wird, wenn der Eigenthümer sich noch nicht gemeldet hat, das Gut veräußert, oder ließe sich das Gut theils wegen Verderbniß, theils Kosten der Aufbewahrung nicht aufbewahren, so kann es auch eher von dem Civilgerichte des Ortes durch Versteigerung verkauft werden.

Digitized by Google

Das Verkaufsgeld wird dann bey Gericht aufgehoben. Meldet er sich nun während dieser Zeit, so kann der rechtmäßige beweisende Eigenthümer bis zur Verjährungsfrist das Verkaufgeld fordern, nach der Jahresfrist aber fällt das Geld der Kriminalgerichtscasse zu.

Kann aber das fremde Gut nicht mehr zurückverschaffet werden, so ist über die Entschädigung eine Untersuchung vorgeschrieben, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey, welche dem zu Entschädigenden vom Kriminalgerichte zugestellet wird, und zu deren Einbringung der Beschädigte den Civilrichter des Verurtheilten um die Execution anrufen kann. Auch kann der Beschädigte eine größere Entschädigung von dem Verurtheilten fordern, wenn er rechtmäßig beweisen kann, daß die vom Kriminalgerichte ihm zugestandene Entschädigung zu gering sey.

Bey jenen Fällen, wo das Kriminalgericht außer Stand einer Entschädigungsleistung ist, und den ordentlichen Rechtsweg vorschlägt, darf der Beschädigte auch die Untersuchungsacten einsehen, jedoch nur an jenen Stellen, die auf das an ihm geübte Verbrechen sich beziehen, und ihm zur Beweisung seines Rechtes dienen, wovon ihm auf Verlangen auch Abschriften gegeben werden.

Wo aber keine Vermögensmöglichkeit da ist eine Entschädigung zu leisten, hebt sich auch die Entschädigung auf.

B. des Kriminalgerichtes.

Dieses hat das Recht die bey den Kriminalkosten angezeigten Auslagen und ihm zufallenden Gebühren laut den dort angezeigten Umständen und Rücksichten entweder vom Verbrecher, oder vom bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise Losgelassenen, oder vom falschen Anzeiger einzuhohlen.

Bey Fällen aber, wo das Vermögen nicht hinlangt, sind die Kosten aus der Kriminalgerichtscasse zu bestreiten, ohne eine Entschädigung fordern zu können.

Digitized by Google

Die Kriminalcasse wird erhalten aus dem Zusammenfluße der verkauften Effecten, deren darum bestolene Besitzer man nicht ausfindig machen kann.

IV. Von der Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Das Verbrechen erlischt

a) durch den Tod des Verbrechers,

b) durch die ausgestandene Strafe, wodurch das Verbrechen getilgt ist; der Verbrecher tritt dann wieder in alle bürgerliche und besondere Rechte ein, ausgenommen die Nachsichziehungen der Strafe hätten ihm selbe, wie schon vorwärts angezeigt, entnommen. So lang er nun seinen Wandel rechtschaffen fortsetzt, darf ihm von Niemanden nur der mindeste Vorwurf gemacht, oder er sonst auf eine Art geschmäht werden.

c) durch die Erlassung der noch auszustehenden Strafe, welche nun nachgesehen worden ist, und die Wirkung der Ausstehung hat.

d) durch die Verjährung, das ist, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens bis auf eine bestimmte Zeit nicht in Untersuchung gezogen wurde.

1. Wann sie eintritt?

a) Bey Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, mit Vollendung von 20 Jahren.

b) Worauf 10 bis 20jährige Kerkerstrafe gesetzt ist, nach 10 Jahren, und

c) bey allen übrigen Verbrechen, worauf geringere als 10jährige Kerkerstrafe gesetzt ist, nach 5 Jahren.

2. Wem sie zu Statten kommt.

Die Verjährung kommt aber nur jenen zu Statten, die a) vom Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen, b) auch in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach ihren Kräften Wiedererstattung geleistet, c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine Verbrechen mehr begangen haben.

Digitized by Google

3. Wirkung der Verjährung.

Daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen verjährten Verbrechens mehr Statt haben kann.

Ausnahme.

Vor der Todesstrafe schützt keine Verjährung; nur bey Verstreichung von 20 Jahren und bey Eintreffung der Umstände, worauf eine Verjährung Statt findet, wird anstatt der Todesstrafe das Urtheil auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren gemildert.

Digitized by Google

II.

Repertorium

über Verbrechen,

Mitschuld und Theilnahme,

mit

angehängten Strafen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Abänderung der öffentlichen Kreditspapiere in eine höhere Summe, als für welche sie wirklich ausgestellet ist.	Schwerer Kerker von 10—20 Jahr.
Ist es aber bloß beym Versuche geblieben, ohne gänzlicher Vollbringung.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr.
Aberglaube, welcher zum Vortheil eines Andern benützt wird, woraus ein betriegerischer Vortheil gezogen wird.	Siehe Vollendung desselben.
Abfall vom Christenthume durch Verleitung.	Siehe Beredung zu selbem.
Abtreibung der eigenen Leibesfrucht, dessen sich jede Weibsperson, die etwas zur absichtlichen Abtreibung ihrer Leibesfrucht oder zur todten Geburt ihres Kindes unternimmt, schuldig macht §. 128.	Schwerer Kerker zwischen 1 — 5 Jahre §. 129.
Ist es beym Versuche ohne Erfolg geblieben.	Kerker zwischen 6 Monath bis zu 1 Jahr §. 129.
Mitschuld des Vaters.	Schwerer Kerker zwischen 1 — 5 Jahr nebst Verschärfung §. 130.
Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, da Jemand selbe wider Wissen und Willen der Mutter bewirkt, oder auch nur zu bewirken sucht §. 131.	Schwerer Kerker zwischen 1 — 5 Jahr §. 132.
Bey der, der Mutter durch die Abtreibung zugezogenen Lebensgefahr, oder bey einem bleibenden Nachtheile der Gesundheit.	Schwerer Kerker zwischen 5 — 10 Jahr §. 132.

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Ackergeräthschaften, Entwendung derselben.	Siehe Diebstahl.
Advocat, der zum Schaden seiner Partey dem Gegentheile durch Rath und That aus was immer für einer Absicht behilflich ist.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahre §. 87.
Bey großem Schaden und Bosheit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 87.
Amtsgeheimniß, eröffnetes.	Siehe Eröffnung desselben.
Amtsgewalt, gemißbrauchte.	Siehe Mißbrauchung der Amtsgewalt.
Amtspflicht, der sich davon durch Jemand abwendig machen läßt.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 87.
Anbiethung, bloße, der Geschenke an in einer Pflicht stehende Beamte zur Parteylichkeit in einer Dienstsache.	Kerker zwischen 6 Monath — 1 Jahr, nebst dem einfachen Erlag des angetragenen Geschenkes an den Armenfond des Orts.
Angabe, falsche, eines erdichteten Verbrechens, wodurch eine obrigkeitliche Nachforschung oder Untersuchung veranlaßt wird.	Schwerer Kerker von 1 — 5 und 10 Jahr. Die Abstufungen der Strafe siehe Verläumdung.
Ankauf der abgeschnittenen Theilchen von einer Münze, um welche selbe verringert wurde.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 106.
Bey großem Schaden.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 106.
Ankauf eines gestohlenen oder veruntreuten Gutes.	Siehe Verhandlung desselben.
Ankauf der Montur und Waffen eines Ausreissers vom Militär.	Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 200.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Nebstdem bey einem Ausreisser vom Fußvolke.	Erlag von 50 fl. an die Kriegscasse §. 200.
Bey einem Reiter.	Erlag von 100 fl. an die Kriegscasse §. 200.
Kann er aber die Zahlung nicht leisten.	Verlängerung oder Verschärfung der Strafe §. 200.
Anklage, falsche, mit Wissen, die zu einer obrigkeitlichen Untersuchung oder Nachforschung Anlaß gibt.	Siehe Angabe.
Annahme der Geschenke in Amtssachen.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr, nebst Abgabe des Geschenkes oder dessen Werths an den Armenfond des Orts §. 88.
Annehmung, falsche, des Characters einer obrigkeitlichen Person ist schon an sich, ohne Erreichung des Endzweckes, ein Verbrechen.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 181.
Bey größerer dadurch entstandenen Gefährlichkeit, oder bey öfterer Wiederhohlung.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 181.
Uebersteigt der dabey sich zugewendete Vortheil 300 fl., und hat die falsche Annehmung großen Schaden bewirkt, oder ist mit besonderer Kühnheit ausgeführt worden.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Annehmung, falsche, eines fremden Nahmens, Standes, Characters, um sich unter dieser Verbergung eines fremden Gutes zu bemächtigen.	

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Bey hierbey verursachtem Schaden über 25 fl.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 181.
Bey größerem und wiederhohlten Schaden.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 181.
Bey Uebersteigung des unrechtmäßig erborbenen Gewinnbetrages von 300 fl.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Anrathen zu einem Verbrechen ist Mitschuld.	Siehe das Verbrechen und dann die Mitschuld.
Ansiedlung in fremde Länder (geworbene).	Siehe Werbung, unbefugte.
Anstiftung zu einem Verbrechen.	Verschärfung der Strafe.
Anwerbung zu Verbindungen des Hochverraths.	Der Tod §. 53.
Anwerbung, falsche, zu fremden Kriegsdiensten oder Ansiedlung ins Ausland.	Siehe Werbung, falsche.
Anzeige, unterlassene oder verheimlichte mit Bedacht, eines Hochverräthers, dieser wird als ein Mitschuldiger angesehen.	Lebenslanger schwerester Kerker §. 55.
Anzeige, unterlassene mit Bedacht, in Betreff anderer Verbrechen, nach dem Maße der Gefährlichkeit des Verbrechers.	Kerker von 6 Mon. — auf 3 Jahre §. 194.
Ausnahme, die dabey vorkommt in Betreff der Anverwandten	Siehe Vorschubleistung.
Anzeige, falsche, und dadurch bewirkte obrigkeitliche Nachforschung oder Untersuchung.	Siehe Angabe.
Arbeitsleute, welche ihren Arbeitgeber bestehlen.	Siehe Diebstahl.
Aufenthalt, gegebener, einem Verbrecher oder Desserteur.	Siehe Flucht, erleichterte desselben.
Aufruhr, das heißt, die Zusammenrottung zur Widerspänstigkeit gegen die Obrigkeit nach vorhergegangener Abmahnung,	Hier tritt das Standrecht ein.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
und die wirkliche Anwendung eines gewaltsamen Widerstandes, wobey nur durch außerordentliche Gewalt wieder Ruhe und Ordnung hergestellt werden kann. Jeder, der sich dieser Zusammenrottung beygesellet, macht sich dieses Verbrechens schuldig.	
Die Rädelsführer und Aufwiegler werden A. beym Standrechte bestraft	mit dem Tod §. 67.
Die andern Mitschuldigen, die sich am ersten dem Aufruhr beygesellten, bey höherem Grade von Bosheit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr, nebst öffentlicher Züchtigung und Arbeit §. 508.
Die Theilnehmer bey schon wirksamen Aufruhr.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr, nebst öffentlicher Züchtigung und Arbeit §. 508.
B. Außer dem Standrechte.	
Die Aufwiegler und Rädelsführer bey hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages.	Schwerer lebenslanger Kerker mit öffentlicher Arbeit §. 68.
Bey minderen Graden aber.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr mit öffentlicher Arbeit §. 68.
Die Mitschuldigen.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr mit öffentlicher Arbeit §. 69.
Die Theilnehmer.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr mit öffentlicher Arbeit §. 69.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Aufstand, das heißt, die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit oder den Ausführern ihrer Befehle mit Gewalt Widerstand zu leisten, jedoch ohne anwendenden Widerstand. Jeder sich dieser Zusammenrottung Beygesellende macht sich dieses Verbrechens schuldig.	
A. Wenn nun bey einem solchen Aufstand die Widersetzung gegen die Befehle der Obrigkeit, auch bey Herbeykommung der Wache oder anderer obrigkeitlicher Personen, immer noch fortdauert, so ist für die Aufwiegler und Rädelsführer bestimmt:	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr mit öffentlicher Arbeit §. 63.
Die Mitschuldigen und Theilnehmer.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr mit öffentlicher Arbeit §. 63.
B. Ist der Widerstand aber gleich bey Annäherung der Wache gehoben worden, so ist bestimmt	
Für die Aufwiegler und Rädelsführer.	Schwere Kerkerstrafe mit öffentl. Arbeit von 5 — 10 Jahr §. 64.
Für die Mitschuldigen und Theilnehmer.	Schwerer Kerker mit öffentlicher Arbeit von 1 — 5 Jahr §. 64.
C. Hat sich die Unruhe aber bald nach ihrer Entstehung wieder gelegt, so ist verhängt:	
Gegen die Rädelsführer und Aufwiegler.	Kerker zwischen 1 — 5 Jahr §. 65.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Gegen die Mitschuldigen und Theilnehmer.	Kerker zwischen 6 Monath bis 1 J. §. 65.
Aufwieglung wider die Obrigkeit mit Anwendung der Gewalt.	
Beym Standrecht.	Der Tod §. 67.
Außer dem Standrecht.	Schwerer lebenslanger Kerker mit öffentlicher Arbeit §. 68.
Aufwieglung wider die Obrigkeit ohne Anwendung der Gewalt.	
Bey fortdauernder Widersetzlichkeit auch bey Annäherung der Wache.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr mit öffentlicher Arbeit §. 63.
Bey Aufhebung derselben bey Annäherung der Wache.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr mit öffentlicher Arbeit §. 63.
Bey baldiger Wiederherstellung der Ruhe gleich nach dem Ausbruche.	Kerker zwischen 1 — 5 Jahr §. 65.
Aufwieglung wider die Staatsverfassung, die Regierung und den Landesfürsten, mit oder ohne Waffen.	Der Tod §. 58.
Ausgabe, wissentliche, falscher Kreditspapiere im Einverständnisse mit dem Verfälscher.	Der Tod §. 95.
Ausgabe, wissentliche, falscher Münze im Einverständnisse mit dem Falschmünzer.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 106.
Bey großen Summen.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 106.
Ausgabe, wissentliche, falscher Kreditspapiere o. auch falscher oder verringerter Münze, jedoch	Kerker von 6 Monath bis 1 Jahr §. 181.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
ohne Einverständniß mit dem Verfälscher oder Verringerer, bey einem höhern Betrag als 25 fl.	
Bey größerem Betrag und öfterer Wiederhohlung.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 181.
Bey Ueberseigung des Betrages über 300 fl.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Ausreisser, unterstützter, eines von seiner Fahne entwichenen Soldaten.	Siehe Vorschubleistung desselben.
Ausspäher, Spione, in Kriegszeiten.	Nach den bestehenden Militärgesetzen §. 60.
Ausspäher, in Absicht auf die Staatsverfassung, Regierung ꝛc., woraus für selbe nachtheilige Folgen gezogen werden.	Der Tod §. 53.
Aussetzung eines hülflosen Kindes.	Siehe Weglegung desselben.
Ausstreuung der Irrlehren der Religion, mit öffentlichen, Aergerniß erregenden Reden oder Handlungen.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 108.
Bey großer Gefahr.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 108.
Ausstreuung, verläumderische, wider seinen Nächsten, wodurch eine obrigkeitliche Nachforschung bewirkt wird.	Siehe Verläumdung.
Ausstreuungen, mündliche, schriftliche oder bildliche, wider den Monarchen und die Staatsverfassung.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 59.
Bankerottirung durch Verschwendung und deren hierbey angewandte Ränke, z. B. der Hinwegschaffung des noch be-	Kerker von 6 Monath bis auf 1 und auch auf 5 Jahr §. 181.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
trächtlichen Vermögens vor dem Ausbruche der Krida.	
Bey besonderer Bosheit und großem Schaden.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Bankozettel-Verfälschung.	S. Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere.
Baumfrüchte, Entwendung derselben.	Siehe Diebstahl.
Beamter, der seine Amtsgewalt mißbrauchet.	Siehe Mißbrauchung der Amtsgewalt.
Befehl zu einem Verbrechen erzeugt die Mitschuld.	Siehe das Verbrechen selbst.
Beförderung zur Entweichung.	Siehe Flucht, erleichterte.
Befugniß, verläugnetes.	Siehe Verläugnung desselben.
Begünstigung der Zusammenkünfte der Verbrecher nach Maßgabe der Verbrechen.	Schwerer Kerker von 3 bis 5 Jahr §. 194.
Begünstigungen der Zusammenkünfte der Hochverräther.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 55.
Beredung, Verleitung zum Abfalle vom Christenthum mit erfolgter Verführung.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 108.
Bey großer Bosheit und Gefährlichkeit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 108.
Beredung eines Soldaten zur Entweichung aus dem Dienste.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 200.
Nebst dem für einen Infanteristen.	Erlag von 50 fl. an die Kriegscasse §. 200.
Für einen Reiter.	Erlag von 100 fl. an die Kriegscasse §. 200.

Digitized by Google

Kann er aber die Zahlung nicht leisten.	Verlängerung oder Verschärfung der Strafe §. 200.
Beschädigung, boshafte, eines fremden Eigenthumes.	Kerker zwischen 6 Monath und 1 Jahr §. 74.
Bey großer Bosheit und wichtigem Schaden.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr.
Beschädigungen, körperliche, an den von einer Obrigkeit des Widerstandes wegen, jedoch ohne Zusammenrottung, geschickten Wachen.	Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahr mit öffentlicher Arbeit.
Beschädigungen, körperliche, in der Absicht Jemanden zu beschädigen mit einem tückischen Anfall.	Kerker zwischen 6 Monath und 1 Jahr §. 138.
Mit einem tödtlichen Instrumente, oder bey bewirkter Lebensgefahr.	Kerker zwischen 1 — 5 Jahr §. 137.
Nach Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung auch	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 137.
Beschädigungen, körperliche, bey einer Schlägerey, wodurch der Tod erfolgt. Hierbey werden alle, welche den Getödteten beschädigten, bestraft.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 139.
Beschädigungen, körperliche, bey einem Raube, mit wichtigem Nachtheil an dem Körper, oder bey Versetzung in einen qualvollen Zustand, wobey die Strafe alle dabey gegenwärtigen Theilnehmer trifft.	Lebenslanger schwerester Kerker §. 74.
Beschneidung der Münzen.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 104.
Bey großem Betrag.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 104.

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Beschuldigung, falsche.	Siehe Angabe, falsche.
Bestechung eines Beamten.	Siehe Anbiethung der Geschenke an einen Beamten.
Bestellung zum Morde.	Siehe Mord.
Betrug, das heißt, Jemanden durch listige Vorstellungen oder Handlungen in Irrthum führen, durch welchen er an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll.	
A. durch die That an sich ohne Rücksicht des Schadens.	Kerker von 6 Mon. bis zu 1 J. §. 181.
Durch falschen Eid, Annehmung des Characters einer obrigkeitlichen Person, Verläugnung eines obrigkeitlichen Auftrages in Betreff eines Vortheils oder Rechtes durch Maß- und Gewichtverfälschung, durch Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, Proben und Stämpel, durch Verrückungen der Marksteine, durch Bankerottirung, Verschwendung des Vermögens, da man voraus sieht, daß man die Schulden nicht wieder zahlen kann, durch falsche Kreditsverlängerung, oder Verdrehung des wahren Massestandes.	
Bey größerem Schaden und öfterer Wiederhohlung.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 181.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Uebersteigt der übervortheilte Betrag die Summe von 300 fl. oder ist dem Betrogenen ein sehr empfindlicher Nachtheil verursacht worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit ausgeübt, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
B Durch den Betrag, da sich selber auf mehr als 25 fl. beläuft, durch die Verfertigung falscher oder Verfälschung echter Privaturkunden, wissentliche Ausgabe falscher Kreditspapiere und Münzen, jedoch ohne Einverständniß mit dem Verfälscher, Mißbrauchung des Schwachsinns und Aberglaubens eines andern zu seinem Vortheile, Verhehlung oder Zueignung gefundener Sachen, Annehmung eines falschen Nahmens, Characters, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen und durch falsches Spielen.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 181.
Nach der Größe des Betrags und öfterer Wiederhohlung.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 181.
Bey der Uebersteigung des ungerechten Vortheils von 300 fl. oder bey sehr empfindlichem Nachtheil des Betrognen, bey besonderer Kühnheit oder schon entstandener Gewohnheit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Ist das Verbrechen des Betrügers mit einem gerichtlich angebothenen oder abgelegten falschen Eide begleitet.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr nebst Ausstellung auf der Schandbühne §. 183.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Bey sehr wichtigem Schaden und bey gefährlichen Umständen.	Zwanzigjähriger, und nach Umständen auch lebenslanger schwerer Kerker nebst Ausstellung auf der Schandbühne §. 183.
Andere Betrügereyen als die der angeführten Gattungen sind schwere Polizeyübertretungen.	Siehe Bestrafung der schweren Polizeyübertretungen.
Beylegung, eigenmächtige falsche, eines obrigkeitlichen Characters.	Siehe Annehmung desselben.
Beylegung eines falschen Nahmens, Standes oder Characters.	Siehe Annehmung desselben.
Beystand bey einem Verbrechen.	Siehe das Verbrechen und die Mitschuld.
Beystände beym Zweykampfe.	Siehe Secundanten desselben.
Bezeugung eines Beamten einer Unwahrheit in Amtssachen.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 87.
Bey großem Schaden und Bosheit.	Schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahr §. 87.
Bezeugung, falsche, vor dem Gerichte.	Siehe Eid, falscher, bey Gericht angebothen, oder abgelegt.
Bigamie.	Siehe Ehe, zweyfache.
Bilder, pasquillartige.	Siehe Ausstreuungen.
Blödsinn, bevortheilter.	Siehe Verblendungen.
Blutschande, welche durch die Begattung zwischen Verwandten in auf- und absteigender Li-	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 113.

Digitized by Google

nie von ehelicher oder unehelicher Geburt begangen wird.

Brandlegung, das heißt, das Begehen einer Handlung, aus welcher nach dem Anschlage des Verbrechers an fremdem oder selbstigen Eigenthum ein Brand entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist.

A. Eines fremden Eigenthums. Bey Ausbrechung des Feuers und dabey beabsichtigter Tödtung eines Menschen, bey Wiederhohlung der Brandlegung, oder bey Bewirkung des Brandes, um dann in Zusammenrottung zu plündern. — Der Tod §. 148.

Bey großem Schaden des Verunglückten, oder bey oftmahliger Wiederhohlung der Brandlegung ohne Erfolg. — Lebenslanger schwerer Kerker §. 148.

Bey besonderer Bosheit und sehr großem Schaden. — Lebenslanger schwereſter Kerker §. 148.

Ist das Feuer ausgebrochen, aber ohne obigen Umständen des erschwerenden Verbrechens. — Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 148.

Bey nächtlicher Brandlegung und einer augenscheinlichen Gefahr des menschlichen Lebens, aber ohne wirklichem Ausbruch. — Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 148.

Bey der Brandlegung am Tage ohne besonderer Gefährlichkeit, oder wenn das angelegte Feuer selbst erloschen, oder doch ohne Schaden gelöscht worden. — Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 148.

Hat der Thäter aber selbst aus Reue den Schaden verhüthet. — Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 148.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
B. Eines selbstigen Eigenthums. Wer aus was immer für einer bösen Absicht sein Eigenthum in Brand steckt, und zugleich auch fremdes der Feuersgefahr aussetzet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig.	Siehe Brandlegung A, eines fremden Eigenthumes.
Ergreift das Feuer aber nur sein selbstiges Eigenthum ohne Gefahr eines andern, und sucht er hierdurch die Rechte eines andern auf sein Vermögen zu verkürzen, oder Jemanden in Verdacht zu ziehen.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 181.
Ist der Schade der Verkürzung beträchtlich, und die Bosheit sehr groß.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 181.
Bey besondern Umständen.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Bey fälschlich vor Gericht abgelegtem Eide in Betreff des Verdachtes auf einen andern.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr nebst Ausstellung auf der Schandbühne §. 183.
Bey besondern Umständen.	Zwanzigjähriger, und auch lebenslanger schwerer Kerker §. 183.
Buchstaben (Lettern) zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere.	S. Verfälschung derselben.
Creditsverlängerung, betriegerische, da die Crida schon ausgebrochen ist, durch Herausnehmung der Waaren bey einem, der von dem Ausbruche derselben noch nichts weiß. Nach Maß der erschwerenden Umstände.	Kerker von 6 Mon. bis auf 1 Jahr und auch bis 5 Jahr §. 181.

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Bey Uebersteigung des Betrags von 300 fl. und bey ausselben schon gemachter Gewohnheit nach schon öfterer Bestrafung.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Creditspapiere = Verfälschung, aus = oder innländischer Creditspapiere.	S. Verfälschung derselben.
Darstellung, bildliche, zur Störung der öffentlichen Ruhe.	Siehe Ausstreuungen derselben.
Dessertion, unterstützte.	Siehe Vorschubleistung derselben.
Diebstahl, das heißt, Entziehung eines fremden beweglichen Gutes aus dem Besitze eines Andern, ohne dessen Einwilligung. Dieser wird zum Verbrechen	
A. durch den Betrag bey einem oder bey mehrern Angriffen von mehr als 25 fl. Wiener Währung, nach dem Schaden der Bestohlenen berechnet.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.
B. Durch die Beschaffenheit der That allein, ohne Rücksicht auf den Betrag. a) Durch die Entwendung auch nur einer Kleinigkeit bey einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder bey ohnehin großer Bedrängniß des Bestohlenen, oder b) wenn die Entwendung von einem mit was immer bewaffneten Diebe geschieht.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.
Treffen aber beyde Puncte zusammen.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 158.
C. Durch die Beschaffenheit der That, wodurch ein Schade von mehr als 5 fl. entsteht	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
durch die Entwendung a) in Gesellschaft von Diebsgenossen, b) in der Kirche, c) an einem versperrtem Gute, d) an Holz in eingefriedeten Waldungen, e) an Fischen in Teichen, f) an Wild in eingefriedeten Waldungen.	
Kommen aber 2 Puncte zusammen.	Schwerer Kerker v. 1—5 Jahr §. 158.
D. Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes ohne Rücksicht auf den Betrag.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.
a) Durch die Entwendung einer zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit begleitender Verunehrung.	
Kommt aber noch ein obiger Umstand hierzu.	Schwerer Kerker v. 1—5 J. §. 158.
b) Wenn die Entwendung über 5 fl. beträgt, a) an Feld- und Baumfrüchten. b) An Vieh auf der Weide oder vom Triebe. c) An Ackergeräthschaften.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.
Bey Hinzukommung eines obigen Zustandes oder bey Zusammenkommung zweyer Puncte.	Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahr §. 158.
E. Aus der Eigenschaft des Thäters.	
a) Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zwey Mahl des Diebstahls wegen bestraft wurde.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.
Bey noch andern begleitenden Umständen.	Schwerer Kerker v. 1—5 Jahr §. 158.
b) Mit Rücksicht auf den Betrag über 5 fl. bey verübten Diebstahl a) durch Dienstleute, b) durch Gewerbsleute, Taglöhner oder andere Bedungene an ihren Meister oder Herrn.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Bey andern begleitenden oben angeführten Fällen:	Schwerer Kerker v. 1—5 J. §. 158.
F. a) Beläuft sich der Diebstahl über 300 fl. b) ist dem Bestohlenen ein sehr empfindlicher Schade gemäß seinen Umständen beygefügt worden, c) durch besondere Verwegenheit, Gewalt oder Arglist geschehen d) hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 159.
G. Ist er zu Nachtzeit verübt worden.	So tritt Verschärfung der Strafe, entweder der Dauer oder der Art nach, ein §. 160.
H. Die Theilnehmung am Diebstahle, das heißt, die Verhehlung, Ankaufung oder Verhandlung eines gestohlenen Gutes.	
Sie wird bestrafet bey den eintretenden Umständen des Diebstahls, wodurch der Thäter, wie oben angegeben, ein Verbrecher wird, da die verhandelte, verhehlte oder verkaufte Sache 25 fl. beträgt.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 166.
Bey größeren Beträgen oder verursachtem Schaden, und bey besonderer Arglist.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 166.
I. Jeder Diebstahl, und daran gehabte Theilnahme hört auf ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter, ehe es die Obrigkeit erfährt, von Reue bewogen, den ganzen aus seiner That entsprungenen Schaden wieder gut macht.	Hier hebt sich auch die Strafe auf.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Andere als hier erwähnte Entwendungen sind schwere Polizeyübertretungen.	Siehe Bestrafung der schweren Polizeyübertretungen.
Dienstleute, die einen Diebstahl begehen.	Siehe Diebstahl.
Drohungen, gefährliche.	Siehe das Verbrechen, bey welchem die Drohung angewandt wurde.
Duell.	Siehe Zweykampf.
Ehe, zweyfache, das heißt, wenn eine verehlichte Person mit einer andern eine Ehe schließt, da die erstere noch beym Leben ist, und dieß dem sich verehlichenden Theile bewußt ist, oder wenn eine unverehelichte Person eine wissentlich verehelichte heirathet.	
Die Strafe ist	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 187.
Hat der Verbrecher aber der Person, mit welcher er die Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 187.
Eid, falscher, entweder bey Gericht bloß angebothen, oder abgelegt.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 181.
Bey der Größe des Betrags und des Schadens, oder bey Wiederhohlung.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 181.
Uebersteigt der dadurch verursachte Schaden den Betrag von 300 fl. oder bey besondern Erschwerungsumständen.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Eid, falscher, welcher vor der Obrigkeit über ein Verbrechen des Betruges zu größerer	Schwerer Kerker v. 5 — 10 J. nebst Ausstellung auf

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Glaubwürdigkeit der Rechtschaffenheit des Betrügers abgelegt wird.	der Schandbühne §. 183.
Bey sehr wichtigem Schaden.	Zwanzigjähriger schwerer Kerker nebst Ausstellung auf der Schandbühne §. 183.
Bey noch andern gefährlichen Umständen.	Lebenslanger schwerer Kerker nebst Ausstellung auf der Schandbühne §. 183.
Einbruch, mit List bey Tag, um etwas zu entwenden.	
a) Ohne Erfolg.	Schwerer Kerker v. 6 Monath — 1 J. §. 157.
b) Mit wirklichem Erfolg.	Schwerer Kerker v. 1 — 5 Jahr §. 158.
c) Uebersteigt der entwendete Betrag die Summe von 300 fl.	Schwerer Kerker v. 5 — 10 J. §. 159.
d) Bey Nachtzeit.	Verschärfung der Strafe nach der Dauer oder Art §. 160.
Einbruch mit Waffengewalt, um zu rauben. Mit Erfolg a) bey Tödtung eines Menschen trifft alle, die dabey waren,	der Tod §. 119.
b) Bey Mißhandlung oder Verwundung, durch welche dem Beschädigten wichtiger Nachtheil an seinem Körper zugefügt wird, trifft auch die Theilnehmer	Lebenslanger schwerester Kerker §. 174.
c) Ohne Mißhandlung anderer.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 173.
d) Bey bloßer Bedrohung in Gesellschaft mehrerer Raubgenossen mit mörderischen Waffen,	Schwerer Kerker v. 10—20 J. §. 171.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
oder bey gewaltsamer Handlung ohne Erfolg.	
e) Ohne Erfolg, oder mit Drohung eines einzigen Räubers.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 170.
Ehegattenmord.	Siehe Mord.
Eigenthum, Brandsteckung eigene desselben.	S. Brandlegung.
Eigenthümer, fälschlich sich ausgebender.	S. Annehmung, falsche.
Einfall, gewaltsamer, entweder auf einen Grund und Boden, oder in die Wohnung eines andern mit Bewaffnung und mit Gewaltthätigkeit, wegen Rache oder Gehässigkeit.	
a) Für den Urheber.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 73.
b) Für die Mithelfer.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 73.
c) Bey einem erfolgten Todtschlag für den Thäter.	Schwerer Kerker von 5 — 10 auch 20 Jahr §. 125. Die Abstufungen davon siehe Todtschlag.
d) Bey schweren Verwundungen, worauf der Tod folgt, für alle	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 139.
e) Bey Verwundungen allein.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 116.
Einlösung der von einer Münze abgeschnittenen Theile.	Siehe Ankauf derselben.
Einschränkung, unbefugte, der persönlichen Freyheit eines Menschen, und wenn es auch eines verdächtigen ist, ohne Anzeigung an die Obrigkeit, durch die Gefangenhaltung.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 79.

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Dauert die Anhaltung über 3 Tage, oder ist sie mit einem empfindlichen Schaden oder erlittenen Ungemach begleitet.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 79.
Entführung, entweder mit Gewalt oder List.	
a) Bey Widerwillen der entführten Person, oder einer Unmündigen.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 81.
b) Bey freyer Einwilligung des mündigen Entführten mit dem Entführer.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 81.
c) Bey freyer Einwilligung einer unmündigen Person, als einer Ehegattinn, eines Kindes, eines Mündels.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 81.
Entweichung, beförderte.	Siehe Flucht, erleichterte.
Entwendung.	Siehe Diebstahl.
Erbrechung eines gesperrten Gutes zur Entwendung a) von mehr als 5 fl.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.
b) Bey Eintretung anderer Umstände laut dem Diebstahle.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 158.
c) Von mehr als 300 fl.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 159.
d) Bey Nachtzeit.	Verschärfung der Strafe.
Ergreifung der Waffen a) bey beabsichtigtem Hochverrath.	Der Tod §. 53.
b) Wider die Obrigkeit ohne Wirksamkeit.	Schwerer Kerker von 5, 10 — 20 Jahr mit öffentlicher Arbeit, auch Kerker von 6 Mon. — 1 und 5 Jahr. Die Abstufungen hiervon siehe Aufstand.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
c) Wider die Obrigkeit mit Ausübung der Gewalt.	
a) Beym Standrecht.	Der Tod §. 67.
b) Außer demselben.	Schwerer lebenslanger, auch 10 — 20 jähriger, oder 5 — 10jähriger, und 1— 5jähriger Kerker mit öffentlicher Arbeit. Die Abstufungen hiervon siehe Aufruhr.
Erleichterung der Flucht eines Verbrechers oder Desserteurs.	Siehe Flucht, erleichterte.
Eröffnung eines anvertrauten ämtlichen Geheimnisses durch einen Beamten.	Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahr §. 87.
Bey großem Schaden und Bosheit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 87.
Falschmünzung.	Siehe Münzverfälschung.
Feldfrüchte, deren Entwendung.	Siehe Diebstahl D.
Feuer, angelegtes.	S. Brandlegung.
Finder, der sich die gefundene Sache zueignet.	Siehe Zueignung derselben.
Fischdieb.	Siehe Diebstahl.
Flucht, erleichterte eines Verbrechers.	
a) Vom Verwahrer desselben, oder von einem andern, eines Hochverräthers, Verfälschers der Kreditspapiere.	Schwerer Kerker zwischen 5 — 10 Jahr §. 197.
b) Eines Falschmünzers, Räubers, Mörders oder Brandlegers.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 197.
c) Bey andern Verbrechen, jedoch nicht vom Verwahrer desselben, sondern von einem andern.	Kerker zwischen 6 Monath und 1 J. §. 198.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
d) Eines Desserteurs.	Kerker zwischen 6 Mon. — 1 Jahr.
Nebst dem für einen Fußgänger.	Einlag von 50 fl. in die Kriegscasse.
Für einen Reiter.	Einlag von 100 fl. in die Kriegscasse.
Kann er aber nicht zahlen, so ist die Strafe.	Verschärfung des Kerkers, so wohl der Art als der Dauer nach §. 200.
Fondsobligations = Verfälschung.	S. Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere.
Gattenmord.	Siehe Mord.
Gefangenhaltung, unbefugte.	Siehe Einschränkung, unbefugte, der persönlichen Freyheit.
Geschenkannahme in Amtssachen.	Siehe Annahme derselben.
Geschenkanbiethung in Amtssachen.	Siehe Anbiethung derselben.
Gewaltthätigkeit, öffentliche.	
A. Die Widersetzung einer oder mehrerer Personen, jedoch ohne Zusammenrottung, wider die Befehle der Obrigkeit,	
a) entweder durch Drohung, oder Handanlegung, jedoch ohne Waffen und Verwundung.	Schwerer Kerker von 6 Mon. — 1 J. nebst öffentlicher Arbeit §. 71.
b) Mit Waffen und Verwundung.	Schwerer Kerker v. 1 — 5 Jahr nebst öffentlicher Arbeit §. 71.
B. Durch den gewaltsamen Einfall auf ein fremdes unbewegliches Gut, der Rache oder Gehässigkeit wegen.	
a) Der Urheber desselben.	Schwerer Kerker v. 1 — 5 Jahr §. 73.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
b) Die Mithelfer.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 73.
c) Andere boshafte Beschädigungen einzelner Personen.	Kerker zwischen 6 Monath — 1 Jahr §. 74.
Bey großer Bosheit und wichtigem Schaden.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 74.
C. Menschenraub.	
a) Durch List oder Gewalt.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 76.
b) Bey Mißhandlung oder Lebensgefahr, oder bey Gefahr der Wiedererhaltung der Freyheit.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 76.
c) Bey falscher Werbung, für fremde Kriegsdienste oder ausländische Ansiedlungen.	Hier ist die Strafe vom Kriegsgesetze bestimmt §. 77.
D. Einschränkung der persönlichen Freyheit.	Kerker von 6 Monath bis 1 Jahr §. 79.
Hat die Gefangenhaltung über 3 Tage, oder verbunden mit anderm Ungemach oder Schaden, gedauert.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 79.
E. Entführung, entweder mit oder ohne den Willen des entführten Theiles.	
a) Wider Willen der entführten oder einer unmündigen Person, nach dem Maße des Uebels.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 81.
b) Mit Willen einer schon mündigen Person.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 81.
F. Uebertretungen der Pestanstalten mit Gewalt gegen die Wache.	Laut den eigens errichteten Pestanstaltsgesetzen.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Gewichtsverfälschung für sich allein.	
a) Ohne Erfolg.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 181.
b) Bey entstandenem größeren Schaden und öfterer Wiederhohlung.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 181.
c) Bey Uebersteigung des Betrags von 300 fl. durch Verfälschung des Gewichts, oder bey besondern Umständen.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
d) Bey zur Bestättigung der Echtheit vor Gericht falsch abgelegten Eide.	Siehe Eid, falscher.
Gewinn von einem Verbrechen.	Siehe das Verbrechen, woraus der Gewinn erwuchs.
Giftmischerey.	S. Meuchelmord.
Gottesdienst, Entehrung dessen.	Siehe Religionsstörung.
Gotteslästerungen durch Schriften, Reden und Handlungen, wobey a) öffentliches Aergerniß erregt wird, nach Maß der Bosheit, Gefahr, und der erfolgten Verführung.	Schwerer Kerker v. 1 — 5 und auch 10 Jahr §. 108. Die Abstufungen s. Religionsstörung.
b) Bey minderen Umständen oder weniger öffentlichem Aergerniß.	Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 109.
Grenzsteinversetzungen oder Verrückungen.	Siehe Marksteinverrückungen.
Heirath, wissentliche, a) eines Ledigen mit einer verehelichten Person, oder	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 187.
b) einer verheiratheten Person mit einer ledigen, da der Verbrecher seinen Ehestand verhehlte.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 187.
Hinderung, unterlassene, eines Verbrechens.	S. Verhinderung desselben.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Hochverrath, das ist, der eigenschaften nach. a) Die Verletzung der persönlichen Sicherheit des Landesfürsten, die Unternehmung gewaltsamer Staatsveränderungen, die Zuziehunge der Gefahren von außen oder innen des Vaterlandes. b) Der Art nach; öffentlich oder verborgen, einzeln oder in Verbindung durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, mit Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung u. drgl. c) Der Wirkung nach, mit oder ohne Erfolg.	Der Tod §. 53.
Mitschuld, derselben macht man sich schuldig durch a) die Unterlassung der Verhinderung des Fortganges eines Hochverrathes, da es doch leicht und ohne eigene Gefahr hätte geschehen können.	Lebenslanger schwerester Kerker §. 54.
b) Die bedächtliche Unterlassung der Anzeige eines Hochverrathes von wem immer, auch von Anverwandten.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 55.
Wenn aber ein Hochverräther aus Reue bewogen die Mitglieder und ihre Anschläge, da sie noch geheim sind, und der Schade noch verhindert werden kann, der Obrigkeit anzeigt.	Zusicherung der Geheimhaltung seines Nahmens nebst gänzlicher Straflosigkeit §. 56.
Holzdieb.	S. Diebstahl C. a.
Holzentwendung.	Siehe Diebstahl.
Holzbau, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
beträchtlicher Beschädigung derselben.	
Bey andern erschwerenden Umständen laut Diebstahl.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr. Die Abstufungen siehe Diebstahl §. 158, 159, 160.
Hülfe bey einem Verbrechen.	Siehe das Verbrechen, wobey Hülfe geleistet wurde.
Hülfe, zur Entweichung eines Verbrechers.	Siehe Flucht, erleichterte.
Karacterannehmung, falsche.	S. Annehmung, falsche.
Karten, falsche.	Siehe Spielen, falsches.
Kindesabtreibung.	S. Abtreibung der Leibesfrucht.
Kindesmord, das heißt, der Mord eines eigenen Kindes bey der Geburt, oder auch die absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes, worauf der schon vorausgesehene Tod folgt.	
A. Bey wirklichem Morde des Kindes.	
a) Ist das Kind ehelich.	Lebenslanger schwerester Kerker §. 122.
b) Ist es unehelich.	Schwerer Kerker v. 10 — 20 J. §. 122.
B. Bey Unterlassung der bey der Geburt nöthigen Hülfe.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 122.
Kindesweglegung.	S. Weglegung.
Kirchenraub, einer dem Gottesdienste unmittelbar gewidmeten Sache, mit beleidigender Verunehrung.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Bey noch andern eintreffenden Umständen laut Diebstahl.	Schwerer Kerker v. 1 — 5 auch 10 J. Die Abstufungen siehe Diebstahl §. 158, 159.
Kreditspapiere, öffentliche, deren Verfälschung.	S. Verfälschung derselben.
Kreditsverlängerung, betriegerische.	Siehe Creditsverlängerung.
Kuppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person verführet wird.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 116.
Lästerungen, mündliche, schriftliche oder bildliche, wider die Regierung und den Landesfürsten.	Siehe Ausstreuungen wider denselben.
Lästerungen, mündliche, schriftliche oder bildliche, wider die Gottheit.	Siehe Gotteslästerungen.
Markſteinversetzungen, oder Verrückungen, ist schon für sich ein Verbrechen.	
Nach dem Maße des Schadens und der Bosheit laut Betrug.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr, und von 1 — 5 Jahr. Die Abstufungen sind wie bey der Maßverfälschung §. 181 und 182.
Bey deßwegen vor Gericht abgelegten falschen Eide.	Siehe Eid, falscher.
Massestandsverdrehung.	Siehe Betrug A.
Maßverfälschung für sich allein.	
a) Ohne Erfolg.	Kerker von 6 Mon. bis zu 1 J. §. 181.
b) Bey entstandenem beträchtlichen Schaden und Bosheit.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 181.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
c) Bey Uebersteigung des bevortheilten Betrages von 300 fl., wie auch bey besondern Erschwerungen laut Betrug.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
d) Bey darauf vor Gericht fälschlich abgelegtem Eide.	Siehe Eid, falscher.
Matritzen, zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere.	S. Verfälschung derselben.
Menschenraub, das heißt, die Bemächtigung eines Menschen mit List oder Gewalt ohne Wissen der Obrigkeit für eine auswärtige Macht.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 70.
Bey Mißhandlung des Geraubten, oder bey dessen Gefahr am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 76.
Menschenraub, für fremde Kriegsdienste oder ausländische Ansiedlungen.	Nach den Gesetzen des Kriegsrechtes §. 77.
Meuchelmord, durch Gift oder sonst heimtückischer Weise.	
A. Bey wirklich erfolgtem Tode.	
a) Für den Mörder, er sey von einem andern gedungen oder der Mörder selbst, und für die Mithelfer am Morde selbst.	Der Tod §. 119.
b) Für die entferntern Theilnehmer.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 120.
B. Bey nicht erfolgtem Tode, oder da es nur beym Versuche blieb.	
a) Für den Thäter und die Mithelfer.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 121.
Bey besonders erschwerenden Umständen.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 121.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
b) Für die entferntern Theilnehmer.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 121.
Mittheilung einer der Amtspflicht eines Beamten anvertrauten Urkunde.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 87.
Bey großem Schaden oder Bosheit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 87.
Mißbrauch der Amtsgewalt, das heißt, die Mißbrauchung einer anvertrauten ämtlichen Gewalt, wodurch Jemanden ein Schade zugefügt wird, es mag aus Gewinnsucht oder Leidenschaft, oder aus andern Absichten geschehen.	
1. Die besondern Fälle sind, a) da sich der Richter oder sonst ein Beamter von seiner gesetzmäßigen Pflicht durch was oder wen immer abwendig machen läßt. b) Durch Bezeugung einer Unwahrheit in Amtssachen. c) Durch Eröffnung anvertrauter Amtsgeheimnisse. d) Durch Vernichtung. e) Durch pflichtwidrige Mittheilung der Amtsaufsicht anvertrauter Urkunden. f) Durch Hülfeleistung eines Advocaten für seine Gegenpartey, aus Gewinnsucht u. drgl.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 87.
Nach Größe des Schadens und der Bosheit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 87.
2. Geschenkannahmen, zur Beförderung oder Dienstverleihung, oder zur Erhaltung sonstiger Vortheile.	Siehe Annahme der Geschenke in Amtssachen.

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
3. Die Verleitung dazu wird bestraft.	Siehe Verleitung zur Annahme der Geschenke in Amtssachen.
Mord, das heißt, Behandlung eines Menschen mit dem Entschluße ihn zu tödten, auf eine solche Art, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt. Gattungen des Mordes sind: 1. Meuchelmord, heimtückischer Weise. 2. Raubmord, beym Raube. 3. Der bestellte Mord, durch Gedungene. 4. Der gemeine Mord, der nicht zu den obigen 3 Gattungen gehört.	
1. Bey Vollbringung des Mordes.	
a) An dem Thäter und Mithelfer.	Der Tod §. 119.
b) An den Theilnehmern a) bey einem gemeinen Mord.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 120.
b) Bey dem Morde der Anverwandten in auf- und absteigender Linie, oder bey dem Ehegenossen des Thäters oder Theilnehmers.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 120.
c) Bey einem Raub- oder Meuchelmord.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 120.
2. Beym Versuche des Mordes. a) den Thäter und die Mitschuldigen.	
a) Bey einem gemeinen Morde.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 121.

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
b) Bey einem Raub- Meuchel- oder bestellten Morde, auch, wie schon angezeigt, bey den Anverwandten.	Schwerer Kerker von 10—20 Jahr §. 121.
Bey besondern Erschwerungen.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 121.
b) Den entferntern Theilnehmern.	
a) Bey einem gemeinen Mord.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 121.
b) Bey einem Raub- Meuchel- bestellten- oder Anverwandten- Mord.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 121.
Kindesmord, von Seite der Mutter bey der Geburt.	
a) Durch die Tödtung eines ehelichen Kindes.	Lebenslanger schwereſter Kerker §. 122.
Durch die Tödtung eines unehelichen Kindes.	Schwerer Kerker von 10—20 Jahr §. 122.
b) Durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nothwendigen Beystandes.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 122.
Mordbrand, das ist, die Brandlegung mit dem dabey beabsichtigten Umkommen eines Menschen.	
a) Bey erfolgtem Brande und dem Umkommen des Menschen.	Der Tod §. 148.
b) Ohne erfolgten Ausbruch, jedoch bey der augenscheinlichen Gefahr des Lebens eines Menschen, oder bey baldiger Löschung.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 148.
Münzverfälschung, das ist,	

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
a) die unbefugte Prägung gangbarer Münze, entweder der echten an Schrott und Korn gleich,	Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahr §. 104.
b) oder der echten ungleich, oder aus geringerem Metalle, auch die Nachmachung des Ansehens einer falschen für eine echte Münze.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 104.
c) Die Verringerung des innern Werthes und Gehaltes einer Münze, oder die Verhöherung des Ausgabwerthes dem Anscheine nach einer mindern Münze.	
d) Die Herbeyschaffung der Werkzeuge, oder der Mitwirkung zur Verfälschung.	
Bey großer Gefährlichkeit und sehr erheblichem Schaden.	Schwerer Kerker von 10 —20 Jahr §. 104.
Ist aber die Verfälschung leicht kennbar.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahre §. 104.
Theilnahme daran, das ist,	
a) die Ausgabe falscher Münze im Einverständnisse mit dem Verfälscher.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 100.
b) Die Einlösung der Theile, um welche eine echte Münze verringert ist.	
Bey großem Schaden.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 106.
Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere, so wohl des Aus- als des Innländers.	S. Verfälschung derselben.
Nachmachung öffentlicher Urkunden oder des Stämpels, oder einer Probe, ist an sich ein	Kerker von 6 Monath bis auf 1 und auch auf 5 Jahr §. 181.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Verbrechen, nach dem Maße der Schädlichkeit und Wiederhohlung.	Die Abstufungen siehe Betrug.
Bey Uebersteigung des sich zugewendeten Betrags von 300 fl.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Nachmachung der Privaturkunden, wenn der Schade sich über 25 fl. beläuft.	S. Nachmachung öffentlicher Urkunden.
Nahme, falscher.	Siehe Annahme desselben.
Nothzucht, das heißt, a) die Schändung einer Weibsperson durch Gewalt, Bedrohung, oder arglistiger Betäubung ihrer Sinne.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr, §. 111.
Bey besonderer Gewaltthätigkeit, mit Hinwirkung auf die Gesundheit oder gar auf das Leben der Beleidigten.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 111.
b) Die Schändung eines noch nicht 14jährigen Mädchens, auch mit ihrem Willen.	Schwerer Kerker zwischen 5 — 10 Jahr §. 112.
Obligationsverfälschung.	S. Verfälschung der Kreditspapiere.
Papier zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere.	S. Verfälschung derselben.
Pasquille wider die Regierung und den Landesfürsten.	Siehe Ausstreuungen derselben.
Pestanstalten, Uebertretung derselben durch Gewaltthätigkeiten.	Hierüber besteht eine eigene Vorschrift.
Pressen, zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere.	S. Verfälschung derselben.
Probennachmachung.	S. Nachmachung öffentlicher Stämpel, Urkunden und Proben.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Rädelsführer eines Verbrechens.	Ist schärfer als die übrigen zu bestrafen.
Raub, das heißt, die Bemächtigung eines fremden Eigenthumes, mit Gewalt an dem Eigenthümer selbst oder dessen Angehörigen, durch wirkliche Beleidigungen oder auch nur durch Drohungen.	
a) Bey Drohungen eines einzelnen Räubers, jedoch ohne Erfolg des Raubes.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 170.
b) Bey Drohung in Gesellschaft von mehrern Räubern, oder eines einzigen mit mörderischen Waffen, oder bey erfolgtem Raube, oder auch bey angewandter Gewalt ohne Erfolg des Raubes.	Schwerer Kerker von 10 —20 Jahr §. 171.
c) Bey Erfolg des Raubes mit angewandter Gewalt.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 173.
b) Bey Verwundung oder Verletzung des Körpers, wodurch an selbem ein wichtiger Nachtheil entsteht, oder, bey anhaltender Mißhandlung und Versetzung in einen qualvollen Zustand.	Lebenslanger schwereſter Kerker §. 174.
e) Theilnehmung, durch Verhehlung, Verhandlung, an sich Kaufung eines geraubten Gutes.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 175.
Raubmord, da bey Anwendung der wirklichen Gewalt bey einem Raube Jemand so behandelt wird, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt, alle, welche zur Tödtung mitwirken.	Der Tod §. 124.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Die Theilnehmer daran trifft	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 120.
Raufhandel und dabey geschehener Todtschlag.	Siehe Schlägerey.
Rebellion.	Siehe Aufruhr.
Reden, lästerische, wider die Religion und die Gottheit.	Siehe Gotteslästerung.
Reden, lästerische, wider die Gesetze, oder wider den Gesetzgeber.	Siehe Ausstreuungen wider denselben.
Religionsstörung, das ist, a) die Lästerung der Gottheit durch Schriften, Reden oder Handlungen, b) die Störung der Religionsübung durch entehrende Mißhandlungen der Geräthschaften, oder durch öffentliche Verachtung derselben, c) die Verleitung eines Christen zum Abfalle, d) die Verbreitung der Irrlehren des Glaubens wider die christliche Religion oder Sectirungen.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 109.
Bey öffentlichem Aergerniß, Verführung, oder Verbindung einer Gefahr.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 108.
Bey großer Bosheit und Gefährlichkeit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 108.
Rückkehr eines Verwiesenen, das ist, der Eintritt eines wegen eines Verbrechens verwiesenen Ausländers unter was immer für einem Vorwande in die k. k. Länder. Diese Rückkehr an sich allein ist schon ein Verbrechen.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr nebst Ausstellung auf der Schandbühne, und nach ausgestandener Strafe abermahlige Verweisung §. 84.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Ist er aber schon das zweyte Mahl zurückgekehrt, und deßwegen schon ein Mahl bestrafet worden.	Verschärfung, oder Verdopplung der Verschärfung der Kerkerstrafe §. 84.
Reversion.	Siehe Rückkehr eines Verwiesenen.
Ruhestörung.	Siehe Störung der öffentlichen Ruhe.
Schändung eines noch nicht 14jährigen Mädchens.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 112.
Schlägerey, wobey Jemand von mehreren Leuten erschlagen wird.	
a) Jeder, der ihm eine tödtliche Wunde beybringt.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 112.
b) Die in naher Verwandtschaft oder sonstiger Beyppflichtung mit ihm stehenden.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 112.
c) Ist aber der Tod durch Menge der Wunden zusammen unbewußt, wer die tödtlichen versetzte, erfolgt.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 139.
Schmäh- und Spottschriften oder Reden	
a) wider die Regierung und den Monarchen,	Siehe Ausstreuungen derselben.
b) wider die Religion.	Siehe Gotteslästerung.
Schuldenmachung, verschwenderisches.	Siehe Verschwendung.
Schwachsinn, benützter, eines andern, wodurch ein Vortheil aus dem Schaden des Schwachsinnigen entsteht.	Siehe Verblendungen desselben.
Schriften zur Lästerung des Landesfürsten oder der Regierung.	Siehe Ausstreuungen derselben.
Schriften zur Lästerung der Religion.	Siehe Gotteslästerung.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Sectirung, das ist, Verbreitung neuer Religionsirrlehren, und dazu verleitete Anhänger.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 109.
a) Bey der Verbreitung ohne Erfolg.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 108.
b) Bey schon geschehener Verführung.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 108.
c) Bey großer Gefährlichkeit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 108.
Secundanten beym Zweykampfe nach Maß des dabey gehabten Einflußes und des erfolgten Uebels.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 146.
Sodomie.	Siehe Unzuchtsfälle A.
Spielen, falsches, mit Würfeln oder Karten, durch listige Einverständnisse oder Ränke bey einem verursachten Schaden von mehr als 25 fl.	Kerker von 6 Monath bis 1 Jahr §. 181.
Bey öfterer Wiederhohlung und großem Schaden.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 182.
Bey Uebersteigung von 300 fl. und bey schon daraus gemachter Gewohnheit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Spione.	Siehe Ausspäher in Kriegszeiten.
Staatspapierverfälschung.	S. Verfälschung der Creditspapiere.
Stämpelnachmachung bey Urkunden.	S. Nachmachung öffentlicher Urkunden, Stämpel und Proben.
Stämpelnachmachung bey falschen Creditspapieren.	S. Verfälschung der Creditspapiere.
Störung der öffentlichen Ruhe durch öffentliche	

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
a) boshafte Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen gegen die Regierungsform, Staatsverfassung, Landesverwaltung ꝛc.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 59.
b) Lästerungen auf die Person des Landesfürsten durch Jemand mitgetheilte Spott- oder Schmähschriften, bildliche Vorstellungen oder Reden.	
Straßenraub.	
a) Bey alleiniger Drohung eines einzelnen Räubers ohne Erfolg.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 170.
b) Mit Erfolg in Gesellschaft mit mörderischen Waffen, oder bey gewaltthätiger Handanlegung ohne Erfolg.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 171.
c) Mit Gewalt unternommener Raub.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 173.
d) Bey wichtiger Verwundung, oder bey längerer Quälung des Menschen.	Lebenslanger schwereſter Kerker §. 174.
Todtschlag, das ist, die Tödtung eines Menschen, zwar nicht mit dem Entschluße ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht.	
a) Der räuberische Todtschlag, da ein Mensch bey einem Raube so behandelt wird, daß dessen Tod daraus erfolgen mußte, für alle Mithelfer	der Tod §. 124.
b) der gemeine Todtschlag, ohne einem Raube.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 125.
Ist er aber an Anverwandten oder sonst Angehörigen ausgeübet worden.	Schwerer Kerker von 10—20 Jahr §. 125.

Digitized by Google

Verbrechen, Mieschuld, Theilnahme.	Strafe.
c) Todtschlag bey einer aus mehreren Leuten entstandenen Schlägerey, a) für jeden, der eine tödtliche Wunde versetzt; b) erfolgt aber der Tod durch alle Wunden, da man nicht weiß, wer die tödtlichen versetzte, so trifft alle	Schwerer Kerker von 5, 10—20 J. §. 126 laut Todtschlag b. Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 139.
d) Todtschtag aus Nothwehr, welche aber bewiesen werden muß.	Unterliegt keiner Strafe.
Trug.	Siehe Betrug.
Unterhaltung der Zusammenkünfte der Verbrecher.	Siehe Zusammenkünfte derselben.
Unterlassung, absichtliche, von Seite der Mutter, des ihrem Kinde bey der Geburt nöthigen Beystandes.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 122.
Unterlassung, absichtliche, aus Bosheit, der Anzeige eines Verbrechers.	Siehe Anzeige, unterlassene.
Unterschleif, Verbrechern gegebener.	Siehe Begünstigung der Zusammenkünfte derselben.
Unwahrheitsbezeugung eines Beamten in Amtssachen.	Siehe Bezeugung dessen.
Unwahrheitsbezeugung eines andern vor der Obrigkeit durch einen Eid.	Siehe Eid, falscher.
Unzuchtsfälle.	
A. Unzucht gegen die Natur.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 114.
B. Blutschande, zwischen Verwandten in auf und absteigender Linie, ehelicher oder unehelicher Geburt.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 114.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
C. Verführung zur Unzucht einer der Erziehung und Aufsicht des Verführers anvertrauten Person.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 116.
D. Kuppeley, wodurch eine unschuldige Person verführet wird.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 116.
Urkundenverfälschung oder Nachmachung.	
a) Der öffentlichen.	S. Nachmachung derselben.
b) Der privaten, bey einem Schaden über 25 fl.	
Verbergung der Verbrecher vor der nachsuchenden Obrigkeit.	
a) Eines Hochverräthers.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 55.
b) Eines andern Verbrechers, nach dem Maße der Gefährlichkeit, und der Schädlichkeit des Verbrechers.	Kerker von 6 Mon. — 3 Jahr §. 194.
c) Eines Ausreissers vom Militär.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 200.
Nebst dem für einen Infanteristen.	Erlag v. 50 fl. an die Kriegscasse §. 200.
Für einen Reiter.	Erlag von 100 fl. an die Kriegscasse §. 200.
Kann er nicht zahlen.	Verlängerung oder Verschärfung der Strafe §. 200.
Verblendungen oder Vorspiegelungen eines schwachsinnigen und abergläubischen Menschen, mit beabsichtigtem Vortheil, der aus des andern Schaden entsteht, da sich der Schade über 25 fl. beläuft, nach Maß der Gefährlichkeit und des Schadens laut Betrug.	Kerker von 6 Mon. bis 1 auch bis 5 Jahr §. 181. Die Abstufungen der Strafe siehe Betrug.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Ist der Schade über 300 fl. oder mit andern erschwerenden Umständen behaftet, laut Betrug.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Verbreitungen, verläumderische.	S. Verläumdung.
Verbreitungen der Spott- und Schmähschriften wider die Regierung, Staatsverfassung und den Landesfürsten.	S. Ausstreuungen derselben.
Verbreitung des Unglaubens wider die christliche Religion.	Siehe Ausstreuungen der Irrlehren der Religion.
Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, das ist, der Bankozettel, Obligationen, Schuldverschreibungen, solcher aus- oder innländischer für baare Münze geltender Staatspapiere, durch Nachmachung desselben, mit oder ohne Erfolg der Ausgabe.	
Mitschuld, durch Mitwirkung, Ueberlieferung, der hierzu nöthigen Werkzeuge, als Wappen, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen ꝛc. mit oder ohne Erfolg der Ausgabe.	
Theilnahme, durch die Ausgabe im Einverständnisse des Verfälschers.	
A. Bey Bankozetteln.	
a) Bey wirklich vollbrachter Nachmachung der Bankozettel mit oder ohne Ausgabe für den Nachmacher selbst, den Mithelfer und Theilnehmer.	Der Tod §. 94 u. 95.
b) Bey nicht vollbrachter Nachmachung für den Nachmacher, die Mithelfer und Theilnehmer.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 96.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Bey besonderer Gefahr.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 96.
B. Bey von der öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen.	
a) Bey Vollbringung dessen, für den Verbrecher, Mitschuldigen und Theilnehmer.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 97.
Bey besonders erschwerenden Umständen.	Verschärfung desselben §. 97 u. 98.
b) Beym bloßen Versuche trifft alle	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 99.
Bey sehr gefährlichen Umständen des Versuches.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 99.
C. Auch die Abänderung der öffentlichen Kreditspapiere in eine höhere Summe ist ein Verbrechen.	
a) Beym Erfolg für den Abänderer und Mithelfer.	Schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr §. 101.
b) Beym gebliebenen Versuch für beyde.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 101.
c) Für den Ausgeber derselben im Einverständnisse mit dem Verfälscher.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 101.
Verfälschungen des Maßes, Gewichtes, der Urkunden, der Münze u. drgl.	Siehe den Gegenstand der Verfälschung.
Verführung zur Unzucht, einer	
a) der Aufsicht oder Erziehung des Verführers anvertrauten Person.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 116.
b) Einer unschuldigen Person durch Kuppeley von Jemand andern.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 116.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Verführung zur Verletzung der Amtspflicht.	Siehe Verleitung zu derselben.
Verhandlung a) eines gestohlenen Gutes, das ist, die Theilnehmung am Diebstahl, nach Maß des Betrages, der Hinterlist oder der öftern Wiederhohlung laut Diebstahl.	Kerker von 6 Mon. — 1 und auch 5 Jahre. Die Abstufungen siehe Diebstahl.
b) Eines veruntreuten Gutes laut Veruntreuungen.	Wie Verhandlung eines gestohlenen Gutes.
Verhehlung eines Theiles des Vermögens zum Nachtheile der Gläubiger.	Siehe Betrug A.
Verhehlung der Verbrecher.	Siehe Anzeige, unterlassene.
Verhehlung fremder Güter, das ist, die Theilnahme a) am Diebstahle eines gestohlenen Gutes, b) an der Veruntreuung eines veruntreuten Gutes, c) gefundener Sachen.	Siehe Verhandlung eines gestohlenen Gutes.
	Siehe Zueignung derselben.
Verheimlichung der Anzeigen des Verbrechens oder des Verbrechers an die nachforschende Obrigkeit.	Siehe Anzeige, unterlassene.
Verhöherung des öffentlichen Werthes.	
a) Der öffentlichen Kreditspapiere.	Siehe Abänderung derselben.
b) Der echten Münze.	Schwerer Kerker von 1 — 5, von 5 — 10, und von 10 — 20 Jahr §. 104. Die Abstufungen siehe Münzverfälschung.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Verhinderung, unterlassene, eines Verbrechens, aus Bosheit, da es doch leicht möglich gewesen wäre.	
a) Beym Hochverrath.	Lebenslanger schwerester Kerker §. 54.
b) Bey anderen Verbrechen.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr § 192.
Ist aber auf das nicht gehinderte Verbrechen der Tod, oder lebenslanger Kerker bestimmt.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr § 192.
c) Der Ausreissung eines Soldaten.	Siehe Vorschubleistung eines Ausreissers.
Verläumdung, das ist, die Angabe eines selbst erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit, wodurch selbe zur Untersuchung oder Nachforschung bewogen wird.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 189.
Hat aber der Verläumder sich einer besondern Arglist zur Beglaubigung seiner Verläumdung bedient, oder selben in große Gefahr gesetzt, oder ist der Verläumder ein Dienstboth, Hausgenoß, Untergebener oder ein Unterbeamter.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 189.
Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht, auf was immer für eine Art, mit oder ohne Erfolg.	Kerker v. 6 Mon. — 1 J. nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder schon gegebenen Geschenkes zu dem Armenfonde des Ortes §. 90.
Bey großer Arglist und wirklich verursachtem erheblichen Schaden.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 91.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Verlängerung, arglistige, des Kredits, Verleitung zu einer dem Ausführer nachtheiligen Handlung, aus dessen vorausgesehenen Schaden ein Gewinn für den Verleiter erwächst.	Siehe Kreditsverlängerung.
Verläugung a) eines obrigkeitlichen Auftrags b) eines von öffentlicher Behörde erhaltenen Befugnisses.	Siehe Verblendung oder Vorspieglung laut Betrug.
Bey einen Schaden über 300 fl. — und andern Umständen laut Betrug.	Kerker von 6 Monath — 1 auch bis 5 Jahre §. 181. Die Abstufungen siehe Betrug.
Verletzungen, körperliche, an der Sicherheit des Oberhauptes des Staates.	Schwerer Kerker ver 5 — 10 Jahr §. 182.
Verletzungen, körperliche, in der Absicht Jemanden zu verwunden, oder ihn Nahtheil an seiner Gesundheit zuzuziehen.	Der Tod §. 53.
Bey andern erschwerenden Umständen laut Verwundung.	Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 138.
	Kerker, auch schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 137. Die Abstufungen siehe Verwundungen.
Verletzungen, die nur gleichsam eine Begleitung anderer Verbrechen ausmachen.	Siehe beym Hauptverbrechen.
Vermögensverhehlung, zum Nachtheil der Gläubiger.	Siehe Betrug A.
Vernichtung der einen Beamten seiner Amtsaufsicht anvertrauten Urkunden.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 87.
Bey großen Schaden und Bosheit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahre §. 87.
Vernichtung eines Schuldscheines, einer Schuldobligation	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 181.

eines Privaten, um dann seinen Gläubiger die Schuld abläugnen zu können, bey Uebersteigung des Betrages von 25 fl. — ist dieß ein Betrug.	
Bey öfterer Wiederhohlung und Größe des Betrags	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 181.
Ist der Betrag über 300 fl. oder mit andern erschwerenden Umständen laut Betrug verknüpft.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Verringern der Münze durch Beschneidung.	Siehe Beschneidung derselben.
Verschwendung, wodurch sich Jemand in das Unvermögen zu zahlen setzt, nach Maaß des Betrags und der öftern Wiederhohlungen.	Kerker v. 6 Monath — 1 und auch 5 Jahr §. 181.
Bey eintreffender Bosheit und schon daraus gemachter Gewohnheit.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 182.
Versetzen, Versetzung, eines hülflosen Kindes.	Siehe Weglegung desselben.
Veruntreuung, daß ist die	
a) Vorenthaltung eines fremden, vermög eines öffentlichen Amtes, oder Besondern obrigkeitlichen Auftrages anvertrauten Gutes, in Betrag von mehr als 5 fl. —	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 162.
Bey den Betrag über 100 fl. — oder bey größern Betrag.	Schwerer Kerker von 5 — 10 auch 20 Jahr §. 162.
b) Vorenthaltung eines außer obigen Fällen anvertrauten Gutes von mehr als 50 fl.	Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 164.
Uebersteigt der Betrag 300 fl.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 164.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Bey besondern Erschwerungen.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 164.
Theilnahme an der Veruntreuung durch Verhehlung Verhandlung, Ansichbringung u. s. w. verhält sich nach den angeführten Umständen des Diebstahls.	Siehehe Diebstahl H. Theilnahme.
Thätige Reue einer Veruntreuung laut dem Diebstahle	macht das Verbrechen straflos laut Diebstahl I.
Verwandtenmord.	Siehe Mord.
Verwundungen, schwere körperliche Verletzungen, das heißt, die absichtliche Beschädigung durch Verwundung oder Verletzung, oder durch einen an der Gesundheit wichtigen Nachtheil.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 138.
Ist aber die Beschädigung mit Lebensgefahr oder mit einem sehr wichtigen Nachtheile verbunden, oder mit einem Lebensgefahr nach sich ziehenden Werkzeuge verübt worden, oder ist der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden, oder ist bey einer erst entstandenen Schlägerey Jemand getödtet worden, ohne daß man die Versetzer der tödtlichen Wunden bestimmen kann.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 137 u. 139.
Vorenthaltung eines anvertrauten Gutes, als Erbtheile, Pupillengelder u. s. w.	Siehe Veruntreuungen.
Vorschubleistung für Verbrecher.	

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
A. durch aus Bosheit unterlassene Hinderung eines Verbrechens, da diese Verhinderung doch leicht möglich gewesen wäre.	
a) Beym Hochverrathe.	Lebenslanger schwerester Kerker §. 54.
b) Bey andern Verbrechen.	Kerker von 6 Mon. — 1 Jahr §. 192.
c) Ist aber auf das Verbrechen der Tod oder lebenslanger Kerker gesetzt.	Schwerer Kerker v. 1—5 J. §. 192.
B Durch Verheimlichung der Anzeigen des Verbrechens, durch Verbergung des Thäters, durch Unterschleifgebung, durch Begünstigung der Zusammenkünfte der Verbrecher.	
a) Beym Hochverrathe.	Lebenslanger schwerer Kerker §. 55.
b) Bey andern Verbrechen.	Kerker von 6 Mon. — 3 Jahr §. 194.
c) Bey Unterschleifgebung und Begünstigung der Zusammenkünfte der Verbrecher.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 194.
Ausnahme. Ausgenommen sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie, die im ersten Grade verschwägerten, die Geschwister und Geschwisterkinder und die Ehegenossen, welche wegen der Verhehlung allein	nicht bestraft werden können.
C. Erleichterung der Entweichung oder der Flucht durch List oder Gewalt, oder Hindernißlegung in Wiedereinbringung des Entwichenen der nachforschenden Obrigkeit.	

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
a) Beym Hochverrathe, Verfälschung der Kreditspapiere, oder, wenn der Verwahrer eines Verbrechers die Flucht begünstigte.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 197.
b) Bey Verfälschung der Münze, beym Raube, Morde, oder Brandlegung.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 79.
c) Bey andern Verbrechen, jedoch da der Vorschubleister keine besondere Pflicht auf die Verwahrung hatte.	Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 198.
D. Hülfeleistung zur Entweichung aus dem Kriegsdienste, durch Beredung, Anrathung, Abkaufung der Montur, des Gewehres, Wegesweisung, Verbergung, Verkleidung oder durch was immer für eine Art, wodurch die Ausreissung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung erschweret wird.	Kerker zwischen 6 Monath — 1 Jahr §. 200.
Nebstdem hat solch ein Beförderer zu bezahlen:	
Für einen Fußgänger.	50 fl. in die Kriegscasse.
Für einen Reiter.	100 fl. — in die Kriegscasse.
Kann er aber nicht bezahlen.	Verlängerung oder Verschärfung der Kerkerstraffe §. 200
Vorstellungen bildliche wieder die Regierung und den Landesfürsten.	Siehe Ausstreuungen derselben.
Waage Verfälschung.	Siehe Gewichtsverfälschung.
Wappen zur Verfälschung der Kreditspapiere.	S. Verfälschung derselben.

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
Weglegung eines Kindes, das heißt, die Weglegung eines hülflosen Kindes mit Aussetzung der Todesgefahr, oder durch Ueberlassung des Zufalls aus was immer für eine Ursache.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 134.
a) ist die Weglegung an einem Orte geschehen, wo die Rettung nicht leicht möglich war, aber der besonders glückliche Zufall das Kind rettete.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 134.
b) bey erfolgten Tode.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 134.
c) ist aber die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte geschehen da das Kind bald gerettet werden konnte.	Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 135.
d) bey dennoch erfolgten Tod.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 135.
Werbung (unbefugte, falsche) für fremde Kriegsdienste, eines zum Militärkörper gehörigen Mannes, oder auch nur zur Ansiedlung ins Ausland.	Unterliegt dem Militärgerichte §. 77.
Werkzeuge,	
a) zur Falschmünzung,	Siehe Münzverfälschung.
b) zur Verfälschung, der Kreditspapiere.	Siehe Verfälschung derselben.
Wiederstand gegen die Obrigkeit	
a) in Zusammenrottung mit Ergreiffung der Waffen und wirklicher Anwendung der Gewalt	Siehe Aufruhr.
b) ohne Anwendung der Gewalt	Siehe Aufstand.
c) ohne Zusammenrottung	Siehe Gewaltthätigkeiten (öffentliche).

Digitized by Google

Wiedersetzung.	Siehe Wiederstand
Wildschießen (unberechtigtes) in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit, woraus ein ordentliches Gewerbe entsteht, beträgt der Vortheil mehr als 5 fl.	Schwerer Kerker von 6 Monath — 1 Jahr §. 157.
Kommen aber noch andere Umstände laut Diebstahl hinzu.	Schwerer Kerker von 1 — 5 Jahr §. 158.
Beläuft sich der Schaden über 300 fl.	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 159.
Zeugniß (falsches) vor Gericht	Siehe Eid (falscher) vor Gericht abgelegt.
Zeugenschaft (falsche) eines Beamten.	Siehe Mißbrauch der Amtsgewalt 1. b. Siehe Vorenthaltung desselben.
Zueignung eines fremden anvertrauten Gutes.	
Zusammenkünfte der Verbrecher.	Siehe Begünstigung derselben.
Zueugnung eines gefundenen Gutes über 25 fl. — nach den Umständen des Betrags.	Kerker von 6 Monath bis 1 Jahr und auch bis 5 Jahr §. 181. Die Abstufung siehe Betrug.
Bey Uebersteigung des Betrags von 300 fl. — oder andern Erschwärungen laut Betrug.	Schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahr §. 182.
Zusammenrottung um sich den Befehlen der Obrigkeit zu widersetzen	
a) mit Anwendung der Gewalt	Siehe Aufstand.
b) ohne Anwendung.	Siehe Aufruhr.
Zweykampf, das heist die Herausfoderung aus was immer für einer Ursache zum Streite	

Digitized by Google

Verbrechen, Mitschuld, Theilnahme.	Strafe.
mit tödtlichen Waffen, und die erfolgte Stellung auf vorhergehende Herausforderung.	
a) ohne Erfolg	Schwerer Kerker v 1 — 5 Jahr §. 141.
b) bey Verwundung	Schwerer Kerker von 5 — 10 Jahr §. 142.
c) bey erfolgten Tode der Todschläger der Erschlagene, so er auf der Stelle todt blieb.	Schwerer Kerker v 10 — 20 J. §. 143. Dessen Leichnam wird unter Begleitung der Wache auf einem außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Orte begraben.
Ueberhaupt ist der Herausforderer immer strenger, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als der Herausgeforderte.	Kerker von 1 — 5 Jahr §. 145.
Theilnahme, durch Beytragung auf was immer für eine Art hiezu war aber sein Einfluß besonders wichtig und ist Verwundung oder gar der Tod erfolgt.	Schwerer Kerker v 1 — 5 Jahr §. 145.
Sekundanten oder Beystände des Zweykampfes nach Größe ihres Einflusses und erfolgten Uebels.	Schwerer Kerker v 1 — 5 J. §. 146.

Digitized by Google

Zweyter Theil.

Von den schweren Polizeyübertretungen,

deren Verfahrungsart und Bestrafung überhaupt.

Nebst dem

Repertorium

über Uebertretungen, Mitschuld und Theilnahme,

mit den angehängten Strafen insbesondere.

Mit einem Anhange von den Uebertretungen der Unmündigen und deren Bestrafung.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Von den schweren Polizeyübertretungen, deren Behandlung und Bestrafung der Inn- und Ausländer überhaupt.

Von den schweren Polizeyübertretungen überhaupt.

1. Die schweren Polizeyübertretungen.

Die schweren Polizeyübertretungen sind a) Handlungen, oder b) Unterlassungen, die jeder entweder selbst als unerlaubt kennen kann, oder wo der Uebertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist; wenn auch der gesetzwidrigen Handlung keine böse Absicht zum Grunde liegt; und, wenn auch kein Schade oder sonstiger Nachtheil daraus entstanden ist. Daher kann die vorgebende Unwissenheit bey schweren Polizeyübertretungen zu keiner Entschuldigung dienen. c) Ferners sind Handlungen, die sonst ein Verbrechen wären, und in zufälliger Trunkenheit verübt worden sind, daher nicht als ein Verbrechen betrachtet werden können, dennoch nach Beschaffenheit der Umstände, und zwar als schwere Polizeyübertretungen zu bestrafen. d) Eben so werden Verbrechen, die von unmündigen Thätern des angehenden eilften bis nach Vollendung des vierzehnten Jahres ausgeübt werden, ihrer Unmündigkeit wegen als schwere Polizeyübertretungen bestraft. Andere strafbare Handlungen bis zum 10ten Jahre unterliegen der häuslichen Züchtigung, so wie auch Entwendungen

zwischen Verwandten, Verletzungen ehelicher Treue, thätige Beleidigungen der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolks gegen ihre Dienstherren u. s. w., so lang sie bloß in dem Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht überlassen werden müssen; wenn diese Unordnungen aber so weit gehen, daß die Hülfe der Obrigkeit von dem Beleidigten gefordert wird, so werden solche von der hülfeleistenden Obrigkeit als Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, gemäß den Umständen, bestrafet.

2. Der Versuch.

Auch der Versuch einer der schweren Polizeyübertretung schuldigen Handlung ist schon an sich strafbar, da der Vollzug der Uebertretung nur durch Eintreffung nicht vorausgesehener Dazwischenkünfte unterblieb.

3. Die Nebenumstände.

(Die Erschwerungen oder Milderungen.)

Erschwerende Umstände sind:

1. Die schon längere Fortsetzung, öftere Wiederhohlung, vorsichtigere Bereitung, selbst schon nach einmahliger Bestrafung einer Uebertretung.

2) Die Größe der vorauszusehenden Gefahr oder des wirklich schon erfolgten Schadens.

3. Das Verhältniß zwischen dem Uebertreter und den dadurch Beleidigten oder Beschädigten.

4. Die Verführung der Jugend oder anderer ehrbarer Personen, verderbliche Beyspiele in Familien, öffentliches Aergerniß gegen Sittlichkeit u. s. w. Je mehr von dem Uebertreter Bildung oder Erziehung mit Grund sich erwarten läßt, desto größer ist die Erschwerung.

5) Das Zusammenkommen von mehreren Uebertretungen, oder, wenn er der Urheber einer von Mehreren begangenen Uebertretung ist.

6) Die Hintanhaltung oder Irrleitung der Untersuchung durch falsche Erdichtungen.

Mildernde Umstände sind:

1. Jugend, Schwachheit des Verstandes, vorherige gute Aufführung, Verführung durch Andere, Furcht, Noth u. dergl.

Digitized by Google

2. Wenn es beym bloßen Versuche geblieben, oder wenn der Vortheil, daher auch der Schade gar nicht beträchtlich ist, oder er selben wieder gut zu machen sucht.

3. Die Aufrichtigkeit des Geständnisses beym Verhöre.

Nach diesen Umständen sind die Strafbestimmungen des Gesetzes selbst eingerichtet, und darin besonders angegeben.

4. Mitschuld, Theilnahme.

Siehe vom Verbrechen überhaupt, Nro. 4, welches von dem Gesetze selbst bey der Angebung der schweren Polizeyübertretungen und deren Bestrafung umständlich angezeigt ist.

5. Eintheilung der schweren Polizeyübertretungen.

Die Handlungen und Unterlassungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflußes in dem 2ten Theile des neuen Gesetzes über schwere Polizeyübertretungen als selbe erklärt werden, sind

1. Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, als: gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand *), gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit **), und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes ***).

Als solche werden betrachtet:

*) a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften, b) Auflauf, c) Druck, Verkauf oder Verbreitung der Bücher oder Kupferstiche gegen die Censurgesetze, d) Winkelbuchdruckerey e) Verleitung zur Auswanderung, f) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten;

**) g) wörtliche oder thätige Beleidigungen einer Civil- oder Militärwache, h) Mißhandlung der Patente, Verordnungen u. s. w. i) Beschädigung der Beleuchtung, der Brücken, der Dämme, Schleußen, Warnungszeichen u. drgl., die zur öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit bestimmt sind, k) die falsche oder unterlassene Meldung der Fremden, oder der Ver-

änderung der Wohnung der Einwohner, l) die Aufnehmung der Gesellen ohne Kundschaft von den Gewerbsleuten, m) die weitere Beförderung auf der Post ohne Postzettel, n) die verbothene Rückkehr eines aus sämmtlichen Ländern oder nur aus einer Provinz Abgeschafften, o) das Vergolden der Münzen, oder unbefugte Haltung eines Stoßwerkes;

***) p) Thätige Beleidigungen, die sich ein Beamter in seinen Amts- und Dienstverrichtungen erlaubte, q) Ausgebung, falsyliche, für einen Beamten.

2) Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen Gefahr oder Nachtheil bringen a) am Leben, b) an der Gesundheit oder sonst am Körper, c) an der Sicherheit des Eigenthums, d) an der Erwerbung, e) an der Ehre dem guten Ruf, f) und an den persönlichen Rechten.

3) Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen; als diese sind anerkannt: a) Unzucht, b) Betteln, c) verbothene Spiele, d) Trunkenheit.

Von der Behandlung der schweren Polizeyübertretungen überhaupt, und von den der Untersuchung beyzuziehenden Personen insbesondere.

I. Die Polizeygerichtsbarkeit.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizeyübertretungen ist den politischen Obrigkeiten übertragen, deren jede einen gewissen obrigkeitlichen Bezirk hat.

Die Pflicht derselben ist nebst der unausgesetzten allgemeinen Verhinderung der Uebertretungen, die Ausforschung der Uebertreter, und das gesetzmäßige Verfahren mit selben, zu dessen Erreichung die politi-

Digitized by Google

schen Gerichtsbarkeiten in Verbindung mit einander stehen.

Die Macht der politischen Obrigkeit erstrecket sich nicht nur allein auf die in seinem Bezirke liegenden Insassen, welche bey Vorforderung derselben stets Antwort und Auskunft zu geben, und den sonstigen Anordnungen Folge zu leisten schuldig sind; sondern auch auf Reisende, welche zwar in der Fortsetzung ihrer Reise nicht gehindert werden, außer da die Fortsetzung die Untersuchung erschwert oder gar vereitelt; oder, wenn, da die Personen unbekannt sind, die Strafe an ihnen nicht vollzogen, die gebührende Entschädigung nicht erhalten oder sicher gestellt werden könnte. In diesen Fällen muß die Fortsetzung der Reise bis zur gänzlichen Erhebung der Untersuchung, und hinlänglichen Sicherheitsstellung so wohl in Rücksicht auf die Strafe, als Entschädigung, unterbleiben.

Die politischen Behörden sind in drey Gattungen eingetheilt:

a) Die politischen Behörden, denen ein gewisser Bezirk zur Ausübung der politischen Gerichtsbarkeit angewiesen ist.

b) Die Landesstelle jeder Provinz, denen die Aufsicht über die politischen Behörden, wie auch das Verfahren gewisser im 2ten Theile des Gesetzbuches bestimmter schwerer Polizeyübertretungen zugewiesen ist.

c) Die politische Hofstelle, welcher als der obersten politischen Behörde die sämmtlichen Länderstellen untergeordnet sind.

Ferners gibt es auch einige Ausnahmen, welche aber schon im 2ten Theile des Gesetzbuches bestimmt sind, in welchem das Verfahren, außer in den Hauptstädten der Provinzen, bey dem Kreisamte zu geschehen hat, oder wo die Uebertretungen von einem Gerichte zum andern Statt finden.

Die Verwaltung der politischen Gerichtsbarkeit ist Männern anvertraut:

a) die schon das 24te Jahr zurückgelegt,

b) die nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten haben,

c) und zu ihrem Amte als Richter beeidet worden sind.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Die Behörde einer solchen Gerichtsbarkeit bestehet aus einem Richter und einem beeideten Actuar.

Diesen politischen Behörden unterliegen alle schweren Polizeyübertretungen bis auf

(Ausnahme) das Militär und das Gesandschaftspersonal. Ersteres hat seine eigene Gerichtsbarkeit, letzteres aber unterliegt seinem Gesandten, welchem hiervon die Anzeige gemacht wird.

II. Von den der Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen.

A. Die Anzeiger.

Zur Anzeigung einer begangenen schweren Polizeyübertretung sind insgemein jene Beamten oder untern Diener, die über einen oder andern Gegenstand zur Aufsicht bestellet sind, pflichtmäßig verbunden. Außer dem sind auch sonstige Privaten berechtigt, eine ihnen bekannt gewordene schwere Polizeyübertretung entweder mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Eigenschaften einer Anzeige sind:

a) eine bestimmte wahre Nachricht der schweren Polizeyübertretung,

b) die Angabe des Nahmens, Standes und Aufenthaltes des Anzeigers, welches letztere auf das Verlangen des Anzeigers verschwiegen wird.

Auf andere Anzeigen ohne oder mit unbekannten Nahmen kann nicht geachtet werden, außer, wenn die Erhebung der Thatumstände selbst auf die Uebertretung hinführt.

B. Die Beschädigten.

Alle jene, welche durch die Uebertretung zu Schaden gekommen sind, werden über die Gattung und den Betrag des Schadens vernommen; oder im Falle sie selbst dazu unfähig wären, wird selbes von unparteyischen Schätzleuten erhoben.

Die Eigenschaften einer rechtlichen Beschädigungsangabe siehe im ersten Theile Nr. 2. von den der Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen B. die Beschädigten.

Digitized by Google

C. Die Sachkündigen, die der Untersuchung beygezogen werden.

Wenn, um bey einer Uebertretung die Beschaffenheit des Thatbestandes mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, eigene Kunst- oder Gewerbskenntnisse erforderlich sind, so werden dem Augenscheine die zusagenden Kunst- oder Werkverständigen beygezogen.

Die Pflichten, welche selbe auf sich haben, siehe im ersten Theile Nr. 2, von den der Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen C. die Sachkündigen.

D. Von den Zeugen.

Wenn über die Umstände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beytragen können, Zeugnisse zu erheben sind, so werden die Zeugen davon, wenn sie an dem Orte, oder nicht weit davon entfernt sind, alsogleich, oder bey beträchtlicher Entfernung von der in ihrem Bezirke liegenden Obrigkeit, abgehört.

Die Pflichten der Zeugen so wohl, als die dießfälligen Ausnahmen, siehe im ersten Theile Nr. 2 von den der Untersuchung beygezogenen außergerichtlichen Personen D. von den Zeugen.

E. Von den Dollmetschen.

Siehe im ersten Theile Nr. 2 von den d. Unters. beygezogenen außergerichtl. Pers. 2. v. d. Dollmetschen.

III. Von der Behandlung des Thäters bey schweren Polizeyübertretungen.

1. Das Verhör.

Derjenige, gegen welchen die Untersuchung geschehen soll, wird von der Gerichtsbehörde

a) entweder vorgefordert, da die zu untersuchende Person von sonst unbescholtenem Rufe oder der Entfliehung halber unverdächtig ist,

b) oder von den Amtsdienern oder der Wache gestellet, da man vermuthen kann, daß der zur Untersuchung bestimmte Uebertreter sich der Untersuchung entziehen dürfte, oder da die Stellung nach geschehener Vorforderung nicht erfolgt ist,

c) und endlich auch in förmlichen Verhaft genommen, da die Uebertretung zur Verhaftnehmung laut dem Gesetze selbst dazu geeignet ist, oder wenn die Freyheit des zu Untersuchenden die Untersuchung gänzlich aufheben würde, wie auch bey schon einmahliger Entweichung bey einer beschuldigten Uebertretung, oder bey besonderm Aergerniß, oder bey verwundenden Schlägereyen, und bey Widersetzung gegen einen Beamten oder gegen die Wache.

Bey Eröffnung des Verhöres wird der zu Untersuchende ermahnet, jede Frage mit Wahrheit nach dem Wissen, so wohl in Hinsicht auf sich, als auf andere an der Uebertretung theilhabende Personen, zu beantworten, da Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte, nur die Verschärfung der Strafe nach sich ziehen würden. Gibt aber der Verhörte an, er kenne die Ursache seines Verhörs nicht, so wird er davon in die nöthigste Kenntniß gesetzt.

A. Die Arten des Verhöres.

Das Verhör wird mit Anständigkeit und Gelassenheit vorgenommen, sonst aber muß jede Beschimpfung oder harte Ernst vermieden werden.

Die Art der Beantwortung vom Verhörten geschieht entweder durch die besondere Ansagung der Antwort in die Feder des Schreibenden, oder durch eine bloß mündliche Antwort des fragenden Richters, welche der Schreibende so viel möglich mit des Verhörten eigenen Worten niederschreibt, und sie ihm dann vorliest, mit dem Befragen, ob hieran etwas zu ändern sey; ist dieß der Fall, so wird der Zusatz angehängt, jedoch ohne vom Vorigen etwas abzuändern.

B. Die Verfahrungsart bey der Bosheit oder Läugnung des Verhörten.

Fälle.	Verfahrungsart.
Bey Weigerung der Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, oder bey Ausflüchten.	Bedrohung des Arrestes.

Digitized by Google

Fälle.	Verfahrungsart.
Bey Fortsetzung desselben.	Wirklicher Arrest so lang bis er selbst um Verhör ansucht, und gehörige Antwort zu geben verspricht.
Läugnet er die That ganz,	so muß er die Unmöglichkeit der Uebertretung von seiner Person gründlich beweisen können.
Kann er das nicht, und setzt dennoch das Läugnen fort,	so werden die wider ihn zeugenden Beweise ihm vorgelegt, und die Zeugen nahmhaft gemacht.
Läugnet er demungeachtet noch immer fort,	so werden ihm die Zeugen vorgestellet.

C. Der Abschluß des Verhörs.

Nach dem Beschlusse des Verhörs wird das Protokoll noch ein Mahl vorgelesen, und der Verhörte befragt, ob er nicht noch etwas beyzusetzen habe? — Hierauf von ihm eigenhändig unterzeichnet, dem auch die Unterschrift der ganzen untersuchenden Behörde beyzufügen ist.

2. Die Verhaftung oder Versicherung der Person des Uebertreters.

A. Die Versicherung

während einer längern Zeit

a) der bloß vorgeforderten Person geschieht durch die Angelobung derselben, sich bis zum Ausgange der Sache weder zu entfernen noch verborgen zu halten;

b) der gestellten und

c) der verhafteten ist dem Ermessen der Behörde gemäß den Umständen der Uebertretung überlassen, ob selbe ferners zu verhaften, oder unter obiger Angelobung zu entlassen sind.

B. Die Art der Verhaftung.

Da diese Zwischenverhaftung bloß die Versicherung der Person zum Endzwecke hat, so kann auch der

Verhaftete keinem Zwange oder sonstiger Entbehrung unterliegen, außer jenem, was zur Versicherung seiner Person unumgänglich nothwendig ist; daher erwartet man auch von selbem ein anständiges Betragen, indem er sich sonst entweder durch Widerspenstigkeiten oder durch listige Versuche zur Entweichung selbst einer strengeren Behandlung aussetzen würde.

Kann sich aber der Verhaftete nicht selbst verpflegen, so verpfleget ihn das Gericht mit Anrechnung von 5 kr. für jeden Tag.

3.

Die Beweise der von dem Uebertreter verübten Uebertretung.

Der Beweiß der Schuld wird hergestellt.

a) durch das eigene Geständniß des Thäters über die That und die Umstände derselben,

b) durch rechtliche Ueberweisung, durch gegen ihn zeugende oder andere Urkunden, durch das Zeugniß zeugenschaftfähiger Zeugen.

Diese Gattungen der Ueberweisungen müssen sich stets auf Gewißheit, und die der Zeugen auf die volle, nach dem Gesetze bedungene Glaubwürdigkeit derselben gründen.

IV. Urtheil und dessen Vollziehung.

1. Das Urtheil.

Ueber jede, wegen schwerer Polizeyübertretungen geführte Untersuchung, muß ein Urtheil von der Behörde, welche die Untersuchung vorgenommen hat, ergehen.

Zur Schöpfung desselben werden jederzeit 2 verständige unbescholtene Männer aus der Gemeinde des Untersuchungsortes beygezogen, und ihnen in Gegenwart des Untersuchten, das in dessen Verhör aufgenommene Protokoll bedächtlich vorgelesen, wodann sie selbes mit zu unterschreiben haben.

Das Urtheil enthält in sich:

1) den Vor- und Zunahmen des Untersuchten,

2) die ihm zur Schuld gelegte Uebertretung,

3) den Tag und die Stunde der angefangenen Untersuchungen,

4) den eigentlichen richterlichen Ausspruch, welcher den Beschuldigten entweder für ganz unschuldig, oder straffällig, oder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt.

Diesem wird beygefügt:

a) die Mehrheit, oder öftere Wiederhohlung nach schon erfolgter Bestrafung, oder die sonst erschwerenden Umstände der Uebertretungen;

b) die Strafart nach ihrer Beschaffenheit, der Grad und die Dauer derselben mit der etwaigen dazukommenden Verschärfung;

c) und endlich die deutliche, keinem Zweifel unterliegende Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung des Beschädigten, wie auch der Gerichtskösten. Sollte aber der Ersatz nicht unmittelbar bestimmt werden können, so wird in dem Urtheile ausgedrückt, daß dem Beschädigten Ersatz und Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Rechtswege zu suchen, vorbehalten bleibe; welches auch jedem erlaubt ist, der sich durch die richterliche Bestimmung des Ersatzes nicht vollkommen entschädigt zu seyn glaubt.

Dann muß das geschöpfte, ausgefertigte Urtheil von dem Richter, den 2 Beysitzern und dem Actuar unterschrieben werden.

2. Die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils.

Urtheile, die keiner weitern Behörde unterliegen, müssen alsogleich, und jene, welche die Bestättigung einer höhern Behörde entweder dem Gesetze nach, oder des genommenen Recurses wegen fordern, müssen nach Herabgelangung von selber ordentlich kund gemacht, und vollstreckt werden.

Ausnahme. a) Bey körperlicher Züchtigung muß auf den augenblicklichen Gesundheitsumstand gesehen werden, und die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unterbleiben.

b) Gleiche Vorsicht ist auch bey schwangern und säugenden Weibspersonen damahls zu beobachten, wenn nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längern oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mut-

ter oder den Säugling ein Nachtheil zu besorgen wäre.

A. Bey der Schuldlosigkeit.

Ein Urtheil, wodurch der Untersuchte für schuldlos erklärt wird, ist demselben sobald möglich, auch an einem Sonn- und Feyertage bekannt zu machen, und er, wenn er verhaftet wäre, auf der Stelle in Freyheit zu setzen, worauf ihm eine gerichtliche Abschrift des Urtheils eingehändigt wird.

B. Bey Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise.

Hierbey wird der Untersuchte am nächsten Werktage vor die Behörde gestellt, ihm das Urtheil vorgelesen und eine Abschrift davon eingehändigt, mit dem Bedeuten, bey vorkommenden neuen Beweisen werde die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

C. Bey zuerkannter Straffälligkeit

wird dem Verurtheilten der Inhalt seines Urtheils nebst dessen Strafe in dem Gerichtshause bey besetztem Gerichte von dem Actuar vorgelesen, und dann alsogleich zur Vollstreckung geschritten.

D. Der Strafort der Arreststrafe.

Dieser ist das allgemeine zu diesem Endzwecke bestimmte Strafhaus, welches an einem von den Kriminalarrestanten durchaus verschiedenen Orte seyn muß.

E. Die Transportirung zum Straforte.

Diese geschieht durch Vorspannsfuhren, unter Begleitung der Civil- oder Militärwache.

V. Vom Recurse und Ansuchen um Begnädigung.

Gegen das angekündete Urtheil kann vor der Vollziehung desselben entweder ein Recurs ergriffen, oder um Begnädigung angesuchet werden.

Digitized by Google

1. Der Recurs.

Dieser ist das Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde.

Gegen Urtheile, welche von der untern Behörde gefällt und von der Landesstelle bestättigt wurden, oder gegen jene der politischen Hofstelle, kann kein Recurs genommen werden.

Der Grund zum Recurs kann in Angabe einer unrechtlichen Beschuldigung, Untersuchung, oder in der Vorstellung einer gänzlichen Schuldlossprechung, oder in einem Gesuche der Strenge wegen bestehen.

A. Wer den Recurs ergreifen könne.

Hierzu sind berechtigt:

a) der Verurtheilte selbst, b) seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, c) sein Ehegenoß d) sein Vormund, e) die Obrigkeit für ihre Unterthanen, f) der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen, g) und der Dienstherr, oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde.

B. Ergreifungsart des Recurses.

Der Recurs muß, wenn das Strafurtheil auf Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich, außer dem aber längstens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Urtheils angemeldet, auch binnen 3 Tagen, oder bey besondern Umständen längstens nach von der Behörde erhaltener Bewilligung in 6 Tagen eingereicht werden. Gegen Urtheile aber, die der Einsicht des Kreisamtes, oder einer höhern Behörde zur Bestättigung zu unterziehen sind, muß der Recurs binnen 3 Tagen angemeldet, und binnen nachfolgenden 8 Tagen, die Recursschrift bey selben eingegeben seyn.

Längere Fristen finden nicht Statt.

Der Recurs selbst kann entweder mündlich, oder schriftlich, auch mit Zuziehung eines Beystandes, auf den die Partey ihr Vertrauen setzt, genommen werden. Die mündlichen Recursgründe werden zum Protokolle beygefügt, dem Recurenten vorgelesen, und dann von ihm eigenhändig unterzeichnet.

Digitized by Google

2. Das Ansuchen um Begnadigung.

Dieses ist die Bitte um Milderung oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe. Die Gründe zu selber sind, das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Gesetze nicht vorhergesehener wichtiger Umstände.

1) der Recurs A. und B.

Anmerkung.

Die Gerichte sind zur schleunigsten Beförderung, so wohl der Ein- als Hinausgabe des Recurses oder Begnädigungsansuchens verbunden, in welcher Zwischenzeit die Vollziehung des Urtheils unterbleibt. Wenn dann der Recurs, oder die Begnädigungsansuchung verworfen, und das erste Urtheil bestättigt wird, so wird die Zeit der Verhaftung während dem Recurse der Strafzeit nicht beygerechnet; welches aber bey Milderung des Urtheiles geschieht.

VI. Von den Gerichtskösten.

A. In Ansehung der Gerichtsbarkeit.

1. Die politische Behörde selbst.

Alle Handlungen derselben sind von Amtswegen zu verrichten, daher sind selbe bis auf nachstehende, so wohl von der Taxe, als dem Ersatze und dem Postporto, wie auch vom Stämpel frey.

2. Die Fuhren

zur Ablieferung eines Verhafteten sind von der Gemeinde unentgeltlich durch Vorspann zu leisten.

3. Die Sach- und Kunstverständigen.

Aerzte, Wundärzte, Wehmütter und andere Kunstverständige sind schuldig ihre Anzeigen, Zeugnisse und Gutachten unentgeltlich zu geben. Werden sie aber aus einem andern Orte herbeygerufen, so muß ihnen Fuhr und Kost vergütet werden.

4. Die Zeugen.

Einem von einem andern Orte herbeygeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen

Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu ersetzen.

5. Die Civil- und Militärwachen.

Diese erhalten bey einer Transportirung für die Meile so wohl hin als her 10 kr., wenn sie sich aber einen ganzen Tag aufhalten müssen, 20 kr., für einen halben Tag 10 kr.

6. Der Dollmetsch.

Der Dollmetsch, der nicht ohnehin ordentlich dazu bestellt ist, erhält für den Tag 1 fl.

7. Die Bothengänge.

Wenn sie von nicht in Gerichtsdiensten stehenden Leuten verrichtet werden, für die Meile so wohl hin als her 10 kr.

B. In Ansehung des Untersuchten.

Für die Verpflegung eines Kranken oder eines andern, der sich selbst zu verpflegen nicht im Stande ist, wird für den Tag 5 kr. angerechnet.

C Die Entrichtung der Kosten.

Die Gebühren sind sämmtlich von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu bezahlen, dagegen hat die Behörde das Recht von dem Untersuchten, der a) für straffällig erkannt, oder b) da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, den Ersatz ihrer Kosten, wie auch seiner Verpflegung zu fordern.

Ausnahme. Die Eintreibung des Ersatzes hat nicht Statt, wo darunter die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschwert, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten und der Unterhalt der Seinigen leiden würde.

Digitized by Google

Von der Bestrafung der schweren Polizeyübertretungen.

I. Von den Strafen derselben überhaupt.

A. Die Strafen.

Die schweren Polizeyübertretungen werden bestraft 1) um Geld, mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, deren Betrag jedes Mahl dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden, zufällt.

2) Mit Verlust von Rechten und Befugnissen gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen; gegen solche, welche ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben, entweder auf bestimmte, oder beständige Zeiten.

3) Mit Arrest, welcher 2 Grade hat.

Der erste wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet; und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobey dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

Der zweyte Grad wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füßen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genährt, und zum Trunke auf Wasser beschränket. Ihm wird kein Besuch und keine Unterredung außer Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen.

Außer diesen beyden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest entweder gegen bloße Angelobung sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkennet werden. Hierbey ist der Verurtheilte verpflichtet, bey der Strafe die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen.

Digitized by Google

4) Mit körperlicher Züchtigung, welche Strafe nur bey dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und bey denjenigen Volksclassen Statt findet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde. Diese Strafe besteht bey dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bey dem weiblichen, und bey Jünglingen unter 18 Jahren in Ruthenstreichen. Die Anzahl der Hiebe kann sich mit einem Mahle nie höher als auf 25 belaufen, und wird nie öffentlich vollzogen.

5) Mit Abschaffung a) aus einem Orte, b) aus einer Provinz auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gemäß den Umständen, welches aber nur bey den Innländern Statt hat, c) aus den sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates, welches bey den Ausländern anwendbar ist.

Weiters hat die Strafe einer schweren Polizeyübertretung, wenn sie überstanden ist, keine Wirkung.

B. Von der Strafdauer.

Die Dauer der Strafe, und zwar

a) der Verlust der Rechte und Befugnisse,

b) der Abschaffung aus einem Orte oder einer ganzen Provinz wird gemäß den Umständen der Uebertretung entweder auf bestimmte oder unbestimmte, oder auch auf beständige Zeiten festgesetzt,

c) des Arrestes aber,

die kürzeste Dauer desselben ist von 24 Stunden, und die längste von 6 Monath.

C. Von den Verhältnissen der Ab- und Unabänderlichkeit der Strafe.

Im Allgemeinen kann die für jede Uebertretung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Einverstehung mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

Jedoch unter nachstehenden Umständen wird die in dem Gesetze bestimmte Strafe abgeändert.

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungserwerbe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichet, wo

Digitized by Google

dann selbe in eine verhältnißmäßige Arreststrafe abzuändern ist.

b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte. Hierbey kann die Dauer der Strafzeit abgekürzt, und selbe nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit durch schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung oder Fasten ersetzt werden.

c) Wenn im Gesetze die körperliche Züchtigung mit Streichen bestimmt ist, die körperliche Beschaffenheit oder die Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet, so wird dieselbe in Arreststrafe, jedoch mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abgeändert.

Ferners kann statt des Arrestes ersten Grades nach eintretenden Umständen die Strafe in eine den Vermögensumständen angemessene Geldstrafe, oder, wenn der zu Bestrafende von sonst unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, Geschäfte oder Erwerbe obzuliegen, in Hausarrest verändert werden.

D. Von den Verschärfungen.

Die hier benennten Strafarten werden auch verschärfet, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereinigt werden, welches aber so wohl in Rücksicht der Fälle als des Maßes der Verschärfung vom Gesetze ausdrücklich bestimmt ist; durch

a) körperliche Züchtigung auf die Art wie bey Strafen A. Nr. 4.

b) Fasten. Wird diese Verschärfung dem Arreste des ersten Grades angehängt, so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bey dem Arreste des zweyten Grades vorgeschrieben ist. Siehe A. von den Strafen Nr. 3, 2ter Grad. Wird selbe aber dem Arreste des zweyten Grades angehängt, so wird der Sträfling an einige Tage bloß auf Brot und Wasser eingeschränkt, doch soll dieses nicht über zwey Mahl in einer Woche geschehen.

c) Oeffentliche Ausstellung vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit

Digitized by Google

einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündet; welches aber nur beym strengen Arreste, und wo sie im Gesetze und ausdrücklich bestimmt ist, Statt findet.

d) Durch schwerere oder öffentliche Gemeindearbeit.

II. Von der Bestrafung der schweren Polizeyübertretungen.

A. Der Innländer.

Den in diesem Gesetze angezeigten Strafen unterliegen alle in den österreichischen Staaten sich befindende und eingeborne Unterthanen.

B Der Ausländer.

Auch Ausländer, die sich in den österreichischen Staaten befinden, müssen sich bey Uebertretung der schweren Polizeyübertretungen, der darauf gesetzten Strafe unterziehen, welcher in den schon vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen die Landesverweisung aus sämmtlichen österreichischen Staaten angehängt wird; denn die Ausländer sind ebenfalls verbunden, so wohl die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen, als auch die besondern sich darauf beziehenden Verordnungen sich bekannt zu machen.

III. Von der Entschädigung.

A. Des Beschädigten.

Die politische Behörde entschädigt den durch die schwere Polizeyübertretung Beschädigten nach den rechtlichen Beweisen seines Eigenthums, oder in den Fällen, wo entweder das Gericht den Schaden nicht ordentlich zu bestimmen im Stande ist; oder da der Beschädigte mit der gerichtlichen Bestimmung des Schadenersatzes nicht zufrieden ist, kann derselbe seinen Ersatz durch den eingeleiteten Rechtsweg von dem Urheber des Schadens einbringen. Ueber jeden erhaltenen Ersatz aber hat der Erhalter dem Gerichte eine Quittung auszustellen.

Das Uebrige siehe im ersten Theile von der Entschädigung A. des Beschädigten.

Digitized by Google

B. Der politischen Behörde.

Das Recht derselben zur Einbringung ihrer Auslagen siehe bey den Gerichtskosten C. die Entrichtung der Kosten sub. a b. sammt Ausnahme.

IV. Von der Erlöschung der schweren Polizeyübertretungen und ihrer Strafen.

Die schweren Polizeyübertretungen und ihre Strafen erlöschen

a) durch den zufälligen Tod des Uebertreters, welcher alle Untersuchung aufhebt, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; als in so fern dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkennet worden.

b) Durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe, welche die Uebertretung dergestalt tilgt, daß in Ansehung eben derselben Uebertretung, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach sich gezogen hätten, keine Untersuchung mehr angestellt werden kann.

c) Durch Erlassung der Strafe, diese hat, so weit selbe erlassen worden, mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

d) Durch Verjährung, wodurch Untersuchung und Strafe erlischt, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden.

1. Wann sie eintritt.

a) Bey Uebertretungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis 50 fl. und eine Strafe von 10 Streichen gesetzt ist, bey Vollendung von 3 Monath;

b) worauf Arrest des 1. Grades, nebst Verschärfung, eine Geldstrafe von 200 fl. — oder eine Strafe von 25 Streichen bestimmt ist, nach Vollendung von 6 Monathen;

c) bey allen übrigen nach dem Gesetze schwerer zu bestrafenden Uebertretungen; wie auch, worauf der

Digitized by Google

Verlust von Rechten oder Befugnissen gesetzt ist, nach Verlauf eines vollen Jahrs.

2. Was sie wirkt.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uebertreter vom Tage der Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, und nachfolgende drey Bedingungen eintreten:

a) Wenn er aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen;

b) in wiefern es die Natur der Uebertretung erlaubt, Erstattung geleistet, und

c) in der zur Verjährung vorgeschriebenen Zeit keine schwere Polizeyübertretung begangen hat.

Besonderer Anhang.

Von den schweren Polizeyübertretungen der Unmündigen, und deren Bestrafung.

A. Die Schweren Polizeyübertretungen der Unmündigen.

Diese sind zweyfach:

a) Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber, wenn Unmündige sie begehen, nur als schwere Polizeyübertretungen bestraft werden, siehe 1. die schweren Polizeyübertretungen d).

b) Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizeyübertretungen sind.

B. Die Verfahrungsart.

Bey dem Verfahren wider selbe in Bestimmung der Strafe wird besonders auf folgende Umstände Rücksicht genommen: auf

a) die Größe und Eigenschaft der Uebertretung,

b) das Alter des Uebertreters, nachdem sich selber mehr oder weniger der Mündigkeit nähert,

Digitized by Google

c) die Gemüthsart des unmündigen Uebertreters, nach der so wohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigung, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

C. Die Bestrafung der Unmündigen.

a) Der bey A die schweren Polizeyübertretungen der Unmündigen sub. a bemerkten Uebertretungen mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis auf 6 Monathe; die Verschärfung derselben kann durch Fasten, körperliche Züchtigung und schwerere Arbeit geschehen.

b) Der schon an sich schweren Polizeyübertretungen, wenn sie aber von Unmündigen begangen worden, werden selbe insgemein der häuslichen Züchtigung überlassen; in Ermanglung dieser aber, oder noch dabey sich zeigenden besondern Umständen, sind selbe der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeit zugewiesen.

Anmerkung.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist stets eine ihren Kräften angemessene Arbeit nebst einem zweckmäßigen Unterrichte des Seelsorgers oder Ketecheten verbunden.

Digitized by Google

II.

Repertorium

über schwere Polizeyübertretungen, Mitschuld und Theilnahme, mit angehängten Strafen.

Nach den Gegenständen, durch welche, und nach den Personen, von welchen eine schwere Polizeyübertretung begangen werden kann, bearbeitet.

Nebst einem besondern Anhang

Von Uebertretungen der Unmündigen,

und deren Bestrafung.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Aeltern.	
A. Bey Mißhandlung ihrer Kinder auf eine Art, daß sie am Körper Schaden leiden, fürs erste Mahl.	Vorhaltung ihrer unnatürlichen Liebloſigkeit m. Ernst u. Nachdruck §. 166.
Das zweyte Mahl.	Verweis und Bedrohung der Abnahme des Kindes §. 166.
Das dritte Mahl, wenn die Aeltern die Erziehungskosten zu tragen vermögend sind.	Abnahme des Kindes, und Erziehung desselben auf Kosten der Aeltern in einem andern Orte §. 167.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Bey Unvermögenheit derselben	sorgt die Obrigkeit für die Erziehung; die Aeltern aber werden mit Arrest, Gemeindearbeit und Züchtigung bestraft, nach Beschaffenheit auch mit strengem Arrest v. 1 Woche — 3 Monath §. 168.
Ist aber die erste Mißhandlung an sich schon schwer, und von der Gemüthsart der Aeltern für das Kind Gefahr zu besorgen.	Sogleiche Abnahme schon das 1te Mahl §. 167.
B. Welche ihre Kinder durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt zu einer Ehe zwingen, die nach den Gesetzen nichtig ist.	Strenger Arrest v. 3 — 6 Mon. nach Verschiedenheit der Umstände auch mit Verschärfung §. 252. und 253.
C. Die ihre Kinder zum Betteln anheissen, oder auch nur davon Wissenschaft haben.	Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monath §. 264.
D. Die ihre Kinder zum Betteln herleihen.	Arrest v. 8 Tag bis 1 Monath §. 262.
Bey öfterer Betretung.	Arrest von 1 — 3 Monath §. 262.
Bey hervorleuchtender größerer Unverbesserlichkeit.	Verschärfung des Arrestes durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung §. 262.
Aerzte, Wundärzte.	
A. Unwissenheit derselben, wobey solche Fehler in der Behandlung des Kranken begangen wurden, woraus die Fa-	

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
cultät eine deutliche Unwissenheit erkennt.	
Ist solch ein schlecht Behandelter gestorben, oder in den Stand der Siechheit, oder der Erwerbungsunfähigkeit gesetzt, oder durch unschickliche Operirung am Körper wesentlich verletzt worden.	Untersagung der Praxis bis zu einer neuen Prüfung bey der Facultät §. 111 und 112.
B. Nachlässigkeit, wenn der zur Heilung übernommene Kranke dadurch wirklichen Nachtheil an der Gesundheit erlitten hat.	Geldstrafe von 50 — 200 fl. §. 113.
C. Ausbringung der Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen an Jemand andern, als die darum ämtlich befragende Obrigkeit fürs erste Mahl.	Untersagung d. Praxis auf 3 Monath.
Fürs zweyte Mahl.	Untersagung d. Praxis auf 1 Jahr.
Fürs dritte Mahl.	Untersagung d. Praxis auf immer §. 243.
Afterbestandgeber, welche Zimmer wochen- oder monathweise in Afterbestand verlassen, und die Veränderung der Zimmerherren innerhalb 24 Stunden anzuzeigen unterlassen.	Geldstrafe von 5 fl.
Bey wiederhohlter Uebertretung.	Verdoppelung der Geldstrafe §. 78.
Ammen, welche eine schädliche oder schändliche Krankheit, mit der sie behaftet sind, verschweigen oder verheimlichen.	Strenger Arrest v. 3 Monath mit Züchtigung §. 132.
Anhaltung, unterlassene, eines verdächtigen Verkäufers, welcher solche Gegenstände zum Verkaufe biethet, welche den	Geldstrafe von 25 — 100 fl. §. 221 und 224.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Verdacht der Entfremdung erwecken.	
Ankauf verdächtiger Waare,	Geldstrafe von 50—500 fl. §. 222 u 225.
wissentlicher, der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.	Strenger Arrest v. 3 Tag — 1 Mon. §. 151.
Anschuldigung, ungegründete, falsche.	Siehe Ehrenbeleidigungen.
Ansiedelung in fremde Länder, wenn Unterthanen der k.k. Staaten dazu verleitet wurden.	Arrest von 1 — 6 Monath.
Bey Ausländern.	Nach vollendeter obiger Strafzeit die Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern §. 70.
Anzeige, unterlassene, einer geheimen Gesellschaft von einem nach seinem Amte zur Anzeige verpflichteten Beamten.	Strenger Arrest v. 1 — 3 Monath §. 45.
Bey Fortsetzung der Zusammenkünfte durch längere Zeit; oder erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr.	Strenger Arrest v. 3 — 6 Monath §. 46.
Anzeige, unterlassene, einer Feuersbrunst.	Geldstrafe von 10—100 fl. §. 208.
Apotheker.	
1. Verkauf verbothener Arzeneyen.	
A. Gegen den Eigenthümer der Apotheke.	
a) Wenn er nichts davon wußte.	Geldstrafe von 25—50 fl.
Das zweyte Mahl.	Geldstrafe von 50—100 fl.
Das dritte Mahl.	Abnahme der Leitung einer Apotheke und Bestellung eines Provisors §. 100.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
b) Wenn er davon wußte.	Geldstrafe v. 50 — 100 fl.
Das zweyte Mahl.	Geldstrafe v. 100 — 200 fl.
c) Wenn Jemand dadurch zu Schaden kam.	Nebst obiger Geldstrafe strenger Arrest von 1 — 6 Monath §. 101.
B. Gegen den Provisor.	
a) Wenn er nicht davon wußte.	Arrest von 3 Tag — 1 Monath.
Das zweyte Mahl.	Entfernung vom Dienste §. 102.
b) Wenn er davon wußte.	Strenger Arrest v. 1 — 6 Monath und fernere Unfähigkeit in einer Apotheke zu dienen §. 102.
C. Gegen den Apothekergesellen.	
a) Wenn er mit Vorwissen seines Herrn verkaufte.	Arrest von 1 — 3 Monath.
b) Wenn er ohne dessen Wissen verkaufte.	Strenger Arrest v. 3 — 6 Monath.
Das zweyte Mahl.	Nebstdem Abnahme des Lehrbriefes und Unfähigkeit ferner als Apothekergesell zu dienen §. 103.
2. Falsche und schlechte Bereitung der Arzeneyen.	
a) Gegen den Apothekergesellen.	Arrest v. 1 Woche.
Das zweyte Mahl.	Eben so langer verschärfter Arrest.
Das dritte Mahl.	Herabsetzung zum Lehrjungen bis zu einer neuen Prüfung §. 105.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
b) Gegen den Eigenthümer der Apotheke.	Geldstrafe v. 50 fl.
Das zweyte Mahl.	— — — 100 fl.
Bey öfteren dergleichen Fällen.	Bestellung eines Provisors auf unbestimmte Zeit §. 106.
c) Gegen den Provisor.	Arrest von 1 Woche.
Das zweyte Mahl.	Verschärfung des Arrestes.
Bey öfteren Fällen.	Entfernung v. Provisordienste §. 107.
3. Verwechslung der Arzeneyen.	
Gegen jenen, welcher die Arzney ausgibt.	Arrest v. 1 Woche.
Bey öfteren oder wichtigeren Fällen.	Arrest von 1 Woche — 3 Monath und nach Beschaffenheit auch mit Verschärfung §. 108.
4. Ausbringung der Geheimnisse eines Kranken, durch den Mißbrauch der Recepte.	
a) Gegen den Eigenthümer oder Provisor.	Jedes Mahl 50 fl.
b) Gegen den Gesellen.	Arrest, nach Umständen mit Fasten und engerer Verschließung §. 244.
5. Schießpulver, da entweder ein größerer Vorrath, als vorschriftmäßig erlaubt ist, vorhanden, oder da selbes nicht ordentlich verwahret ist.	Verlust des überzähligen oder unverwahrten Vorrathes und Geldstrafe von 25 fl.
Das zweyte Mahl.	Nebst diesem Verluste Geldstrafe von 50 fl.
Das dritte Mahl.	Arrest v. 1 Mon. und Verlust des Handels mit Schießpulver §. 195.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
6. Unvorsichtiger Umgang mit brennbaren Materialien bey offenem Lichte.	
a) Gegen die Gesellen oder Lehrjungen.	Arrest von 1 Woche, im Wiederhohlungsfalle mit Fasten und Züchtigung §. 199u.200.
b) Gegen die Eigenthümer, welche keine Laterne anschaffen.	Geldstrafe von 5 — 50 fl.
c) Gegen die Eigenthümer, die selbst mit offenem Lichte in solch einem Orte hantieren.	Geldstrafe von 25 — 500 fl. §. 201.
7. Gifthandel, unvorsichtiger.	Siehe Gift.
Arzney und Wundarzney, unbefugte Ausübung derselben, gegen jene, welche daraus ein Gewerbe machen.	
a) Für Inländer.	Arrest, und nach Länge der Zeit oder nach dem zugefügten Schaden strenger Arrest von 1— 6 Monath §. 98.
b) Für Ausländer.	Nach ausgestandener Strafe Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern §. 99.
Arzneymittel.	
Verkauf, verbothener.	Siehe Apotheker.
— falscher und schlecht bereiteter.	— — — —
— unbefugter, das ist, außer den Apotheken, oder den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande.	Arrest von 1 — 3 Monath.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Bey Fortsetzung des Verkaufes durch mehrere Zeit.	Nebst obigem Arrest Verschärfung.
Bey schädlichen Folgen.	Strenger Arrest von 1 — 6 Monathe §. 109.
Wenn ein dergleichen Verkäufer nicht allen Vorrath der bereiteten Arzneyen, der Materialien und Geräthe ausliefert.	Verdopplung dieser Strafe.
Wenn er ein Ausländer ist.	Auch Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern §. 110.
Arzt.	Siehe Aerzte.
Auflauf.	
a) Gegen jene, welche gegen eine in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffene öffentliche Person mehrere Menschen zur Mithülfe oder Widersetzung auffordern.	Strenger Arrest von 1 — 6 Monath §. 51.
b) Gegen die dem Aufwiegler sich Zugesellenden.	Strenger Arrest von 1 — 6 Monath §. 52.
c) Gegen den Haus- oder Familienvater, der dem bey einer solchen Unruhe gegebenen Befehle zuwider sich und seine Hausgenossenschaft nicht nach Möglichkeit zu Hause hält, und	Arrest von 1 Woche — 1 Monath §. 54.
d) gegen jeden sich von seinem Hause entfernenden und an der Unruhe theilnehmenden.	
e) Gegen jene, welche der Wache oder dem Beamten, wenn sie die Menge aus einander gehen heißen, nicht Folge leisten, nach Beschaffenheit der Personen.	Arrest von 1 Woche — 1 Monath oder 10 — 25 Streiche §. 55.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
f) Wenn sie sich zugleich mit der Wache in einen Zank oder Wortstreit eingelassen haben.	Strenger Arrest v. 1 Monath, nach Umständen auch Verschärfung desselben §. 56.
Aufsicht, vernachlässigte, über einen Bau.	Siehe Polirer, Baumeister.
Aufsicht, unterlassene, bey Kindern und solchen Personen, die sich selbst vor keiner Gefahr schützen können; gegen jene, welchen die Aufsicht aus natürlicher oder übernommener Pflicht zusteht,	
a) bey Tödtung oder schwerer Verwundung, bey hohem Grade von Vernachlässigung.	Arrest von 3 Tagen — 3 Monathe. Nebst Verschärfung mit Fasten und Züchtigung §. 130.
b) Wenn die Aufseher aber ein Kind an einem schon für sich gefährlichen Orte sich selbst überlassen, und dieses am Leben, Gesundheit oder Körper verunglücket.	Strenger Arrest v. 1 — 3 Monath.
Wird aber diese Verunglückung verheimlichet.	Verlängerung obiger Strafzeit nebst Züchtigung §. 131.
Aufwiegler, Aufwieglung,	
1. der Unterthanen durch Tadel oder Schmähung der Obrigkeiten gegen selbe, wodurch die Untergebenen zu grundlosen Beschwerdeführungen gereitzt werden.	Arrest von 1 — 3 Monath.
2. Bey Einsammlung von Unterschriften oder Geldbeyträgen nach dem Maße der be-	Verschärfung des obigen Arrestes durch Fasten und Züchtigung mit

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
leidigenden Ausdrücke der Schrift.	Streichen oder Gemeindearbeit.
Anmerkung. Nach dem Maße der Gefährlichkeit kann ein Verfasser solch einer Schrift,	
a) wenn es ein Innländer,	aus dem Orte oder aus der ganzen Provinz,
b) wenn es aber ein Ausländer ist,	aus den sämmtlichen Erbländern, abgeschaffet werden §. 71.
Ausrufer, Ausrufung von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beschreibungen, Kupferstichen ꝛc. ohne jedesmahliger Erlaubniß.	
a) Gegen die Ausrufer.	Arrest von 3 Tagen.
Bey jeder öfternUebertretung.	25 Streiche §. 67.
b) Gegen den Bewirker der Ausrufung, als: Buchhändler, Buchdrucker, Kupferstecher ꝛc.	Arrest von 1 Monath und Geldstrafe von 200 fl.
Das zweyte Mahl.	Verdopplung der Strafe.
Das dritte Mahl,	Abnahme der Gerechtsame.
Enthalten aber dergleichen Blätter falsche beunruhigende vaterländische Nachrichten oder wären sie sittenverderblich.	Allsogleiche Abnahme der Gerechtigkeit nebst strengem Arrest von 1 — 6 Monath §. 62 und 66.
Sind selbe aber auf die öffentliche Ruhestörung gerichtet.	So wird dieß ein Verbrechen, siehe im 1. Theile Störung der öffentliche Ruhe.
Ausschank, verfälschten oder verdorbenen Getränkes.	Siehe Verfälschung des Getränkes.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Auswanderung, Verleitung zur, gegen jene, welche daraus ein Geschäft machen.	
a) Gegen Inländer.	Arrest von 1 — 6 Monath.
b) Gegen Ausländer.	Nebstdem Abschaffung aus allen Erbländern §. 70.
Bäche, Verunreinigung derselben.	Siehe Verunreinigung des Wassers zum Getränke.
Baden, in Flüßen, Teichen u. s. w. außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten.	Arrest von 3 Tagen — 1 Monath §. 39.
Bauherren.	Siehe Hauseigenthümer.
Baumeister,	
A. Unterlassene Ausstellung der Warnungszeichen, gegen jeden der bey dem Baue die Aufsicht hatte.	
Für jeden Fall.	Geldstrafe von 10 — 50 Gulden.
Bey erfolgter jemandiger Beschädigung.	Nebst dem Arrest von 1 — 3 Monath §. 133.
B. Einsturz eines Gerüstes oder Gebäudes;	
a) wenn gleich dadurch Niemand beschädiget wurde.	
Das erste Mahl.	Geldstrafe von 25 — 200 fl.
Das zweyte Mahl.	Nebst dem Verpflichtung zu jedem künftigen Baue einen andern Baumeister zu Hülfe zu nehmen, bey Verlust des Baumeisterrechtes §. 136.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
b) Wenn dadurch Jemand getödtet oder schwer verwundet wurde.	Geldstrafe von 50 — 500 fl. und Untersagung der Führung eines Baues bis zum Beweise der Verbesserung seiner Kenntnisse vor Kunstverständigen §. 137.
c) Wenn sich dabey grobe Unwissenheit von Seite des Baumeisters äußert.	Untersagung der ferneren Führung eines Baues gleich das erste Mahl §. 138.
C. Wenn bey einem Baue oder dessen Veränderungen wider die Vorschrift der Löschordnung gehandelt wird.	Abbrechung des ordnungswidrig angelegten auf eigene Kosten, dessen Herstellung nach der Vorschrift und Strafe von 25 — 200 fl. §. 185.
Bey wiederhohlter Uebertretung.	Doppelte Geldstrafe.
Im dritten Falle.	Untersagung aller Führung eines weitern Baues §. 186.
D. Wenn bey Führung eines Baues die Nothwendigkeit eintritt, die Baumaterialien über Nacht auf den Straßen oder Plätzen zu lassen, solches der Obrigkeit nicht angezeigt, dabey kein Warnungszeichen von 1 oder 2 beleuchteten Laternen aufgestellt worden.	Strafe von 10 — 50 fl. oder Arrest von 3 — 14 Tage, bey öftern Rückfällen wird die Geldstrafe verdoppelt und der Arrest durch Fasten und engere Verschließung verschärfet.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Beamte, öffentliche,	
a) welche sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlauben, worunter besonders Verhaftnehmung in andern, als durch die durch die Gesetze bestimmten Fällen gehört.	
Das erste Mahl.	Arrest von 3 Tage — 1 Monath.
Das zweyte Mahl.	Eben so langer strenger Arrest §. 86.
Wäre dadurch ein Auflauf entstanden.	Strenger Arrest v. 1 — 3 Monath §. 87.
b) Wenn ein Vorgesetzter bey den ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheiten seinen Untergebenen über etwas Falsches beschuldigt, wodurch dessen bürgerliche Achtung vermindert wird, und dessen Fortkommen oder Erwerb Nachtheil leiden kann.	Widerruf desselben, die weitere Bestrafung wird seinem unmittelbaren Oberhaupte überlassen §. 240.
c) welche ihnen bekannt gewordene geheime Gesellschaften und ihre Zusammenkünfte nach ihrer Amtspflicht anzuzeigen unterlassen.	Strenger Arrest v. 1 — 3 Monath §. 45.
Bey schon längerer Fortdauer, und wenn der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr erwächst.	Strenger Arrest bis zu 6 Monath §. 46.
Beamte, fälschliche Ausgabe für einen solchen.	Arrest von 3 Tage — 1 Monath §. 88.
Beleuchtung, öffentliche, Beschädigung derselben.	Siehe Laternen-Beschädigung.
Berauschung.	Siehe Trunkenheit.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Beschimpfungen auf öffentlicher Straße.	Siehe Ehrenbeleidigungen.
Beschläge, Beschädigung derselben.	Siehe Brückenbeschädigung.
Beschuldigungen, falsche, ungegründete.	Siehe Ehrenbeleidigungen.
Bettgeher, Haltung derselben ohne deren jedesmahliger Veränderungsanzeige.	Siehe Afterbeständgeber.
Betteln	
a) wird eine schwere Polizeyübertretung, wenn bey bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmahlige Betretung, Hang zum Müßiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bewiesen wird.	Arrest von 8 Tag — 1 Monath.
Bey öfterer Uebertretung.	Bis 3 Monath.
Bey größerer Unverbesserlichkeit.	Wie oben mit Verschärfung durch schwerere Arbeit, Fasten und Züchtigung §. 262.
b) Bey Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten ꝛc.	Arrest von 1 Mon. sogleich das erste Mahl.
c) Wenn aber eine wirkliche körperliche Verletzung zu diesem Ende sich selbst zugefügt wurde.	Strenger Arrest v. 14 Tag zu 3 Mon. §. 161 und 263.
d) Das Betteln der Kinder unter 14 Jahren; die Bestrafung trifft ihre Aeltern oder Aufseher, wenn sie solches geheissen, oder davon Wissenschaft gehabt haben.	Arrest von 8 Tag — 1 Monath §. 264.
e) Herleihen der Kinder zum Betteln.	Arrest von 8 Tag — 1 Monath.
Bey öfterer Uebertretung und nach Umständen.	Bis 3 Mon., auch schwerere Arbeit, Fasten und Züchti-

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
	gung §. 262 u. 265.
Betrug im Maß und Gewichte.	Hierüber verfügt die Taxordnung.
Bey der dritten Uebertretung.	Verlust des Gewerbes §. 226.
Betrügereyen, in so fern selbe nach den §. §. 178. 179 u. 180 des ersten Theiles keine Verbrechen sind. Siehe deßhalb im Repertorium des ersten Theiles Betrug.	Einfacher oder auch strenger Arrest v. 1 Woche — 3 Monath, nach Umständen auch schwerere Arbeit, Fasten, Züchtigung §. 210 und 211.
Bewohnung, Beziehung, zu frühe, neu gebauter Häuser in Städten, oder wo sonst darüber eine Vorschrift besteht.	
Gegen die Vermiethenden und Beziehenden.	Verfall des halbjährigen Miethzinses oder Arrest von 8 Tag §. 139.
Bierbräuer, deren Getränke verfälscht oder verdorben ist.	S. Verfälschung der Getränke.
Bilder, so wohl Stich als Verkauf derselben ohne Censur, wodurch Jemand dem Spotte ausgesetzt wird.	Siehe Ehrenbeleidigungen.
In andern Fällen.	Siehe Buchdrucker
Blätter, fliegende, oder gestochene ohne Censur.	— — — —
Blechschmiede (Klempner), Hafner (Töpfer), Schlossermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung einen Ofen setzen und Röhren ziehen.	Geldstrafe von 5 — 25 fl.
Das zweyte Mahl.	Verdopplung der Geldstrafe.
Das dritte Mahl.	Verlust des Gewerbes §. 188.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Gegen die Gesellen, so sich dazu haben gebrauchen lassen.	Arrest von 3 Tag — 2 Wochen §. 189.
Branntweinbrenner.	
Verfälschung des Getränkes, oder Ausschenkung eines verdorbenen.	S. Verfälschung der Getränke.
Feuergefährliche Vernachlässigungen.	S. feuergefährliche Handlungen.
Brennholz, welches das Dienstvolk in der Heitze zum Dörren legt, gegen die Dienstleute.	Arrest von 3 Tagen.
Bey Wiederhohlung.	Arrest mit Züchtigung.
Brückenbeschädigung. Abwerfung, wie auch Beschädigung der Schleußen, Dämme, Geländer, Beschläge ꝛc.	Arrest von 1 — 3 Monath §. 76.
Wenn zugleich das abgeworfene Holz entfremdet worden.	Siehe Diebstahl.
Brunnen, Verunreinigung derselben.	Siehe Verunreinigung des Wassers zum Getränke.
Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler begehen eine schwere Polizeyübertretung durch	
1. Druck oder Verkauf eines Werkes oder einzelner Blätter und Flugschriften ohne Censur.	Zerstörung des Schriftsatzes, Verfall der Auflage oder der noch vorhandenen Exemplarien; dann Geldstrafe von 200 — 500 fl.
Das zweyte Mahl.	Nebst dem Arrest von 1—3 Monath.
Das dritte Mahl.	Nebst dem noch Verlust der Gerechtsame §. 58.
2. Verkauf, Druck oder Nachdruck eines ganz verbothenen	Verfall der vorhandenen Exemplare, Wer-

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Werkes, die Verbreitung möge im Lande oder außer Landes geschehen; Wiederaufnahme der von der Censur weggestrichenen Stellen, Veränderung des Sinnes der censurirten Handschriften durch Zusätze oder Hinweglassungen.	Geldstrafe von 200 — 500 fl. und Arrest von 1 — 3 Monath.
Das zweyte Mahl.	Noch nebst diesem Verlust der Buchdruckerey oder des Buchhandels §. 60.
Wenn dieses Werk zum Verderbniß der Sittlichkeit gereicht.	Sogleicher Verlust der Buchdruckerey oder des Buchhandels und strenger Arrest von 1 — 6 Monath §. 62.
Wenn es die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet ist.	Dann wird d. Handlung ein Verbrechen; siehe im ersten Theile Störung der öffentlichen Ruhe §. 63.
3. Bewirkter Ausruf von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten ꝛc. ohne Erlaubniß der Behörde für jeden Fall, gegen den Buchdrucker oder Buchhändler.	Arrest von 1 Mon. und Strafe von 200 fl.
Das zweyte Mahl.	Verdopplung der Strafe.
Das dritte Mahl.	Gänzliche Wegnahme d. Gerechtsame.
Enthalten aber dergleichen Blätter falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder zielen sie auf die Sittenverderbniß.	Sogleiche Abnahme der Gerechtsame und strenger Arrest von 1 — 6 Monath §. 62 und 66.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Wenn dadurch die öffentliche Ruhe gestört werden kann.	So wird ein Verbrechen daraus; siehe im ersten Theile Störung der öffentlichen Ruhe §. 63 und 66.
Anmerkung. Alle diese Verfügungen erstrecken sich auch auf die Kupferstecher, Bilder u. dergl.	
Büchercensur, Uebertretungen gegen selbe.	Siehe Buchdrucker
Chyrurgus.	Siehe Aerzte.
Cisterne, Verunreinigung derselben.	Siehe Verunreinigung des Wassers zum Getränke.
Civilwache, Beleidigung derselben.	Siehe Wache.
Dachzimmer, Anlegung derselben ohne Feuerbeschau.	Siehe Hauseigenthümer.
Damm, Beschädigung desselben.	Siehe Brückenbeschädigung.
Darlehen auf ein verdächtiges Pfand.	Siehe Handel, verdächtiger.
Diebstahl, in allen Fällen, wo er nicht nach den §. §. 152 — 156 des ersten Theiles als Verbrechen erkläret wird. Siehe deßhalb im Repertorium des ersten Theiles Diebstahl.	Einfacher und strenger Arrest von einer Woche — 3 Mon. nach Umständen auch mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung §. 210 und 212.
Theilnahme an solchen Diebstählen, besonders wenn Unmündige dazu verleitet werden.	Wie oben; jedoch ist die Strafe gegen jene immer strenger auszumessen, welche unmündige oder an Verstand geschwächte Perso-

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
	nen dazu verleiten §. 215.
Anmerkung. Die freywillige Vergütung vor gerichtlicher Entdeckung des gestohlenen oder veruntreuten Gutes hebt die Uebertretung auf.	
Dienstbothen, Dienstvolk, welches 1) von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen etwas entzieht,	Strenger Arrest mit Züchtigung von 1 Woche — 3 Mon. §. 149.
2) sich in der Heitze Holz zum Dörren legt,	Arrest von 3 Tagen, bey wiederhohlter Uebertretung Arrest mit Züchtigung §. 198.
3) mit offenem Lichte in feuergefährlichen Orten betreten wird;	Arrest von 1 Woche, bey Wiederhohlung mit Fasten und Züchtigung §. §. 199 und 200.
4) Wenn es ohne Wissen des Wirthes in Schenken zur Unzucht Unterschleif gibt,	Siehe Kuppeley.
5) eingealtete Trunkenheit bey dem Dienstvolke,	S. Trunkenheit.
6) Veruntreuungen, Betrügereyen, Diebstähle, welche noch unter die schweren politischen Uebertretungen gehören.	Siehe unter Veruntreuungen Betrügereyen ꝛc.
Dienstgeber, Dienstherren.	S. Gesindehalter.
Dietriche, Verfertigung derselben für unbekannte oder verdächtige Personen.	Siehe Schlossermeister.
Druckerey.	S. Buchdrucker.
Ehe, gesetzwidrige, wenn selbe bey gesetzlichen Hindernissen ob-	Strenger Arrest v. 3 — 6 Monath;

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
ne Dispens eingegangen, oder solche, bey dagegen obwaltenden Landesgesetzen, in einem fremden Lande vollzogen wurde.	immer ist aber der Verführende strenger zu bestrafen.
Bey Verheimlichung des Ehehindernisses dem einen Theile.	Strenger Arrest v. 3 — 6 Monath mit Verschärf. §. 252
Zwang zu einer gesetzwidrigen Ehe durch Mißbrauchung der älterlichen Gewalt.	Siehe Aeltern.
Ehebruch,	
a) gegen die verheurathete Person, welche ihn begeht.	
b) gegen die Unverheurathete Personen, mit welcher er begangen wird.	Arrest von 1 — 6 Monath.
c) Wenn dadurch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt, ein Zweifel entsteht.	Dann ist die strengere Strafe immer gegen das Weib zu verhängen §. 247.
Anmerkung. Der Ehebruch kann außer dem Falle, daß eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerb triebe, nur auf Belangen des beleidigten Theiles untersuchet und bestrafet werden §. 248.	
d) Wenn eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt.	Strenger Arrest v. 1—3 Monath mit Verschärfung §. 255.
e) Hat aber der Mann auch dazu eingewilliget und davon Vortheile gezogen.	Strenger Arrest v. 6 Monath mit Fasten u. Züchtigung §. 256 und 258.
Ehegatten.	
Eheleute.	
Gegenseitige Mißhandlung derselben wodurch der Mishandelte am Körper Schaden leidet.	Vorforderung beyder Theile, strenger Verweis für den Schuldigen, nach

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
	den Umständen auch Arrest von 1 Woche — zu 3 Monath.
Im Wiederhohlungsfalle.	Verschärfung des Arrestes §. 171.
Entwendungen zwischen ihnen.	S. Entwendung.
Ehgenossen.	S. Dienstbothen auch Unzucht.
Ehrenbeleidigungen.	
A. Anschuldung (ungegründete) eines Verbrechens, ohne jedoch Anlaß zur obrigkeitlichen Untersuchung zu geben.	
a) Wenn dadurch kein Nachtheil erfolgte.	Arrest v. 1—3 Mon. §. 234.
b) Wenn dadurch ein Nachtheil erfolgte.	Strenger Arrest v. 1—3 Mon. §. 234.
B. Ungegründete Beschuldigung als schwere Polizeyübertretung,	
a) ohne Nachtheil,	Arrest v. 3 Tagen—1 Monath.
b) mit Nachtheil für den Beschuldigten.	Arrest v. 1—3 Mon. mit engerer Verschließung und Fasten §. 235.
C. Falsche Beschuldigung, wodurch die bürgerliche Achtung des beleidigten vermindert wird, dessen Fortkommen oder Erwerb Nachtheil leiden kann.	Nach Verhältniß der nachtheiligen Folgen Arrest von 1—3 Mon. auch mit Verschärfung §. 236.
Wenn sich ein Vorgesetzter dieser Ubertretung bey der ihm durch sein Amt angebotenen Gelegenheit gegen seine Untergebenen schuldig macht.	Widerruf. Die weitere Bestrafung wird seinem unmittelbaren Oberhaupte überlassen §. 240.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
D. Schmähschriften oder bildliche Schilderungen, sie seyen nahmentlich, oder durch bestimmte Kennzeichen an Jemand gerichtet.	Arrest v. 1—3 Mon. §. 237.
NB Die in diesen 4 Fällen verhängten Strafen verwirkt nicht allein der erste Urheber, sondern auch jeder, welcher zur mehreren Oeffentlichkeit beyzutragen sich zum Geschäfte macht §. 238.	
Tritt in diesen 4 Fällen zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbiethung oder nahen Verwandtschaft ein.	Strenger Arrest v. 1—3 Mon. §. 239.
E. Wörtliche oder thätige Beschimpfungen und Mißhandlungen auf öffentlicher Straße, wenn der Mißhandelte die Bestrafung des Beleidigers verlangt.	Einfacher od. strenger Arrest von 3 Tagen bis 1 Mon.
Wenn der Ort besondere Anständigkeit vorschrieb, oder das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe an Tag legte.	Dann ist immer auf die strengere Strafe zu erkennen §. 241.
F. Vorwurf über eine ausgestandene oder erlassene rechtliche Strafe in der Absicht zu schmähen, so lang sich der dadurch Beleidigte rechtschaffen aufführet.	Arrest von 1 Woche oder Züchtigung mit 25 Streichen §. 242.
G. Ausbringung der Geheimnisse der Kranken.	
a) Von Seite der Aerzte, Geburtshelfer oder Wehemütter.	Siehe Aerzte.
b) Von Seite der Apotheker.	Siehe Apotheker.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Einsturz eines Hauses. Wenn bey einem zu besorgenden Einsturze die nothwendige Herbeyrufung eines Baumeisters zur Besichtigung und Sicherung unterlassen wird.	
A. Wenn gleich der Einsturz nicht erfolgte, gegen den Eigenthümer und Aufseher des Hauses.	Geldstrafe von 25—200 fl. §. 134.
B. Wenn Einsturz erfolgte und a) dabey Niemand beschädiget ward.	Geldstrafe von 50 — 500 fl.
b) Wenn Jemand getödtet oder schwer verwundet worden.	Nebstdem strenger Arrest von 1 — 3 Monath §. 135.
Geschieht aber der Einsturz unter der Aufsicht eines Baumeisters.	Siehe Baumeister.
Einwohner, unterlassene Anzeige der jedesmahligen Veränderung derselben.	Siehe Hauseigenthümer, Afterbestandgeber, Gastwirthe.
Falsche Meldung derselben.	Siehe Meldung, falsche.
Eisschleifen.	S. Schleifen auf dem Eise.
Entehrung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe.	Strenger Arrest v. 1 — 3 Mon. Vorbehalt des Rechtes der Entehrten auf Entschädigung §. 251.
Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, und zwischen Anverwandten, so lang sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, und wenn das Haupt der Familie darum ansuchet.	Einfacher auch strenger Arrest v. 1 Woche — 3 Mon. nach Umständen auch mit schwererer Arbeit, Fasten, Züchtigung §. 210 und 213.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Erker, Verstellung derselben und zufälliges Herabfallen der Gartengeschirre u. drgl.	Siehe Herabwerfen.
Erzieher oder Lehrer von beyden Geschlechten, wenn sie an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen ausüben.	Arrest v. 3 Tagen — 1 Mon. Im Wiederhohlungsfalle, nebst der obigen Strafe, fernere Untauglichkeit zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte §. 172.
Eßgeschirre, Verfälschung derselben durch Bley statt Zinn.	Siehe Zinngießer.
Eßwaaren, ungesunder Zusatz, Mischung, Fälschung derselben, oder Aufbewahrung in zur Gesundheit nachtheiligen Gefäßen.	Nach Umständen Geldstrafe von 10 — 100 fl. oder Arrest von 3 Tagen — 1 Monath, nach Verhältniß m. Fasten und Züchtigung.
Bey bedenklichen Umständen.	S. Getränke, Verfälschung derselben.
Fackeln, das Reisen mit selben.	S. feuergefährliche Handlungen.
Fahren und Reiten.	
1. Schnelles, unbehuthsames Fahren und Reiten in zahlreich besuchten Gässen, Straßen, Städten u. s. w.	
a) Gegen den Eigenthümer des Wagens, wenn er zugegen ist, und das schnelle Fahren nicht untersagt, oder wenn er selbst schnell fährt oder reitet.	Geldstrafe von 25 — 100 fl. §. 179.
b) Gegen den Kutscher, Reit- oder Pferdknecht, der in Abwesenheit des Eigenthü-	Arrest v. 14 Tagen; Verdopplung desselben im Wieder-

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
mers, oder ungeachtet der Abbiethung desselben dennoch schnell fährt oder reitet.	hohlungsfalle §. 180.
2. Unvorsichtiges Fahren und Reiten, a) wodurch Jemand getödtet, oder doch schwer verwundet wird.	Arrest v. 3 Tagen — 3 Mon., nach Umständen Untersagung des Reitens und Fahrens.
b) Wenn selbes zur Verwundung oder Tödtung Anlaß gab.	Arrest v. 3 Tagen — 3 Monath.
c) War der Eigenthümer zugegen und fuhr oder ritt selbst schnell, oder untersagte dieß dem Kutscher oder Reitknechte nicht.	Geldstrafe von 25— 100 fl. §. 179.
Fenster = oder Erkerverstellung.	S. Herabwerfen.
Feuer, vernachlässigtes, in der Nähe von Scheuern, Schobern u. s. w.	S. feuergefährliche Handlungen.
Feuerarbeiter.	Siehe Schlossermeister.
Feuergefährliche Handlungen.	
1. Der Kaufleute, Krämer, Apotheker, und aller, welche mit Schießpulver handeln.	Siehe Kaufleute, Krämer, Apotheker.
2. Jener Gewerbsinhaber, welche ihren Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien auf Böden oder nicht gehörig verwahrten Orten aufbehalten, oder dort, wo eigens dazu bestimmte Behältnisse oder Gewölbe vorhanden sind, solchen an andern Orten niederlegen.	Geldstrafe v. 25 — 500 fl. §. 196 und 197.
3. Des Dienstvolkes, welches das Heitzholz auf die Dörre legt.	Siehe Dienstvolk.
4. Eben desselben, und der Lehrjungen oder Gesellen der Handels = und Gewerbsleute, welche in Behältnissen von leicht	Arrest von 1 Woche, im Wiederhohlungsfalle mit Fasten und Züchti=

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder hantieren.	gung §. 199 und 200.
5. Der Dienstherren selbst, welche die nothwendigen Laternen nicht anschaffen.	Geldstrafe von 5 — 50 fl.
Werden sie aber selbst mit offenem Lichte in solchen feuergefährlichen Orten betreten.	Geldstrafe von 25 — 100 fl. §. 201.
6. Vernachlässigung des Feuers in der Nähe von Scheuern, Heu- oder Getreideschobern, oder dem Felde, worauf noch die geschnittene Ernte stehet, in einem Wald ꝛc.	Arrest von 1 Woche mit öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, nach Umständen der Gefahr auch mit Züchtigung §. 203.
7. Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.	Sogleiche Verhaftung und Arrest v. 1 Woche mit Züchtigung §. 202.
8. Reisen mit Fackeln, wenn diese auf Erinnerung des Postillions oder Landkutschers vor den hölzernen Brücken, vor Ortschaften oder Wäldern nicht ausgelöscht werden.	Geldstrafe v 500 fl. §. 204.
Gegen den Postillion oder Landkutscher, welcher dieses den Reisenden anzudeuten unterläßt, und dennoch weiter fährt.	Wochenlanger Arrest mit öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, und Züchtigung.
9. Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst, oder wenn Jemand, da sie bey ihm entsteht, solche anzuzeigen unterläßt.	Geldstrafe v. 10 — 100 fl. §. 208.
10. Anderer Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich leicht eine Feuersgefahr voraussehen läßt, als: in der Nähe von Häusern und	Die Strafe ist, nachdem sie mit den vorangeführten Fällen mehr oder minder überein-

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Scheuern schießen, Feuerwerke abbrennen, bey offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen.	kommen, auszumessen §. 209.
Feuergewehr.	Siehe Gewehre.
Feuersbrunst, Verheimlichung chung derselben.	S. feuergefährliche Handlungen 9.
Feuerwerke in der Nähe von Häusern ꝛc.	S. feuergefährliche Handlungen 10.
Flachs, Brechung desselben an feuergefährlichen Orten.	S. feuergefährliche Handlungen.
Fleischverkauf von einem nicht nach der Vorschrift beschauten Viehe.	Verlust des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, Geldstrafe von 25 — 200 fl.
Das zweyte Mahl.	Verdopplung der Geldstrafe.
Das dritte Mahl.	Verlust des Gewerbes und fernere Unfähigkeit dazu §. 153.
Flugschriften ohne Censur.	S. Buchdrucker, Buchhändler.
Flüße, Verunreinigung derselben.	Siehe Verunreinigungen des Wassers zum Getränke.
Frachtwägen, Verstellung der Straße durch selbe.	Siehe Straßenverstellung.
Fremde, deren falsche Meldung.	Siehe Meldung, falsche.
Galanderie-, Jubelenhändler; Gold- und Silberarbeiter.	
a) Wenn sie die Leute, welche Jubelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe	Geldstrafe v. 25 — 100 fl. §. 221.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
anbiethen, die nicht die Eigenthümer davon zu seyn scheinen, oder von diesen nicht geschickt seyn können, nicht anhalten, und solche bey nicht zureichender Ausweisung nicht sogleich verhaften lassen.	
b) Wenn sie unter solchen Umständen Waare an sich bringen.	Geldstrafe v. 50 — 500 fl. §. 222.
c) Wenn Gold- oder Silberarbeiter geschmolzenes und unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, den Verkäufer nicht anhalten und verhaften lassen.	Geldstrafe v. 50 — 500 fl. §. 223.
Gastwirthe,	
1. welche Fremde über Nacht aufnehmen, und die vorgeschriebene Anzeige nicht machen.	
a) Sind sie zur Aufnahme berechtigt.	Geldstrafe v. 5 fl.
Bey wiederhohlter Uebertretung.	Strafe von 10 fl.
b) Sind sie nicht zur Aufnahme berechtigt.	Geldstrafe v. 5 fl.
Das zweyte Mahl.	Nebstdem Arrest v. 1 Woche.
Das dritte Mahl.	Abschaffung vom Schenkhause §. 78.
2. welche die Getränke verfälschen,	S. Verfälschung der Getränke.
3. welche Eßwaaren auskochen mit schädlichem Zusatz, Mischung u. drgl.,	Siehe Eßwaaren.
4. welche bewußten Unterschleif zur Unzucht geben,	Siehe Unzucht.
5. welche durch die Fracht- oder andere Wägen der Reisenden, wovon die Pferde im Gasthofe	Siehe Straßenverstellung.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
eingestellt sind, die Straßen verstellen.	
Gatten, Mißhandlung oder Entwendung zwischen denselben.	Siehe Eheleute.
Gebäude, welches einzustürzen droht.	Siehe Einsturz.
Gebethe, deren Druck ohne Censur.	S. Buchdrucker.
Deren Ausrufung.	Siehe Ausruf.
Gebrechen, körperliche, welche ein Bettler zur Erweckung des Mitleits entweder häuchelt,	Siehe Betteln.
oder welche Jemand sich selbst aus Absicht zuzieht.	Siehe Betteln, Selbstverstümmlung.
Geburtsanzeige, unterlassene, einer unehelich schwangeren Weibsperson.	Strenger Arrest v. 3—6 Mon. §. 95.
Geburtshelfer, welche die Geheimnisse einer Person ausbringen.	Siehe Aerzte.
Gedichte, gedruckte, ohne Censur.	S. Buchdrucker, Ausruf.
Gefäße, zum Kochen oder Aufbewahren der Speisen verfälschte, von Bley.	Siehe Zinngießer.
Geheimnisse der Kranken, wenn sie durch Aerzte, Wundärzte, Wehemütter oder Apotheker verbreitet werden.	Siehe Aerzte, Apotheker.
Geländer, dessen Beschädigung.	Siehe Brückenbeschädigung.
Geräthe, Geräthschaften eines Ansteckenden, deren Verhehlung, oder wissentlicher Ankauf.	Siehe Krankenwärter, Verhehlung derselben.
Gerhaben, welche ihre Mündel mißhandeln.	Siehe Vormünder.
Gerüst, wenn es einstürzt.	Siehe Baumeister.
Geschirr zum Kochen oder Essen, gefälschtes.	Siehe Zinngießer.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Geschwister, Entwendung zwischen ihnen oder Unzucht.	S. Entwendung, Unzucht.
Gesellen, Annahme derselben ohne Kundschaft.	S. Gewerbsleute.
Uebrigens	Siehe entweder bey der Vergehung, oder bey der Art ihres Handwerkes nach.
Gesellschaften, geheime.	
1. Theilnahme an geheimen Gesellschaften von Seite der Inländer, welche	
A. eine geheime Gesellschaft stiften zu einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft anwerben, als Vorsteher Zusammenkünfte halten;	Strenger Arrest v. 3—6 Mon. §. 41.
B. solchen Gesellschaften beywohnen, daran durch Correspondenz Theil nehmen;	Das 1te Mahl Arrest v. 1 Woche zu 1 Mon.; im Wiederhohlungsfalle strenger Arrest v. 1—3 Mon. §. 42.
C. dazu ihr Haus oder Wohnung wissentlich herleihen oder vermiethen.	
a) Wenn sie keine Mitglieder sind.	Arrest v. 1—3 Mon. und Verfall des Miethgeldes § 43.
b) Wenn sie zugleich Mitglieder sind.	Strenger Arrest v. 1—3 Mon. Verfall des Miethgeldes §. 44.
D. Beamte, welche die ihnen bekannt gewordenen geheimen Gesellschaften, oder ihre Zusammenkünfte nach ihrer Amtspflicht anzuzeigen unterlassen.	Strenger Arrest v. 1—3 Mon. §. 45.
Wenn diese längere Zeit fortgesetzt werden, und der öffentli-	Strenger Arrest bis zu 6 Mon. §. 46.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
chen Ordnung dadurch Gefahr erwächst.	
2. Theilnahme an geheimen Gesellschaften von Seite der Ausländer, welche	
A. während ihres Aufenthalts in diesen Ländern	
a) eine geheime Gesellschaft errichten,	Strenger Arrest v. 1 — 6 Monath.
b) zu einer inn- oder ausländischen geheimen Gesellschaft anwerben, oder	Strenger Arrest v. 1 — 3 Monath.
c) bey sich Zusammenkünfte halten,	
d) dazu ihre Wohnung leihen, oder	Arrest von 1 — 3 Monath. In allen diesen Fällen ist auch nach vollendeter Strafzeit auf die Abschaffung der Ausländer aus sämmtlichen Erbländern zu erkennen §. 48.
e) durch Briefe und andere Wege zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beytragen.	
B. Wider jene Ausländer, welche vom Auslande her	
a) geheime Gesellschaften in diesen Ländern errichten,	Wenn sie betreten werden, strenger Arrest von 1 — 6 Mon. §. 48 u. 49.
b) dazu Mitglieder werben.	Strenger Arrest v. 1 — 3 Monath §. 48 und 49.
3. Vorsteher und Beamte, und wer immer etwas, so einer geheimen Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt.	Strenger Arrest v. 1 Woche — 1 Mon. §. 50.
Anmerkung. Die Cassen und Geräthschaften der geheimen Gesellschaften sind verfallen.	

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Gesetze, öffentlich angeschlagene, deren Abreissung und Besudelung ꝛc.	S. Mißhandlung.
Gesindehalter oder Lehrherren, welche ihre Dienstbothen oder Lehrjungen so mißhandeln, daß sie am Körper davon Schaden leiden.	Geldstrafe von 5 — 100 fl. oder Arrest von 3 Tagen — 1 Monath.
Bey öfteren Rückfällen oder besonderer Härte.	Verschärfung dieses Arrestes mit Fasten und engerer Verschließung §. 173
In Rücksicht der Feuersgefahr.	S. feuergefährliche Handlungen.
Getränke, verfälschtes oder verdorbenes.	S. Verfälschung desselben.
Gewehre.	
1. Verfertigung oder unterlassene Anhaltung und Anzeige verdächtiger oder verbothener Gewehre, da sie zur Ausbesserung gebracht werden.	Arrest v. 3 Tagen — 1 Mon. §. 126.
Wenn Jemand damit verwundet oder getödtet worden.	Strenger Arrest v. 1 — 3 Monath §. 126.
2. Unterlassene Verwahrung der geladenen Gewehre, wenn Jemand dadurch zu Schaden kommt.	Arrest von 1 Woche — 1 Mon., welcher auch nach Maß der Nachlässigkeit verschärfet werden kann.
Wenn Jemand damit schwer verwundet, oder getödtet worden.	Eben so langer strenger Arrest §. 127.
3. Unvorsichtiges Abdrücken eines Gewehres gegen Jemanden auch ohne böse Absicht, ohne versichert zu seyn, daß es nicht geladen ist.	Wie oben §. 127 u. 128.
Gewerbe, unzüchtiges mit dem Körper.	Siehe Unzucht.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Gewerbsleute,	
1. welche Gesellen, die mit keiner ordentlichen Kundschaft versehen sind, in Arbeit nehmen.	Geldstrafe von 5 fl.
Das zweyte Mahl.	Zehn Gulden.
Das dritte Mahl.	Arrest bis zu 1 Mon.
Nach Umständen	auch Gewerbsverlust §. 79.
2. welche Gebrauch vom Gifte machen, und dabey die nothwendige Vorsicht vernachlässigen, wenn daraus Schade erfolgt.	Arrest von 1 Woche bis 3 Monath, nach Umständen mit Verschärfung durch Fasten §. 124.
3. Zusammenredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publicums.	S. Verabredungen.
4. Gewerbsleute, welche wider die Feuerordnung handeln.	S. feuergefährliche Handlungen.
5. Wenn sie die Lebensmittel verheimlichen, oder nicht für Jedermann verabfolgen.	Siehe Verheimlichung.
6. Wenn ein Gewerbsmann ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk zu Hause ohne obrigkeitlicher Erlaubniß hält oder verfertigt.	Verfall des Stoß- oder Preßwerkes und Arrest von 1 Woche — 1 Mon.
Bey wiederhohlter Uebertretung.	Arrest von 1 Mon. nebst dem Verluste des Gewerbes §. 84 und 85.
Gewicht, falsches.	Wird nach der Taxordnung bestraft.
Im dritten Uebertretungsfalle.	Verlust des Gewerbes §. 226.
Gewölber, unerlaubte, zu frühe Bewohnung derselben.	Siehe Bewohnung
Gift.	
1. Wenn Jemand, als: ein Handelsmann, Krämer, der	

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
ein ordentliches Gewölbe hat, ohne obrigkeitlichem Erlaubnißscheine Gift verkaufet,	
a) wenn er auch hierbey die vorgeschriebene Ordnung befolgt.	Verlust der Giftwaaren, und nach Verschiedenheit des Vermögens Geldstrafe v. 25—100fl.
Das zweyte Mahl.	Verdopplung der Geldstrafe und Arrest von 1 Monath.
Das dritte Mahl.	Verlust der Handelsgerechtsame §. 116.
b) Wenn die Ordnung übertreten wird.	Gleich das erste Mahl Verlust des Handels.
c) Wurde diese Uebertretung schon länger fortgesetzt, und Jemand dadurch an seiner Gesundheit oder seinem Leben verunglückt.	Nebst dem Handelsverluste strenger Arrest von 1 — 6 Monath §. 117.
2. Wandelnde Krämer, oder sogenannte Hausierer, die Ratten- oder Mäusepulver, Flügenstein, Hüttenrauch (Hütterich für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen.	Gänzlicher Verboth künftig zu hausieren, wobey sie verhaftet, und ihre Geräthschaften zur Untersuchung eingeliefert werden
Ist der Verkauf länger getrieben worden, oder ein Schaden erfolgt.	Strenger Arrest v. 1 — 6 Mon. nebst öffentlicher Ausstellung §. 118.
3. Apotheker, Handelsleute, Krämer, welche zum Gifthandel ordentlich berechtigt sind.	
a) Verkauf ohne Vorweisung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines von dem Käufer.	Geldstrafe von 50fl.
Das zweyte Mahl.	Gewerbsverlust §. 120.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
b) Unterlassung oder nicht gehörige Führung des Vormerkbuches.	Geldstrafe v. 50 fl.
Das zweyte Mahl.	100 fl.
Bey weiterer Fortsetzung.	Gewerbsverlust §. 121.
4. Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, gegen den der Handlung oder der Apotheke Vorstehenden.	
a) Die bloße Verabsäumung der Vorsichtigkeit.	Geldstrafe v. 25 fl.
Bey fernerer Uebertretung.	Verdopplung der Geldstrafe §. 122.
b) Wenn dadurch üble Folgen entstanden, eine Verwechslung geschehen, Jemand verunglücket ist.	Arrest von 1 Woche —3 Monath auch Verschärfung desselben durch Fasten §. 123.
5. Gewerbsleute, welche Gebrauch vom Gifte machen, und die vorgeschriebene Ordnung übertreten.	Arrest von 1 Woche —3 Monath auch Verschärfung mit Fasten §. 124.
Gold- und Silberarbeiter.	
Anschbringung eines geschmolzenen Goldes oder Silbers von einem verdächtigen Verkäufer.	Siehe Galanterie- und Juwelen-Händler.
Hafner (Töpfer), welche wider die Löschordnung Oefen setzen, gegen die Meister und Gesellen.	S. Blechschmiede.
Handel,	
a) unbefugter,	Siehe unter dem Handlungsgegenstande.
b) verdächtiger, gegen Jedermann, der einen verdächtigen Verkäufer, oder Jeman-	Geldstrafe von 25—100 fl. §. 221 u. 224.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
den, der einen verdächtigen Gegenstand zum Kauf oder Daraufleihen anbiethet, und sich nicht auszuweisen vermag, nach Möglichkeit anzuhalten unterläßt.	
Gegen Jedermann, der die verdächtige Sache kauft, oder darauf leihet.	Geldstrafe v. 50 — 500 fl. §. 222 und 225.
Handelsleute.	Siehe Kaufleute.
Handpresse mit einem Schriftsatze.	Siehe Winkelbuchdruckerey.
Handwerksgesellen.	S. Gewerbsleute.
1. Wenn selbe der Meister ohne Kundschaft in Arbeit nimmt, gegen den Meister.	
2. Verabredung derselben zur Erzwingung eines höhern Lohnes, oder anderer Bedingungen von ihren Meister.	
Gegen den Rädelsführer.	
a) Wenn er ein Inländer ist.	Arrest mit Fasten und Züchtigung von 3 Tagen — 1 Woche, und Abschaffung aus der Provinz.
b) Wenn er ein Ausländer ist.	Nebst obiger Arreststrafe und Züchtigung Abschaffung aus allen Erbländern §. 229.
Wenn dadurch öffentliche Unruhe verursachet wurde.	Verwandlung des Arrestes in strengen Arrest wie oben §. 231.
Hanf brechen bey offenem Lichte.	Siehe Feuergefährliche Handlungen.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Hauptschlüssel, das Nachmachen desselben.	Siehe Schlossermeister.
Haus,	
a) Vermiethung desselben zu geheimen Gesellschaften;	Siehe Gesellschaften geheime.
b) wenn es einzustürzen droht;	Siehe Einsturz desselben.
c) zu frühe Bewohnung eines neu gebauten;	Siehe Bewohnung.
d) Verstellung desselben durch Wägen u. dgl.	Siehe Strassenverstellung.
Hauseigenthümer, Administratoren, Sequester oder Verwalter.	Siehe nach dem Uebertretungsgegenstande, Gesellschaften, geheime, Meldung, unterlassene, Einsturz, Bewohnung.
Wenn sie ohne einem Baumeister Dachzimmer anlegen, einen Bau führen, oder Veränderungen vornehmen, worüber vorher die Feuerbeschau genommen werden sollte.	Geldstrafe von 25 — 200 fl. nebst Abbrecheug des Feuergefährlichen und feuergefahrfreyer Herstellung §. 190.
Hausgenossen.	Siehe unter der Uebertretungsart, auch Dienstleute.
Hausiren,	
1. mit Büchern oder andern gedruckten Sachen.	Abnahme der Bücher, Arrest von 1 Monath.
Sind diese a) zugleich verbothen.	Abnahme der Bücher, Geldstrafe v. 200 — 500 Gulden und Arrest v. 3 Monath.
b) Sittenverderblich.	Nebst der Geldstrafe, Abnahme der

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
	Bücher, auch strenger Arrest v. 1 bis 3 Monath.
c) Wenn der Uibertreter ein Ausländer ist.	Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern nach ausgestandener Strafe §. 64.
2. mit Ratten-oder Mäusepulver, Fliegenstein, Zütterich, oder anderen Giftwaaren.	Verhaftung, Einlieferung derselben sammt ihren Gerärbschaften zur Untersuchung, Verbot künftig zu hausiren.
Wenn der Verkauf länger getrieben, und dadurch Schaden verursachet worden ist.	Strenger Arrest v. 1 — 6 Mon. mit öffentlicher Ausstellung §. 118.
3. Trödler und Hausirer, wenn sie von unmündigen Kindern kaufen oder eintauschen.	Geldstrafe v. 5 — 50 fl. oder körperliche Züchtigung §. 219.
Bey wiederhohlten Fällen.	Verdopplung der Geldstrafe od. Veränderung der einfachen Geldstrafe in Arrest v. 1 Woche mit Fasten und Züchtigung §. 220.
Wenn keine Besserung erfolgte.	
A. Bey Inländern, die	
a) ein bürgerliches Gewerb, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben.	Verlust derselben.
b) die keine Erlaubniß haben.	Abschaffung aus dem Orte auf unbestimmte Zeit.
B. bey Ausländern.	Beständige Abschaffung aus allen Erbländern §. 220.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
4. Ankauf verdächtiger Waaren, oder darauf erfolgte Leihung von selben.	Siehe Handel, verdächtiger.
Heilarzt.	Siehe Arzt.
Heilmittel.	S. Arzeneymittel.
Heitzungen, Anlegungen derselben ohne oder gegen die Feuerbeschau.	S. Hauseigenthümer, Blechschmiede, Baumeister, Maurer = und Zimmergesellen.
Herabwerfen auf Straßen von den Fenstern oder Erkern, wodurch die vorübergehenden beschädiget werden können; oder Verstellung der Fenster und Erker, ohne das dahin Gestellte oder Gehängte gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben.	Geldstrafe v. 5—25 fl. oder Arrest von 3 Tag — 1 Woche.
Wenn durch den Herabfall Jemand leicht verwundet wird	Verdopplung der Geldstrafe, Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Züchtigung.
Wenn dadurch Jemand schwer verwundet oder getödtet wird.	Strafe v. 50—500 fl. u. strenger Arrest von 1 — 3 Mon. §. 135 u. 178.
Herde, Anlegung derselben ohne Feuerbeschau.	S. Hauseigenthümer, Baumeister, Maurer = und Zimmergesellen.
Heubehältnisse, Heuböden, Heumagazine.	
Betretung derselben mit offenem Lichte.	S. feuergefährliche Handlungen.
Holzdörren.	Siehe Dienstvolk.
Holzbehältnisse, Holzgewölbe, Holzmagazine.	
Betretung derselben mit offenem Lichte.	S. feurrgefährliche Handlungen.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Hund, wüthender, unterlassene Anzeige desselben.	Siehe Thier.
Jäger, Verwahrung ihrer Gewehre.	Siehe Gewehre.
Irre, unterlassene Anzeige dessen.	Siehe Verhehlung der Sinnenverwirrung.
Juwelenhändler.	Siehe Galanteriehändler.
Kauf, verdächtiger,	Siehe Handel, verdächtiger.
der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.	S. Krankenwärter, Verhehlung derselben.
Kaufleute und Krämer.	Siehe Gift.
1. Handel mit Gift.	Geldstrafe von 25 fl. Bey ferneren Betretungen Verdopplung derselben §. 122. u. 125.
2. Handel mit Materialwaren, deren Gattung, ohne eben dem ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden.	
3. Handel mit Schießpulver, wenn selbes in größerer als in der erlaubten Anzahl vorräthig und nicht vorschriftmäßig aufbewahret ist.	Verlust des überzähligen oder unverwahrten Vorrathes und Geldstrafe von 25 fl.
Das zweyte Mahl.	Nebst dem Verluste Geldstrafe v. 50 fl.
Das dritte Mahl.	Arrest von 1 Mon. und Verlust des Schießpulverhandels §. 195.
4. Wenn sie oder ihre Untergebenen in Magazinen von brennbaren Materialien mit offenem Lichte hantieren, oder die brennbaren Materialien unvorsichtig aufbewahren.	S. feuergefährliche Handlungen.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
F. Verfälschung, Zusatz, Mischung, schädliche, der genußbaren Waare.	S. Verfälschung derselben.
Kinder, die Uebertretung in Rücksicht derselben.	Siehe unter dem Uebertretungsgegenstande oder unter dem Uebertreter selbst.
Klempner, Ofensetzung ohne Feuerbeschau.	S. Blechschmiede.
Kochgeschirr, Verfälschung dessen mit Bley.	Siehe Zinngießer.
Kohlenbehältnisse, Betretung derselben mit offenem Lichte.	S. feuergefährliche Handlungen.
Kontumaz.	Siehe Pest.
Korrespondenzen geheimer Gesellschaften.	Siehe Gesellschaften, geheime.
Krämer.	Siehe Kaufleute.
Kranke, die Uebertretungen in Rücksicht derselben.	Siehe unter dem Uebertretungsgegenstand oder unter dem Uebertreter selbst.
Krankenvernachlässigung.	
a) Von Seite der Aerzte und Wundärzte.	Siehe Aerzte.
b) Von Seite der Angehörigen oder der dazu Aufgestellten, wenn sie es dem Kranken an medicinischem Beystande fehlen ließen.	Arrest von 1 — 6 Monath §. 114.
Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, welche von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen etwas entziehen.	Strenger Arrest v. 1 Woche — 3 Mon. mit Züchtigung §. 149.
Kriegsdienst, die Entziehung aus selbem durch Selbstverstümmlung.	Siehe Selbstverstümmlung.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Kriegsnachrichten, falsche, Druck und Ausruf derselben.	S. Buchdrucker, Ausruf.
Kupferschmiede, welche ihre Gefäße von innen statt Zinn mit Bley verfälschen.	Siehe Zinngießer.
Kupferstecher, Kupferstiche.	S. Buchdrucker.
Kuppeley, durch den den Schanddirnen zur Treibung ihres Gewerbes gegebenen ordentlichen Aufenthalt, Unterschleif, Zuführung solcher Personen, Unterhändler.	Strenger Arrest v. 3 — 6 Monath
Wenn sie das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzet haben.	Verlängerung der Dauer der Strafe und Verschärfung durch Fasten und Züchtigung §. 258.
Wenn sie wegen Kuppeley schon ein Mahl bestraft worden:	
a) Gegen den Innländer.	Ausstellung in einem Kreise mit Anhängung einer Tafel unter d. Aufschrift: Wegen Kuppeley oder: wegen Verführung zur Unzucht; dann strenger Arrest von 6 Monath mit Züchtigung, Fasten und Abschaffung aus dem bisherigen Aufenthaltsorte.
b) Gegen den Ausländer.	Dieselbe Strafe mit Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern §. 259.
Kutscher und Reit- oder Pferdknechte.	
1. Wenn sie bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im	Züchtigung mit 10 Stockstreichen.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Freyen ohne Aufsicht stehen lassen, wenn auch kein Schade erfolgt.	
Bey wiederhohltem Falle, oder wenn Schade erfolgt.	Arrest von 1 Mon. mit Fasten u. Züchtigung §. 182.
2. Wenn sie mit offenem Lichte in einem Stalle oder in Behältnissen von Heu und Stroh betreten werden.	Arrest von 1 Woche, bey Wiederhohlung mit durch Fasten u. Züchtigung verschärftem Arrest §. 199.
3. Wenn sie schnell oder unvorsichtig fahren oder reiten.	Siehe Fahren und Reiten.
Landkutscher.	Siehe Postillione, auch Kutscher.
Laternen, Unterlassung der Anschaffung derselben von den Dienstgebern oder Gewerbsinhabern.	S. feuergefährliche Handlungen.
Laternenbeschädigung, vorsätzliche.	Arrest von 3 Tagen — 1 Monath §. 75.
Lebensmittel, Verheimlichung oder Vorenthaltung derselben.	Siehe Verheimlichung.
Lehnen auf ein verdächtiges Pfand.	Siehe Handel, verdächtiger.
Lehenkutscher.	S. Lohnkutscher.
Lehrer, Mißhandlung der Zöglinge von selben.	Siehe Erzieher.
Lehrherren, Mißhandlung der Lehrjungen.	S. Gesindehalter.
Lehrjungen.	S. bey der Uebertretung derselben nach.
Leihung auf ein verdächtiges Pfand.	S. Handel, verdächtiger.
Licht, offenes, in feuergefährlichen Orten.	S. feuergefährliche Handlungen.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Lieder, deren Druck und Ausruf ohne Censur.	S. Buchdrucker, Ausruf.
Lohnkutscher, welche einen der Polizey nicht vorgestellten, und von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen.	Geldstrafe v. 25 — 50 fl. und Verantwortlichkeit für jeden Schaden §. 181.
Bey andern Fällen.	Siehe Kutscher.
Manuscript, censurirtes, Abänderung desselben dem Sinne nach.	S. Buchhändler.
Maß, Betrug in Ansehung dessen.	Unterliegt der Taxordnung.
Das dritte Mahl.	Gewerbsverlust §. 226.
Materialien, feuerfangende, Nichtverwahrung derselben.	S. feuergefährliche Handlungen.
Materialwaare, so ehevor unbekannt war.	Siehe Kaufleute.
Maurermeister.	S. Baumeister.
Maurer- und Zimmergesellen, die sich ohne einem Baumeister bey einem Bau oder Veränderung gebrauchen lassen, ohne Feuerbeschau.	Arrest v. 2 Wochen.
Wenn sie bereits ein Mahl bestraft worden.	Verschärfung des Arrestes durch Fasten u. Züchtigung §. 191.
Medicamente.	S. Arzeneymittel.
Medicus.	Siehe Aerzte.
Meldung,	
1. falsche, der ankommenden Fremden.	
a) Gegen jene, welche in dem Meldungszettel einen falschen Nahmen, Stand, Beschäftigung oder fälschliche Umstände angeben.	Arrest v. 3 Tagen — 1 Monath.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
b) Bey beabsichtigter Irreführung der Obrigkeit.	Strenger Arrest v. 3 Tagen—1 Mon.
c) Bey sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder der Person.	
Gegen den Inländer.	Nach vollendeter Strafzeit Abschaffung aus dem Orte der Uebertretung, wenn er daselbst nicht ansessig ist.
Gegen den Ausländer.	Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit §. 78.
II. unterlassene,	
a) der jedesmahligen Veränderungen der Einwohner.	
1. Gegen die Hauseigenthümer, Administratoren und Sequester eines Hauses, welche die mit ihren Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen nicht in der vorgeschriebenen Zeit anzeigen.	Geldstrafe von 5 — 50 Gulden.
2. Gegen die Afterbestandgeber, welche wochen- oder monathweise Zimmer verlassen, Bettgeher halten, wenn sie die Anzeige von jeder Veränderung nicht binnen 24 Stunden machen.	Geldstrafe von 5 fl. und bey wiederhohlter Uebertretung von 10 fl.
b) der angekommenen Fremden.	
1. Gegen die zur Beherbergung berechtigten Gastwirthe, wenn sie von den über Nacht Verbleibenden die Anzeige zu machen unterlassen.	Strafe von 5 fl. und bey wiederhohlten Rückfällen Verdopplung derselben.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
2. Gegen die dazu nicht berechtigten Gastwirthe (Schenken).	Strafe von 5 fl.
Das zweyte Mahl.	Nebstdem noch Arrest von 1 Woche.
Das dritte Mahl.	Abschaffung des Schenkhauses §. 78.
Meldungszettel, falsche Angabe in selbem.	S. Meldung, falsche.
Miethgeld, Annahme desselben für eine geheime Gesellschaftszusammenkunft.	S. Gesellschaften, geheime.
Militärstand, Entziehung von selbem durch Selbstverstümmlung.	Siehe Selbstverstümmlung.
Militärwache, Beleidigung derselben.	Siehe Wache.
Mißhandlungen	
1. der öffentlich angeschlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden durch Abreissen, Zerreissen, Besudeln ꝛc.	
a) Bey bloßem Leichtsinne oder Muthwillen.	Arrest v. 24 Stund zu 1 Woche, oder Züchtigung mit 10 — 25 Streich.
b) Bey sich zeigender Absicht die Obrigkeit zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung der Anordnung zu hindern.	Strenger Arrest v. 1—3 Mon. §. 74.
2. der Aeltern, Vormünder, Gerhaben, Lehrer u. drgl. an ihren Kindern, Mündeln u. s. w.,	S. Aeltern, Vormünder, Erzieher.
3. der Eheleute gegen einander,	Siehe Eheleute.
4. der Gesindehalter, Dienstherren, Lehrherren u. s. w.	S. Gesindehalter.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
an ihrem Dienstvolke oder Lehrjungen.	
5. Mißhandlungen auf öffentlicher Straße.	Siehe Ehrenbeleidigungen.
Monathzimmer, Verlassung derselben ohne Anzeige der Veränderung der Bewohnenden.	Siehe Meldung, unterlassene.
Mündel, deren Mißhandlung.	Siehe Vormünder.
Münzen.	
a) Vergolden gangbarer Münzen auch ohne Absicht Jemand damit zu hintergehen.	Arrest v. 1—3 Mon. §. 83.
b) Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes oder Verfertigung desselben ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde.	Verfall desselben u. Arrest v. 1 Woche — 1 Monath.
Das zweyte Mahl.	Arrest von 1 Mon. und Verlust des Gewerbes §. 84 u. 85.
Nahme, guter, Verletzung desselben.	Siehe Ehrenbeleidigungen.
Narrheit, unterlassene Anzeige derselben.	Siehe Verhehlung derselben.
Niederkunft, verheimlichte, einer unehelich schwangern Weibsperson.	Siehe Verheimlichung derselben.
Oefen, Setzung derselben wider die Feuerlöschordnung.	Siehe Hauseigenthümer, oder suche bey den Handwerkern derselben nach
Operirung, unschickliche eines Wundarztes aus Unwissenheit.	Siehe Arzt.
Pasquille.	Siehe Ehrenbeleidigungen.
Patente, Besudelung, Zerreissung derselben.	Siehe Mißhandlung derselben.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Pfand, wenn ein verdächtiges angebothen und auch angenommen wird.	Siehe Handel.
Pferde, wenn sie im Freyen, oder mit Anspannung ohne Aufsicht gelassen werden.	Siehe Kutscher.
Pferdeknechte.	Siehe Kutscher.
Plätze, Verstellung, Verräumung derselben.	Siehe Straßen.
Polirer oder Aufseher eines Baues, die sich der Feuerlöschordnung zuwider zu einem vorschriftswidrigen Baue gebrauchen lassen.	Arrest v. 2 Wochen §. 187.
Postillione oder Landkutscher, wenn sie den mit Fackeln Reisenden anzudeuten unterlassen, daß sie dieselben vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern auszulöschen haben, und im Nichtbefolgungsfalle dennoch weiter fahren.	Wochenlanger Arrest mit öffentlicher Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung §. 205.
Postmeister, welche Jemanden, der nicht mit der Post oder einem Postzettel aus der Hauptstadt anlanget, in dem Umkreise von 4 Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz binnen zwey Mahl 24 Stunden weiter befördern.	Geldstrafe von 50 fl. das zweyte Mahl von 100 fl. das dritte Mahl Abschaffung v. Posthause §. 80.
Preßwerk, so wohl unbefugte Haltung dessen, als unerlaubte Verfertigung.	Siehe Münzen.
Provisor einer Apotheke.	Siehe Apotheker.
Pulver, Handel mit selbem mit Unvorsichtigkeit.	Siehe Kaufleute.
Pupillen, Mißhandlung derselben.	Siehe Vormünder.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Qualität einer Waare, Betrug dabey. Das dritte Mahl.	Unterliegt der Taxordnung. Gewerbsverlust.
Rattenpulver.	Siehe Gift.
Rauchfänge, Anlegung derselben ohne Feuerbeschau.	S. Hauseigenthümer, Baumeister, Maurer = und Zimmergesellen.
Rauchfangkehrer, die beym Fegen etwas Feuergefährliches entdecken, und dieses ihrem Meister oder der Obrigkeit anzuzeigen unterlassen.	Arrest von 1 Woche §. 192.
Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige des Gesellen übergehen, die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und Falls diese keine Abänderung treffen, an die Obrigkeit zu machen unterlassen.	Geldstrafe von 5 — 50 fl. §. 193.
Rauchfangkehrermeister, welche in ihrem Bezirke wegen richtiger Fegung nachzusehen, oder nachsehen zu lassen ermangeln.	Geldstrafe von 5 — 50 fl. §. 194.
Raufhändel, wenn dabey Verletzung erfolget, und diese Merkmahle und Folgen zurückläßt.	
a) Gegen jeden, der an der Verletzung Theil nahm.	Arrest von 3 Tagen — 1 Monath §. 163.
b) Gegen den Urheber des Raufhandels.	Dieser ist stets strenger als die Theilnehmer zu bestrafen §. 163.
c) Gegen Raufer von Gewohnheit.	Arrest v. 3 Tagen— 1 Monath mit Fa=

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
	sten und Züchtigung §. 164.
Reinigung, unterlassene, der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.	Siehe Verhehlung derselben.
Reisen mit Fackeln über Brücken, durch Wälder u. s. w.	S. feuergefährliche Handlungen.
Reiten, schnelles, unvorsichtiges,	Siehe Fahren.
Reitknecht.	Siehe Kutscher.
Röhren, welche wider die Feuerlöschordnung gezogen werden.	S. Hauseigenthümer, Blechschmiede.
Rückkehr eines Abgeschafften.	
a) Eines von der Polizey aus sämmtlichen Erbländern Abgeschafften.	Arrest v. 1—3 Mon. das zweyte Mahl strenger Arrest v. 3—6 Mon. §. 81.
b) Eines aus einer Provinz oder einem Orte auf immer oder nur auf gewisse Zeit Abgeschafften, wenn der erstere jemahls, und der letztere vor der bestimmten Zeit zurückkehrt.	Arrest v. 1—3 Mon. im Wiederhohlungsfalle eben so langer strenger Arrest §. 82. NB. Nebst jedesmahliger Wiederabschaffung aus sämmtlichen Erbländern, oder aus einer Provinz, oder einem Orte.
Ruf, guter, Verletzung desselben.	Siehe Ehrenbeleidigung.
Schanddirnen.	Siehe Unzucht.
Schandgewerbe, unzüchtiges.	— — — —
Schenken, Schenkhaus, Schenkwirthe.	Siehe Gastwirthe.
Scheuer, Betretung derselben mit offenem Lichte.	Siehe Feuergefahr.
Schießen in der Nähe von Häusern und Scheuern.	S. feuergefährliche Handlungen.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Schießpulver, unvorsichtiger Handel desselben.	Siehe Raufleute.
Schimpfnahmen, Ertheilung derselben auf öffentlicher Straße.	S. Ehrenbeleidigungen.
Schläge auf öffentlicher Straße.	— — — —
Schleifen auf dem Eise außer den dazu bestimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken, da es wegen Gefahr verbothen worden.	Arrest v. 3 Tagen zu 1 Mon. §. 93.
Schleußenbeschädigung.	S. Brückenbeschädigung.
Schlösser aufsperren.	Siehe Schlossermeister.
Schlossermeister und Feuerarbeiter, welche	
1. Dieteriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder Schlüssel nach bedenklichen Formen, oder nach bloßen Abdrücken verfertigen; ohne Erkundigung unbekannten Leuten Schlüssel nachmachen, Schlösser aufsperren, das sogenannte Sperrzeug nicht gehörig verwahren, oder unsichern Händen anvertrauen.	Geldstrafe v. 25 — 50 fl.
Das zweyte Mahl.	Verdopplung der Geldstrafe.
Das dritte Mahl.	Verlust des Gewerbes §. 217.
Sinnenverwirrung, heftige, Verheimlichung derselben.	Siehe Verhehlung derselben.
Soldatenstand, Entziehung von selbem durch Selbstverstümmlung.	S. Selbstverstümmelung.
Sperrzeug, Unvorsichtigkeit mit selbem.	Siehe Schlossermeister.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Spielen verbothener Spiele.	
a) Innländer, diese werden, so wohl die Spielenden selbst, als auch jener, der in seiner Wohnung spielen läßt, bestraft.	Jeder mit einer Geldstrafe v. 900 fl., wovon dem Anzeiger, wenn er auch selbst straffällig wäre, der dritte Theil zufließt.
Können sie aber nicht bezahlen.	Strenger Arrest v. 1—3 Monath.
b) Ausländer, welche hierin betreten werden.	Nebst obigen Geld- oder Arreststrafen alsdann sogleiche Abschaffung aus allen Erbländern §. 266.
Stadel, Stall, Betretung im selben mit offenem Lichte.	S. feuergefährliche Handlungen.
Stoß- oder Preßwerk, unbefugtes Halten oder unerlaubte Verfertigung desselben.	Siehe Münzen, Gewerbsleute.
Straßen,	
1. Unsicherheit derselben durch Stellung von Gartentöpfen, Flaschen u. drgl. oder durch die Hängung verschiedener Sachen vor den Fenstern, Erkern, Gängen u. s. w.	S. Herabwerfen.
2. Verstellung derselben, oder anderer öffentlicher Plätze, Häuser, Gewölbe, zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc. ꝛc. oder, wenn diese bey eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit oder eine Ausstellung eines Warnungszeichens von 1 oder 2 beleuchteten Laternen auf der Straße gelassen werden.	

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
a) Gegen die Eigenthümer.	Geldstrafe v. 10 — 50 fl. oder Arrest v. 3 — 14 Tagen.
b) Bey mehrmahligen Rückfällen.	Verdopplung der Geldstrafe oder Verschärfung des Arrestes durch Fasten und engere Verschließung §. 174.
c) Wenn dadurch Jemand zu Schaden kömmt.	Nach Maß der Schuld oder des erfolgten Schadens einfacher od. strenger Arrest von 1 — 6 Monath, auch wohl Verschärfung des Arrestes §. 89. u. 177.
Anmerkung. Bey Wägen der Reisenden und den Frachtwägen, wovon die Pferde im Gasthofe eingestellet sind, ist die Strafe gegen die Gastwirthe zu verhängen §. 175.	
Strohbehältnisse, Magazine, Betretung in selben mit offenem Lichte.	S. feuergefährliche Handlungen.
Subjecte einer Apotheke.	Siehe Apotheker, Arzneymittel.
Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten.	S. feuergefährliche Handlungen.
Tändler, welche verdächtige Sachen kaufen oder darauf leihen, oder selbe von Unmündigen einhandeln.	S. Hausirer, Handel.
Theilnahme an Diebstählen und Veruntreuungen, geheimen Gesellschaften u. s. w.	S. Diebstahl, Veruntreuungen, Gesellschaften, geheime u. s. w.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Thiere.	
1. Unterlassene Anzeige eines Thieres, an welchem sich Kennzeichen der Wuth äußern.	Arrest v. 3 Tagen — 3 Monath.
Wenn die Wuth wirklich ausbricht, und Menschen oder Thiere beschädigt werden.	Strenger Arrest v. 3 Tagen — 3 Monath §. 141.
2. Halten wilder oder ihrer Natur nach schädlicher Thiere, ohne obrigkeitliche Erlaubniß.	Sogleiche Wegschaffung des Thieres und Geldstrafe v. 5 bis 25 fl. §. 142.
Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.	Geldstrafe v. 25 — 100 fl. §. 143.
3. Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.	Geldstrafe von 10 — 50 fl. §. 144.
4. Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft.	
a) Wenn keine Beschädigung erfolget.	Geldstrafe v. 5 — 25 fl.
b) Bey wirklich erfolgter Beschädigung.	Geldstrafe v. 10 — 50 fl. §. 145.
5. Anhetzen und Reitzen der Thiere, wenn dadurch eine Beschädigung verursachet wird.	Arrest von 1 Woche, nach Umständen mit Fasten u. Züchtigung §. 146.
Todtenanzeige, unrichtige, wenn dadurch eine frühere Begrabung oder Zergliederung als zur Hintanhaltung der Gefahr eines Scheintodten festgesetzet ist, veranlasset wird.	Strenger Arrest v. 1 — 6 Monath §. 129.
Töpfermeister und Gesellen.	S. Blechschmiede.
Trödler, Ankauf oder Leihung, verdächtige.	Siehe Hausierer, Handel.
Trug.	Siehe Betrug.
Trunkenheit, wenn in selber eine Handlung verübet wird, die	Arrest von 1 — 3 Monath.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
außer diesem Zustande ein Verbrechen wäre.	
Wenn der Trunkene gewußt, daß er in der Berauschung heftigeren Gemüthsbewegungen ausgesetzet ist.	Verschärfung dieses Arrestes.
Bey gräßlicheren Uebelthaten.	Strenger Arrest v. 6 Monath §. 267.
Eingealtete Trunkenheit bey Leuten, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umgehen; und bey jenen Dienstbothen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann.	Anfangs Züchtigung mit 15—25 Streichen, dann Arrest von 3 Tagen — 1 Monath mit Fasten und Züchtigung §. 268.
Unmündige, Verleitung derselben zum Diebstahle, Abkauf von selben verdächtiger Sachen.	Siehe Diebstahl, Hausieren.
Unruhe, öffentliche, durch Gewerbsleute und ihre Gesellen, durch Verheimlichung der Lebensmittel u. s. w.	S. Verabredungen, Handwerksgesellen, Verheimlichung.
Unzucht.	
1. Zwischen Verwandten.	Arrest v. 1—3 Monathen, nach Umständen mit Fasten, Züchtigung, und engerer Verschließung.
Gegen den Verführer.	Strenger Arrest v. 1—3 Monath. Anmerkung. Nach überstandener Strafe ist die Absonderung der Schuldigen von Amtswegen zu veranlassen §. 246.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
2. Unzucht als Gewerbe.	
a) Bey Unverheiratheten, wenn die Schanddirnen durch Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß geben, junge Leute verführen, oder mit einer venerischen Krankheit wissentlich behaftet ihr Schandgewerbe dennoch fortsetzen.	Strenger Arrest v. 1—3 Mon. §. 254.
b) Bey Verheiratheten, wenn gleich der Mann deßhalb nicht Klage führt.	Strenger Arrest v. 1—3 Monath mit Verschärfung §. 255.
Wenn aber der Mann dazu eingewilliget, davon Vortheil gezogen hat.	Strenger Arrest v. 6 Mon. mit Fasten und Züchtigung §. 256 und 258.
3. Ehebruch.	Siehe Ehebruch.
4. Verführung zur Unzucht.	
a) Von Seite eines Hausgenossen, der eine minderjährige Tochter oder minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehret.	Strenger Arrest v. 1—3 Monath §. 249.
b) Von Seite einer in einer Familie dienenden Weibsperson, welche einen minderjährigen Sohn, oder im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.	Strenger Arrest v. 1—3 Monath. In beyden Fällen findet die Bestrafung nur auf Verlangen der Aeltern, Verwandten, oder der Vormundschaft Statt §. 250.
c) Verführung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe.	Strenger Arrest v. 1—3 Monath und Vorbehaltung des Rechtes der Entehrten auf Entschädigung §. 251.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
d) Verführung junger Leute durch Schanddirnen.	Strenger Arrest v. 1—3 Mon. §. 254.
5. Unterschleif zur Unzucht.	
a) Von Seite der Gastwirthe und Schenken, wenn sie davon gewußt.	Das erste Mahl Geldstrafe v. 25—200 fl.
Bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes.	Abschaffung vom Gast- oder Schenkhause, und fernere Untauglichkeit dazu §. 260.
b) Wenn sie davon nicht gewußt, und der Unterschleif durch ihre Dienstleute gegeben worden. Gegen die Dienstleute.	Siehe Kuppeley.
6. Kuppeley.	Siehe Kuppeley.
Verabredungen	
1. der Gewerbsleute, um das Publicum zu bevortheilen oder Mangel zu verursachen.	
a) Gegen die Urheber dieser Verabredung.	Strenger Arrest v. 1 — 3 Monath.
Wenn sie zugleich Vorsteher des Gewerbes sind.	Nebst dieser Arreststrafe Entsetzung vom Vorsteheramte, und fernere Untauglichkeit dazu.
b) Gegen die Mitschuldigen.	Arrest von 3 Tagen — 1 Mon. mit enger Verschließung und Fasten §. 228.
Wenn dadurch öffentliche Unruhe veranlasset wurde.	Veränderung des einfachen in strengen Arrest.
2. der Handwerksgesellen.	Siehe Handwerksgesellen.
Verbrechen, ungegründete Anschuldung eines solchen.	Siehe Ehrenbeleidigungen.
Verbreitung einer Ehrenbeleidigung.	Siehe Ehrenbeleidigungen.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Verfälschung	
1. der Getränke, gegen Weinhändler, Bierbräuer, Branntweinbrenner, Schenken aller Art, wie auch, wenn die Getränke auf eine für die Gesundheit schädliche Art zubereitet, oder verdorben befunden worden.	Verlust des schädlichen Getränkes, und Strafe v. 100 — 500 fl. §. 156; das zweyte Mahl Verdopplung der Geldstrafe; das dritte Mahl nebst der Geldstrafe Verlust des Handels, Gewerbes u. Ausschankes §. 157.
Wenn der Zusatz oder die Mischung in einem hohen Grade schädlich war.	Sogleiche Vertilgung des Getränkes, Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, lebenslängliche Unfähigkeit dazu, und strenger Arrest von 6 Monath §. 158.
2. der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn mit Bley.	Verlust des gefälschten Vorrathes, und Geldstrafe v. 25— 50 fl.; das zweyte Mahl Verlust des Gewerbes.
Wenn das schädliche Gewerbe durch längere Zeit getrieben worden, davon viel verkauft, oder Jemand dadurch an der Gesundheit Schaden gelitten.	Gleich das 1te Mahl Verlust des Gewerbes §. 159.
3. der Eßwaaren, durch jeden Zusatz, Mischung, Fälschung der genußbaren Waaren, oder Aufbewahrung derselben in Gefäßen, wodurch sie eine der Gesundheit schädliche Eigen-	Geldstrafe v. 10 — 100 fl. oder Arrest von 3 Tagen — 1 Monath; nach Verhältniß m. Fa-

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
schaft erhalten können, nach Umständen.	sten und Züchtigung §. 160.
Bey bedenklicheren Umständen.	Wie oben unter 1 und 2.
Verführung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe.	Siehe Entehrung, Unzucht.
Vergolden gangbarer Münzen.	Siehe Münzen.
Verhehlung	
1. der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, Nichtbefolgung der von der Gesundheitsaufsicht angeordneten Reinigung oder Vertilgung derselben.	Strenger Arrest v. 3 Tagen—1 Mon. §. 148.
a) Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen.	Strenger Arrest v. 1 Woche—3 Mon. mit Züchtigung §. 149.
b) Gegen Siechknechte.	Strenger Arrest v. 3—6 Wochen mit Züchtigung §. 150.
c) Gegen jene, welche etwas davon wissentlich verkaufen oder an sich bringen.	Strenger Arrest v. 3 Tagen—1 Mon. §. 151.
2. Verhehlung oder unterlassene unverweilte Anzeige einer sich bey Jemanden äußernden heftigen Sinnenverwirrung an die Gesundheitsaufsicht, gegen diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat.	Nach Umständen der Zeit der Verhehlung und des daraus entstandenen Nachtheils. Arrest von 3 Tagen — 1 Monath §. 140.
Verheimlichung	
1. der Geburt bey einer unehelich Schwangeren, wenn diese bey der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau nicht zum Beystande ruft; wenn sie von der Niederkunft übereilt oder Beystand zu rufen	Strenger Arrest v. 3 — 6 Monath, nach der Herstellung derselben §. 95.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
gehindert wird, und da sie entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind, wenn es binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an gestorben, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder wo diese nicht vorhanden ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen unterläßt,	
2. der Lebensmittel, oder wenn selbe nicht an Jedermann verabfolget worden, nach Maß, als die Waare unentbehrlicher ist, gegen die damit handelnden Gewerbsleute.	Geldstrafe von 10—50 fl., das 2te Mahl Verdopplung der Strafe; das dritte Mahl Verlust des Gewerbes §. 230.
Wenn dadurch öffentliche Unruhe veranlasset wurde.	Gleich das erste Mahl Verlust des Gewerbes §. 231.
Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen Unruhe geschah.	Strenger Arrest v. 6 Monath, Verlust des Gewerbes.
Wenn dabey erwiesen würde, daß die Absicht auf die Vergrößerung der Unruhe abzielte.	Dann wird die That ein Verbrechen und wird als solches nach dem 64ten §. des ersten Theiles bestrafet §. 232. Siehe im 1. Theile Aufstand B.
3. einer entstandenen Feuersbrunst.	S. feuergefährliche Handlungen.
Verkauf	
a) des Fleisches von einem nicht nach der Vorschrift beschauten Viehe,	Siehe Fleischverkauf.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
b) unvorsichtiger, des Giftes,	Siehe Gift.
c) verbothener Arzeneymittel,	Siehe Apotheker.
d) verdächtiger Waaren u. s. w.	Siehe Galanteriehändler; in andern Fällen bey dem Verkäufer.
Verletzung seiner selbst.	S. Selbstverstümmelung.
Verordnungen, öffentlich angeschlagene, Besudelung, Zerreissung derselben.	Siehe Mißhandlung.
Verstellung der Plätze, Straßen, Häuser ꝛc. durch Wägen, Fässer u. s. w.	Siehe Straßen.
Verstümmelung seiner selbst.	S. Selbstverstümmelung.
Vertilgung, unterlassene, der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.	Siehe Verhehlung derselben.
Verunreinigung des Wassers zum Getränke, von Brunnen, Cisternen, Flüßen oder Bächen, die einer Ortschaft zum Trunk oder Gebräue dienen.	Arrest von 1 Woche.
Bey großem Muthwillen oder Bosheit.	Verschärfung des Arrestes durch öffentliche Gemeindearbeit, Fasten, oder Streiche §. 152.
Veruntreuungen, in allen Fällen, in so fern sie nicht durch den §. 161 und 163 des ersten Theiles die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten. Siehe deßhalb im Revertorium des ersten Theiles Veruntreuungen.	Einfacher od. strenger Arrest von 1 Woche — 3 Mon. nach Umständen auch mit schwererer Arbeit, Fasten und Züchtigung §. 210, 211 und 212.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Theilnahme an selben, unter eben dieser Bedingniß.	Wie oben, nur ist auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen dazu verleiten §. 210 und 215.
Verwandte, Uebertretungen derselben.	Siehe unter der Uebertretungsart.
Verwechslung der Arzneyen in der Apotheke.	Siehe Apotheker.
Verweigerung der Lebensmittel.	Siehe Verheimlichung derselben.
Vieh,	
a) Verkauf eines todten oder unbeschauten.	Siehe Fleischverkauf.
b) Verbergung eines todten Viehes im Gewässer, was zum Getränke bestimmt ist, als: in Brunnen, Cisternen, Flüßen u. s. w.	Siehe Verunreinigung des Wassers zum Getränke.
Viehseuche.	
Uebertretung der bey einer Viehseuche gegebenen Vorschriften, in Ansehung des gefallenen, angesteckten oder gesunden Viehes, oder Verheimlichung eines kranken Viehes vor den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten.	
a) Wenn der Uebertreter zum Bauernstande gehöret.	Arrest von 3 Tagen — 1 Monath mit öffentlicher Gemeindearbeit.
b) Wenn er zu einer andern Classe gehöret.	Arrest von 1 — 3 Monath §. 154.

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
c) Wenn durch diese Uebertretung das Uebel verbreitet worden, und größerer Nachtheil erfolget ist.	Verdopplung der Strafe; nach Umständen auch strenger Arrest §. 155.
Vorgesetzter, der sich ein ungebührlichrs Betragen gegen seine Untergebenen erlaubt.	Siehe Ehrenbeleidigung.
Vormerkbücher, Vernachlässigung der Führung derselben beym Gifthandel.	Siehe Gift.
Vormünder, Mißhandlung ihrer Mündel.	Entsetzung der Vormundschaft gleich das erste Mahl.
Wenn mit der Vormundschaft ein Nutzen verbunden war.	Nebst der Entsetzung strenger gerichtlicher Verweis.
Wenn damit kein Nutzen verbunden war.	Arrest von 1 Woche — 1 Mon. §. 169.
Wenn sich der Vormund nochmahls eine Mißhandlung bey einem andern Mündel zu Schuld kommen läßt, oder, wenn die Mißhandlung an sich schwer, und für den Mündel Gefahr zu besorgen wäre.	Unfähigkeit zu andern Vormundschaften und Arrest mit Gemeindearbeit und Züchtigung, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch strenger Arrest v. einer Woche — 3 Monath §. 168 u. 170.
Vorwurf, über eine erlittene gerichtliche Untersuchung, über eine ausgestandene oder erlassene Strafe.	Siehe Ehrenbeleidigungen.
Waaren, Verfälschung derselben, Verkauf, verdächtiger, verdorbener u. drgl.	S. unter der Gattung der Waare oder unter dem Verkäufer derselben nach.

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Wachen, Beleidigungen derselben, sie seyen Civil- oder Militärwachen.	
a) Wörtliche Beleidigung.	Arrest von 3 Tagen — 1 Monath.
b) Thätige Beleidigungen.	Arrest v. 1—3 Mon. §. 72.
Wenn dadurch der Beamte oder die Wache in ihren Diensten wirklich gehindert worden, oder die Uebertretung Folgen gehabt hat.	Strenger Arrest v. 3 — 6 Mon. §. 73.
c) Nichtfolgeleistung oder Zank und Wortstreit bey einem Auflauf.	Siehe Auflauf.
Wägen.	Siehe unter den Uebertretungen durch selbe.
Wahnsinn, verheimlichter.	Siehe Verhehlung desselben.
Warnungszeichen.	
a) Die Unterlassung der Ausstellung derselben von dem Baumeister, oder wer sonst bey dem Baue die Aufsicht führt. Für jeden Fall.	Geldstrafe v. 10 — 50 fl.
Bey dadurch erfolgter Beschädigung nach Beschaffenheit des Vorfalles.	Nebst obiger Geldstrafe Arrest von 1 — 3 Mon. §. 133.
b) Hinwegreissung und absichtliche Beschädigung derselben.	Arrest von 3 Tagen — 3 Monath.
Bey größerer Bosheit und erfolgtem Schaden.	Eben so langer strenger Arrest §. 77.
Wehemütter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken.	Untersagung der Praxis auf 3 Monath.

Das

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Das zweyte Mahl.	Auf 1 Jahr.
Das dritte Mahl.	Auf immer §. 243.
Weibsperson.	S. bey der Uebertretungsart.
Weinhändler.	S. Verfälschung der Getränke.
Widersetzung gegen einen öffentlichen Beamten, Diener, mit Aufrufung anderer Menschen zur Mithülfe.	Siehe Auflauf.
Winkelbuchdruckerey.	
1. Gegen jenen, welche eine Winkelbuchdruckerey oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze hält.	Verlust alles Buchdruckergeräthes, und Geldstrafe v. 500 fl.
2. Wenn daraus ein Buch oder eine Flugschrift in Umlauf gebracht wird, welches	
a) zum Verderbniß der Sittlichkeit gereicht.	Wie oben u. strenger Arrest von 1—6 Monath.
b) Gereicht es zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.	Dann ist es ein Verbrechen. Siehe im ersten Theile Störung der öffentlichen Ruhe §. 63 und 69.
Winkelschreiber, welche muthwillige Beschwerdeschriften verfassen.	Siehe Aufwiegler.
Wirthe.	Siehe Gastwirthe.
Wucherische Verträge.	Unterliegen ihrem eigenen Patente.
Wundärzte.	Siehe Aerzte.
Zensur, Uebertretung derselben Gesetze.	S. Buchdrucker.
Zimmermeister und Gesellen.	Siehe Maurermeister.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Schwere Polizeyübertretungen.	Strafe.
Zinngießer.	
a) Der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley verfälscht ist, verfertigt.	Verlust des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes und Geldstrafe von 25 — 50 fl.
b) Im zweyten Uebertretungsfalle, oder, wenn er diese Verfälschung schon durch lange Zeit getrieben, viele solche gefälschte Geschirre verkauft, oder wenn Jemand an seiner Gesundheit wirklichen Schaden erlitten hat.	Gewerbsverlust §. 159.
Zisternenverunreinigung.	Siehe Verunreinigung des Wassers zum Getränke.
Zöglinge, Mißhandlung derselben.	Siehe Erzieher.
Zucht, häusliche, wenn sie zur Mißhandlung wird.	Siehe bey den mißhandelnden Personen, als: Aeltern, Vormünder, Erzieher u. s. w.
Zurückkehr eines Abgeschafften.	Siehe Rückkehr.

Besonderer Anhang
von den schweren Polizeyübertretungen und deren angehängten Strafen der Unmündigen.

Uebertretungen.	Strafen.
Handlungen, strafbare, der Kindheit bis zum vollendeten 10ten Jahre.	Häusliche Züchtigung, welche jedoch nicht in Mißhandlungen ausarten darf §. 4.
Polizeyübertretungen, schwere.	Werden ebenfalls der häuslichen Züchtigung unter obangeführter Bedingung überlassen.
In Ermanglung der häuslichen Züchtigung, oder bey besondern Umständen.	Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeit §. 32.
Uebertretungen (schwere Polizey-).	Siehe Polizeyübertretungen, schwere.
Verbrechen, diese werden der Unmündigkeit des Thäters wegen als schwere Polizeyübertretungen bestraft §. 4, 28.	Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte von 1 Tag — 6 Monath.
Nach besondern Umständen.	Verschärfung durch Fasten, körperliche Züchtigung und schwere Arbeit §. 29.
Anmerkung. Siehe in der Erklärung beym besondern Anhang von den Unmündigen, das ist. Kinder vom angehenden 11. bis zum vollendeten 14ten Jahre.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
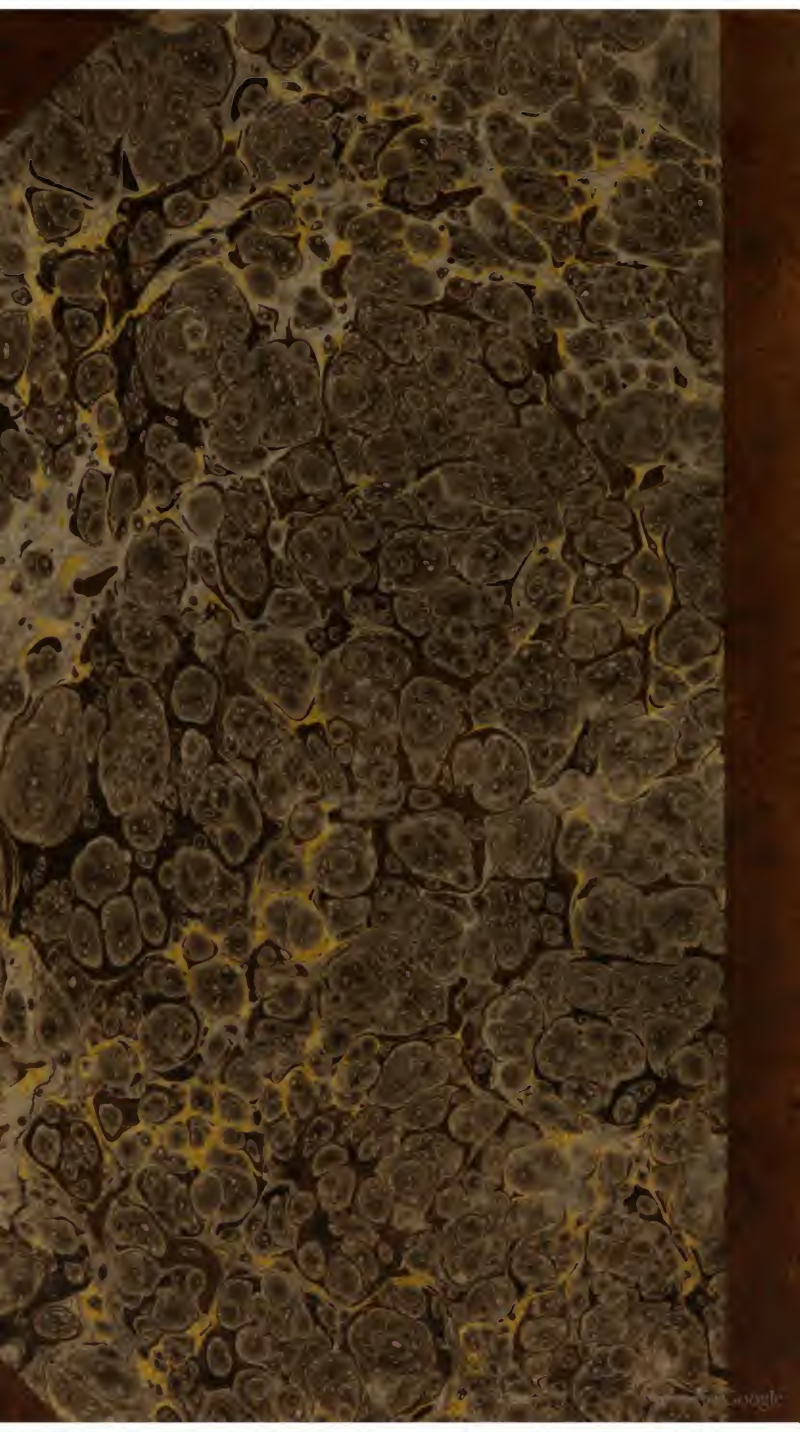
Digitized by Google